

# Landtag Nordrhein-Westfalen

16. Wahlperiode

## Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/16/9

G e s e t z

zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe  
(Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)

vom 07.11.2012

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation



## Inhalt

<b>Vorwort</b>	V
<b>Gesamtverzeichnis der Materialien</b>	VII

### **Materialdokumentation**

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	103
Weitere Materialien	113

### **Gängige Abkürzungen:**

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage



## **Vorwort**

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



**Beratungsunterlagen und Protokolle**

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzentwurf vom 27.06.2012 Anlage 1: Kostenfolgenabschätzung zum AG- KJHG Anlage 2: Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände NRW vom 29.05.2012	Drucksache 16/128	1, 16, 23
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 6. Sitzung am 05.07.2012 1. Lesung zu Drs 16/128	Plenarprotokoll 16/6 S. 170, 222	30, 33
<u>Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend</u> 1. Sitzung am 05.07.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/128	Ausschussprotokoll 16/16 S. 2, 6	42, 43
<u>Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend</u> 2. Sitzung am 06.09.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/128	Ausschussprotokoll 16/28 S. 1, 6	45, 47
<u>Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend</u> 3. Sitzung am 27.09.2012 Öffentliche Anhörung zu Drs 16/128	Ausschussprotokoll 16/47 S. 1, 3	49, 51
<u>Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend</u> 5. Sitzung am 25.10.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/128	Ausschussprotokoll 16/71 S. 2, 17	74, 75
<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u> 7. Sitzung am 25.10.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/128	Ausschussprotokoll 16/76 S. 4, 39	80, 81

<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	<b>Gesamtverzeichnis der Materialien</b>	
<b>Gesetzesdokumentation 16/9</b>	<b>Fundstelle Angaben zum Dokument</b>	<b>Seite</b>
<u>Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 29.10.2012	Drucksache 16/1241	83
<u>SPD-Fraktion</u> <u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Änderungsantrag vom 07.11.2012	Drucksache 16/1321	87
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 11. Sitzung am 07.11.2012 2. Lesung zu Drs 16/128	Plenarprotokoll 16/11 S. 484, 481	92, 97
 <b><u>Beratungsergebnis</u></b>		
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 07.11.2012	Gesetz 16/9	103
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2012	2012, Nr. 28 S. 507, 510	107



**Weitere Materialien**

<u>Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend</u> Einladung zur Öffentlichen Anhörung, Sachverständige, Fragenkatalog vom 14.09.2012	Einladung 16/45	113
<u>Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 18.09.2012	Stellungnahme 16/73	117
<u>Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 18.09.2012	Stellungnahme 16/77	123
<u>Nordrhein-Westfalen/Rechnungshof</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 21.09.2012	Stellungnahme 16/81	129
<u>Gelsenkirchen/Oberbürgermeister</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 21.09.2012	Stellungnahme 16/82	133
<u>Hamm/Oberbürgermeister</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 24.09.2012	Stellungnahme 16/85	139
<u>Köln/Oberbürgermeister</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 25.09.2012	Stellungnahme 16/95	143

**Bearbeiterin:**  
Judith Faßbender  
Düsseldorf, 2019

27.06.2012

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

#### **Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

##### **A Problem**

Durch § 1 a Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der am 11. November 2008 in Kraft getreten ist, hat das Land die Kreise und kreisfreien Städte zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Diese Vorschrift bildet die Zuständigkeitsregelung des § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nach, die mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 vom Bundesgesetzgeber aufgehoben wurde. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen, Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung NRW. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Urteil vom 12. Oktober 2010 festgestellt, dass mit der Änderung des AG-KJHG eine Bestimmung über die Deckung der Kosten hätte getroffen werden müssen.

##### **B Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf kommt das Land der Verpflichtung nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung NRW nach und gewährt einen Kostenausgleich.

##### **C Alternativen**

Keine.

Datum des Originals: 26.06.2012/Ausgegeben: 29.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## **D Kosten**

Der Kostenausgleich ist eine Daueraufgabe. Infolge der Ausgleichsregelung erfährt der Landeshaushalt in den nächsten Haushaltsjahren vorbehaltlich einer sich aus den vorgesehenen Überprüfungen der Kostenfolgenabschätzung ergebenden Veränderung folgende Belastung:

- 2012 in Höhe von 107,25 Mio. EUR,
- 2013 in Höhe von 163,72 Mio. EUR,
- 2014 in Höhe von 215,55 Mio. EUR und
- 2015 in Höhe von 219,28 Mio. EUR.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, beteiligt sind der Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin, das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

## **F Auswirkung auf die Kommunen**

Die Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten einen Ausgleich der ihnen infolge des Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes für unter drei Jahre alte Kinder entstehenden Kosten.

## **G Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte**

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte werden nicht eintreten.

## **H Befristung**

Das Gesetz sieht eine Berichtspflicht zum 31. Dezember 2016 vor.

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

**Artikel 1**

**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe - BAG-JH)**

**§ 1**

**Belastungsausgleich**

(1) Für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der am 11. November 2008 in Kraft getretenen Änderung des § 1 a Absatz 1 AG-KJHG (GV. NRW. S. 644) wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Der finanzielle Ausgleich umfasst den auf Grund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Aachtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbau der Kindertagesbetreuung, und zwar

1. den notwendigen Verwaltungsaufwand zum Ausbau und zur Aufrechterhaltung der Betreuungsangebote für unter drei Jahre alte Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege;
2. einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert des Verwaltungsaufwandes nach Nummer 1 zum Ausgleich des mit dem Verwaltungsaufwand verbundenen Sachaufwandes;
3. die Investitionskosten, die für den bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes aufgewendet werden müssen;

4. die notwendigen Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes von Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Die Höhe des jeweiligen Aufwandes und die für die Berechnung getroffenen Annahmen ergeben sich aus der Kostenfolgeabschätzung, die diesem Gesetz beigefügt ist (Anlage).

(3) Der Ausgleich nach Absatz 2 und die Verteilung auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen ab 1. August 2013 durch eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes an den Kosten des Betriebs der Kindertageseinrichtungen, soweit sie Plätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren anbieten. Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

1. durch Rechtsverordnung den Vom-Hundert-Satz nach Artikel 2 Nummer 1 für die Kindergartenjahre ab 1. August 2013 neu festzulegen, wenn er sich im Zuge einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 3 Absatz 1 verändert; die der Kostenfolgeabschätzung zugrundeliegenden Berechnungsmodalitäten unterliegen dabei nicht der Überprüfung.
2. durch Rechtsverordnung das Verfahren bei einer Anpassung des Kostenausgleichs zu regeln; die Verordnung kann dabei vorsehen, dass die Anpassung erst für das übernächste Kindergartenjahr wirksam wird sowie ein Ausgleich durch spätere Verrechnung bei einer Veränderung des Vom-Hundert-Satzes in Artikel 2 Nummer 1 oder durch Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des in Absatz 4 festgelegten Verteilschlüssels für das unmittelbar folgende Kindergartenjahr erfolgt.

(4) Für die Kindergartenjahre 2011/12 und 2012/13 erfolgt der Ausgleich nach Absatz 2 durch Einmalzahlungen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält von dem in der Kostenfolgeabschätzung für diese

Kindergartenjahre ausgewiesenen Betrag den Anteil, der seinem Anteil der Kindpauschalen nach § 20 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) in diesem Kindergartenjahr für Kinder im Alter von unter drei Jahren an der Gesamtzahl der für dieses Kindergartenjahr am 15. März 2011 bzw. 15. März 2012 gemeldeten Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren entspricht. Der Betrag für das Kindergartenjahr 2011/12 wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt. Für das Kindergartenjahr 2012/13 wird mit der Auszahlung nach Satz 3 ein Teilbetrag von 53.244.604 EUR ausgezahlt, der Restbetrag in Höhe von 74.542.466 EUR am 1. Februar 2013.

## **§ 2 Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde nach § 5 Konnexitätsausführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) ist die oberste Landesjugendbehörde.

## **§ 3 Überprüfung des Belastungsausgleichs**

(1) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden den Belastungsausgleich nach § 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Plätze, des Anteils der Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie der Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten zum in § 21 Absatz 1 Satz 1 Kinderbildungsgesetz in der jeweiligen Fassung genannten Stichtag in den Jahren 2013, 2014 und 2015.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen des Gesetzes im Jahr 2016 und danach alle fünf Jahre.

(3) Im Übrigen ist über den Belastungsausgleich zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Berichtspflichten**

Dieser Artikel tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die oberste Landesjugendbehörde berichtet dem Landtag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium über das Ergebnis zu § 3 Absatz 2 erstmals im Jahr 2016 und danach alle fünf Jahre jeweils bis zum 31. Dezember.

## Artikel 2

### Zweites Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Vom-Hundert-Sätze in Satz 2 erhöhen sich um 19,96 für nach Satz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.“

2. Dieser Artikel tritt am 1. August 2013 in Kraft.

### Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -

#### § 21

#### Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale.





## Begründung

### A Allgemeiner Teil

In Nordrhein-Westfalen sind traditionell die Kreise und kreisfreien Städte die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bis zur Föderalismusreform war diese Zuständigkeit bundesrechtlich geregelt (§ 69 SGB VIII a.F.). Diese Vorschrift wurde vom Bundesgesetzgeber durch das Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) in der Weise geändert, dass an Stelle der bundesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmung eine Ermächtigung der Länder vorgesehen wurde (§ 69 SGB VIII n.F.: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.“).

Da die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte sich in Nordrhein-Westfalen bewährt hatte, ist die bis zum Herbst 2008 geltende bundesrechtliche Zuständigkeitsregelung inhaltsgleich durch eine landesrechtliche Regelung ersetzt worden (§ 1 a Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 10.10.2008).

Zu der Frage, ob dieser Wechsel der Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit dem Ausbau der frühkindlichen Förderung einen Belastungsausgleich nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung NRW (LV NRW) in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) begründet, sind verschiedene Auffassungen vertreten worden, wobei der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 12. Oktober 2010 eine Ausgleichspflicht bejaht hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass es sich trotz der im Ergebnis unveränderten Zuständigkeit um eine Übertragung neuer beziehungsweise um eine Veränderung bestehender Aufgaben im Sinne der Konnexitätsregelungen handelt, so dass bereits mit Änderung des AG-KJHG eine Bestimmung über den Ausgleich der wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände hätte getroffen werden müssen.

Die Landesregierung hat auf der Grundlage dieses Urteils unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eine Kostenfolgeabschätzung vorgenommen, die diesem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt ist. Die Schätzung der Kosten orientiert sich im Wesentlichen an folgenden Leitlinien:

Ausgleichspflichtig ist nach diesem Gesetz der den Kommunen entstehende wesentliche Mehraufwand, der im Bereich der frühkindlichen Förderung auf Grund von rechtlichen und tatsächlichen Änderungen nach dem Wechsel der Zuständigkeitsvorschriften in 2008 entstanden ist beziehungsweise noch entstehen wird.

Der Mehraufwand ergibt sich zu einem Großteil aus der Differenz – bezogen auf die Zahl der erforderlichen Plätze - zwischen der Planungszielgröße des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und der Planungszielgröße des im Dezember 2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetzes (KiföG). Der VerfGH hat im oben genannten Urteil auf einen Vergleich zwischen den Maßgaben des KiföG und des TAG für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung abgestellt. Dieser Vergleich muss auch für die Berechnung des Mehraufwands im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung nach KonnexAG zu Grunde gelegt werden. Unabhängig davon, ob eine übertragene Aufgabe für die Kommunen als neu und damit konnexitätsrelevant zu qualifizieren ist, gilt hinsichtlich der Mehrbelastung, dass Aufgaben, die den Kommunen bereits zuvor als Pflichtaufgaben nach Bundesrecht auferlegt waren, bei der Berechnung des Mehraufwands außer Betracht bleiben.

Diese Differenz zwischen den NRW-spezifischen Zielgrößen des TAG (17 v. H.) und KiföG (32 v. H.) wird mit 67.405 Plätzen angenommen.

Hinzu kommen Mehraufwendungen, die sich aus der gesetzlichen Änderung der Bedarfskriterien und der Vergütung der Kindertagespflege ergeben. Maßgeblich sind insoweit die Bedarfsanerkennung bei arbeitssuchenden Eltern, der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab dem 1. August 2013 und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Tagespflegepersonen.

Der Belastungsausgleich soll in das bestehende Fördersystem integriert werden und im Rahmen der nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom Land zu gewährenden Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgen. Dies bedeutet, dass sich zum Einen die Zahl der Kindpauschalen entsprechend der Bedarfssteigerung erhöht und zum Zweiten die Höhe der Kindpauschalen an den zunehmenden Aufwand angepasst wird.

Neben dem unmittelbaren Aufwand, der in den Kindertagesstätten und bei der Tagespflege entsteht, werden die diesbezüglichen Verwaltungskosten der Kommunen mit berücksichtigt (zuzüglich eines Sachkostenzuschlags von 10 v. H.), ebenso die erforderlichen Investitionen.

Bezogen auf den Zeitraum bis 2018 reichen die Mehreinnahmen des Landes aus der Umsatzsteuer-Neuverteilung nicht aus, um den Ausgleich laufend zu finanzieren, vielmehr bedarf es zusätzlicher Landesmittel:

	Ausgleichszahlungen des Landes:	Mehreinnahmen des Landes durch die USt-Neuverteilung:
<b>2011</b>	-in 2012 ausgezahlt-	76.650.000
<b>2012</b>	107.253.145	109.500.000
<b>2013</b>	163.720.319	153.300.000
<b>2014</b>	215.551.992	168.630.000
<b>2015</b>	219.282.289	168.630.000
<b>2016</b>	223.134.609	168.630.000
<b>2017</b>	227.044.714	168.630.000
<b>2018</b>	246.654.743	168.630.000
<b>Gesamt:</b>	1.402.641.811	1.182.600.000

Trotz eines sorgfältigen Kostenschätzungsverfahrens bestehen Unsicherheiten bei der Prognose, wie sich der tatsächliche Bedarf und der daraus sich ergebende Mehraufwand entwickeln werden. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass bereits im Jahr 2013 und nachfolgend bis 2015 jährlich zentrale Annahmen der Kostenfolgeabschätzung überprüft werden.

Die kommunalen Spitzenverbände (KSV) haben nach § 7 Konnex AG Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf bekommen. Die gemeinsame Stellungnahme der KSV vom 29. Mai 2012 ist in der Anlage beigefügt.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 1 (Belastungsausgleich)**

Zu Absatz 1: Durch das AG-KJHG sind durch Landesrecht die Kreise und kreisfreien Städte in Fortführung der zu dem Zeitpunkt gültigen bundesgesetzlichen Regelung zu Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden. Nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW ist aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen.

Zu Absatz 2: Durch die landesgesetzliche Zuständigkeitsregelung sind den Kreisen und den kreisfreien Städten die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe übertragen worden. Infolge der gleichlautenden bundesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung ist für die Kostenfolgeabschätzung der ab diesem Zeitpunkt sich verändernde Aufgabenbestand der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde zu legen. Mit dem KiföG sind in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der landesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung hauptsächlich die Aufgaben nach § 23 und § 24 SGB VIII im Hinblick auf den Ausbau des Angebotes in der Kindertagesbetreuung für die unter drei Jahre alten Kinder erweitert worden; die weiteren Änderungen des SGB VIII haben den Aufgabenbestand nach § 3 SGB VIII nicht wesentlich verändert. Die nach den Vorschriften des § 3 KonnexAG durchzuführende Kostenfolgeabschätzung bezieht sich somit auf den Ausbau des Betreuungsangebotes für die unter drei Jahre alten Kinder.

Entsprechend § 3 Abs. 3 KonnexAG umfasst der Ausgleich:

1. den notwendigen Verwaltungsaufwand zum Ausbau und zur Aufrechterhaltung der zusätzlichen Betreuungsangebote,
2. den mit dem Verwaltungsaufwand verbundenen Sachaufwand,
3. die zusätzlichen Investitionskosten und
4. die zusätzlichen Betriebskosten.

Die Höhe des jeweiligen Aufwandes und die Annahmen zu seiner Berechnung ergeben sich aus der Anlage zum Gesetz.

Die KSV fordern eine Verzinsung, soweit die Ausgleichszahlung nach Ablauf des Kindergartenjahres geleistet wird, in dem ein Betreuungsangebot ausgleichspflichtig ausgebaut worden ist. Diese Auffassung steht nicht im Einklang mit der Regelung in § 3 Abs. 3 KonnexAG. Auch nach den allgemeinen Regelungen gibt es keine Verzinsungspflicht, da die Fälligkeit der Ausgleichsforderung entgegen der Auffassung der KSV nicht mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes eingetreten ist, sondern erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 3 dieses Gesetzentwurfs).

Zu Absatz 3: Der Kostenausgleich erfolgt dergestalt, dass der Landesanteil an den Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen ab Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 um einen festgelegten Prozentsatz erhöht wird. Für die Kin-

dergardenjahre 2011/2012 und 2012/13 wird der Ausgleich im Wege von Einmalzahlungen für die jeweiligen Kindergartenjahre nach Verabschiedung des Gesetzes geleistet.

Mit dieser Regelung wird ein einfaches Abrechnungsverfahren im vorhandenen Finanzierungssystem gewährleistet. Die Zusammenfassung des Ausgleichs in einer Erhöhung des Landesanteils an der Finanzierung der Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren ermöglicht eine einfache, unbürokratische Verteilung im vorhandenen Verfahren der Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder, die zudem die unterschiedlichen Ausbaugeschwindigkeiten vor Ort berücksichtigt und den Jugendämtern Planungssicherheit gibt. Damit wird einer nach Art. 78 Abs. 3 S. 3 LV NRW vorgesehenen pauschalierten Regelung des Kostenausgleichs Rechnung getragen. Entsprechend den derzeitigen Verfahrensregelungen zum Kinderbildungsgesetz melden die Jugendämter verbindlich zum 15. März eines Jahres die Anzahl der Kindpauschalen für das im selben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Das Land leistet dazu den in § 21 KiBiz festgelegten pauschalierten Zuschuss für die Inanspruchnahme des Platzes, der um den festgelegten Prozentsatz erhöht wird.

Überlegungen, den vereinfachten Schlüssel in § 1 Absatz 4 Satz 2 generell zu Grunde zu legen, sind nicht weiter verfolgt worden, weil es für die Verteilung des Belastungsausgleichs auf die Jugendämter eines weiteren Verfahrensschrittes bedürfte, in dem die Meldung aller Jugendämter zum 15. März eines Jahres ausgewertet werden müsste, um den Anteil des einzelnen Jugendamtes am Belastungsausgleich festzustellen. Damit würde ein paralleles Abrechnungssystem neben dem Finanzierungssystem des KiBiz geschaffen, welches mit erheblichem Verwaltungsmehraufwand verbunden wäre. Darüber hinaus würde das Ziel verfehlt werden, Jugendämtern möglichst schnell Planungssicherheit über die Höhe des ihnen zustehenden Belastungsausgleichs zu geben.

Der weitere Ausbau der Kindertagespflege ist einbezogen, auch wenn verwaltungs-technisch der Kostenausgleich ausschließlich über den Finanzierungsanteil des Landes an den Plätzen für unter drei Jahre alte Kinder in Kindertageseinrichtungen anknüpft. Die Kindertagespflege ist grundsätzlich ein gleichrangiges Förderungsangebot, §§ 22 ff. SGB VIII, und hat sich zu einer wichtigen zweiten Säule der Kindertagesbetreuung entwickelt. Diese Entwicklung ist zu fördern. Deswegen sind in den Ausgleichsbetrag auch die Kosten des Ausbaus in der Kindertagespflege einbezogen, vgl. die Kostenberechnung in der Anlage zum Gesetz. Infolge dessen fällt der Ausgleichsbetrag, den das Land durch die Erhöhung seines Finanzierungsanteils an den U3-Plätzen in den Kindertageseinrichtungen erbringt, um den Ausgleichsbetrag für den Ausbau in der Kindertagespflege höher aus. Der Finanzierungsanteil des Jugendamtes an der Finanzierung aller U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk reduziert sich entsprechend. Die insoweit eingesparten Mittel kann das Jugendamt sowohl für den Aufwand in Kindertageseinrichtungen wie für den Aufwand in der Kindertagespflege einsetzen.

Infolge der Pauschalierung fließen Ausgleichsmittel auch in den Ausbaubestand, der im einzelnen Jugendamtsbezirk unter der durchschnittlichen Zielgröße des KiföG liegt, wie auch in einen die Zielgröße des KiföG überschreitenden Ausbau. Örtlich kann eine höhere wie eine niedrigere Versorgungsquote bedarfsgerecht sein. Eine gleiche Behandlung aller Fälle ist trotz der unterschiedlichen Ausgangssituationen für den KiföG-bedingten U3-Ausbau, die unterschiedlichen Ausbauziele und die unterschiedlichen Ausbaugeschwindigkeiten gerechtfertigt.

Zunächst ist festzustellen: Der Ausbaustand zum 1. Oktober 2010, das ist die nach § 24 a SGB VIII festgelegte Ziellinie des Tagesbetreuungsausbaugesetzes, ist statistisch nicht festgestellt. Im Laufe des Kindergartenjahres 2011/12 dürfte im Landesdurchschnitt eine Versorgungsquote von 17 v. H. erreicht worden sein, vgl. Zweiter Zwischenbericht zur Evaluation

des Kinderförderungsgesetzes, Bericht der Bundesregierung 2011. Nach der KJH-Statistik ist zum Stichtag 1. März 2011 ein Ausbaustand von 15,9 v. H. für NRW ausgewiesen. Diese Stichtagsbetrachtung berücksichtigt noch nicht den für das Kindergartenjahr 2011/2012 vorgesehenen weiteren Ausbau. Nach den Meldungen der Jugendämter nach § 21 Abs. 1 KiBiz kann davon ausgegangen werden, dass mit Beginn dieses Kindergartenjahres eine Versorgungsquote von 17 v. H. im landesweiten Durchschnitt erreicht worden ist. Zu diesem Ausbaustand hat jedes Jugendamt mit seinem Ausbaustand in diesem Zeitpunkt beigetragen, unabhängig davon, ob im Jugendamtsbezirk 17 v. H. Versorgungsquote erreicht oder überschritten war. Der weitere Ausbau ist, unabhängig davon, ob die 17 v. H. – Quote im einzelnen Jugendamtsbezirk erreicht war, ein Ausbau i.S.d. Kinderförderungsgesetzes.

Dass die Ausgleichsleistung in Abhängigkeit vom Ausbaustand und Ausbauziel des einzelnen Jugendamtes unterschiedlich hoch ausfällt, ist durch die Entscheidungen in der örtlichen Jugendhilfeplanung bedingt. Die Spannweite der Versorgungsquoten betrug im Kindergartenjahr 2010/2011 zwischen 6,8 v. H. und 26,5 v. H. (KJH Statistik, Stand 1.03.2011). Der weitere Ausbau erfolgt ebenfalls nicht linear und wird aufgrund regional unterschiedlicher Bedarfe auch nicht in allen Jugendamtsbezirken genau in dem Umfang erfolgen, der zur Erreichung der neuen Zielgröße erforderlich ist. Die landesweite Spannweite nach dem bisher bekannten Stand der Planung der Jugendämter schwankt zwischen rd. 20 v. H. und 50 v. H. Dies könnte nur durch eine Spitzabrechnung der Ausbauplanung jedes einzelnen Jugendamtes ausgeglichen werden, was aber dem Rechtsgedanken des Art. 78 Absatz 3 S. 3 LV NRW, der von einem pauschalen Ausgleich ausgeht, widersprechen würde.

Alternativ wäre denkbar, die Kosten getrennt für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zu erfassen und getrennt für die zum 15. März gemeldeten Plätze in den Kindertagesrichtungen und in der Kindertagespflege auszugleichen. Allerdings ließen sich die Kosten für die Verwaltung eines U3-Platzes in der Kindertagesbetreuung nur aufgrund einer Annahme über das Verhältnis von Kindertagespflege zu Kindertageseinrichtungen getrennt ausweisen, weil die Kosten in den Jugendämtern nicht getrennt erfasst werden. Damit ließe sich dieser Wert erst feststellen, wenn alle Meldungen der Jugendämter zum 15. März eines Jahres vorliegen und ausgewertet sind, es wäre also jährlich ein nachgelagertes Feststellungsverfahren notwendig. Entscheidend spricht aber gegen diesen Ansatz, dass bei seiner Realisierung im Zuge des Ausgleichs nach dem KonnexAG eine Korrektur im Finanzierungssystem vorgenommen werden würde. Zwar verfolgte der Gesetzgeber des KiBiz in Ausführung bundesgesetzlicher Vorgaben das Ziel, Kindertagespflege als gleichartiges Angebot neben den Kindertageseinrichtungen zu etablieren. Anders als bei der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen beteiligt sich das Land nicht pauschaliert an den realen Kosten der Kindertagespflege, sondern leistet lediglich einen im KiBiz der Höhe nach definierten Beitrag zu den Kosten der Kindertagespflege, der – so die Gesetzesbegründung, Drs. 14/4410 – nur für die Qualifizierung der Tagesmütter und –väter bzw. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII verwendet werden darf.

Denkbar wäre auch, den Ausgleich ausschließlich für die Plätze zu leisten, die über den nach dem TAG zu erbringenden Ausbaustand hinausgehen. Während dieses sog. Delta auf der Landesebene bestimmt werden kann als die Differenz zwischen den Zielgrößen des KiföG und des TAG, ist das Herunterbrechen auf die Ebene des einzelnen Jugendamtes nur im Rahmen der Durchführung einer jugendamtsspezifischen KiföG- bzw. TAG-Bedarfsplanung möglich. Das bedarf eines erheblichen Aufwandes, vor allem aufgrund des unterschiedlichen Planungsstandes in den Jugendämtern.

Da die Vom-Hundert-Sätze, um die der Landesanteil an der Finanzierung der Kindpauschalen erhöht wird, in Folge der nach § 3 Abs. 1 jährlichen Überprüfung zentraler Ansätze in der Kostenfolgeberechnung derzeit noch nicht abschließend feststehen, sieht das Gesetz eine

Ermächtigungsgrundlage für die oberste Landesjugendbehörde vor, den Vom-Hundert-Satz für die Kindergartenjahre ab 2013/2014 nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit Zustimmung des Finanzministeriums für die nachfolgenden Kindergartenjahre neu festzulegen. Die Anpassung ist beschränkt auf die Neuberechnung durch die überprüften Kostenansätze. Die der Kostenfolgeabschätzung zugrundeliegenden Schritte der Berechnung dürfen im Interesse der Beibehaltung des Finanzierungssystems in diesem Zusammenhang nicht verändert werden.

Die oberste Landesjugendbehörde wird zudem ermächtigt, das Verfahren bei einer Anpassung des Vom-Hundert-Satzes durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu regeln. Diese Ermächtigung ist deswegen notwendig, da zu erwarten ist, dass ein veränderter Vom-Hundert-Satz nicht in jedem Fall sofort zum nächsten Kindergartenjahr angewendet werden kann, weil die haushaltsmäßigen Voraussetzungen in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. August nicht geschaffen werden können. Ergibt die Neuberechnung einen Anstieg des Vom-Hundert-Satzes, kann ein Ausgleich entweder entsprechend dem Verteilschlüssel aus Artikel 2 Nr. 1 oder durch eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des Schlüssels aus Artikel 1 § 1 Abs. 4 erfolgen. Bei einer Verringerung des Vom-Hundert-Satzes kann die Anpassung durch eine spätere Verrechnung erreicht werden.

Zu Absatz 4: Die Änderung des Finanzierungsanteils des Landes zum Ausgleich der Kostenfolgen ist erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zulässig. Das macht abweichende Regelungen für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 notwendig. Aus Gründen der Vereinfachung dieses Verfahrens ist ein von Absatz 3 abweichender Verteilschlüssel vorgesehen. Hierdurch wird eine Neuberechnung der Finanzierung der Kindpauschalen durch das Land vermieden.

### **Zu § 2 (Zuständige Behörde)**

Zuständige Behörde nach § 5 KonnexAG ist die oberste Landesbehörde, deren Geschäftsbereich betroffen ist. Das ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport.

### **Zu § 3 (Überprüfung des Belastungsausgleichs)**

Nach § 4 Abs. 5 KonnexAG sind die Kostenfolgeabschätzung und die Auswirkungen des Gesetzes spätestens im Jahr 2016 zu überprüfen. Die oberste Landesjugendbehörde berichtet dem Landtag darüber erstmals bis zum 31. Dezember 2016. Falls sich im Rahmen dieser Überprüfung oder zuvor Tatsachen ergeben, dass die Annahmen in der Kostenfolgeabschätzung unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist, erfolgt eine Anpassung für die Zukunft.

Da insbesondere die Annahmen hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Plätze, des Anteils der Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie hinsichtlich der Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Unwägbarkeiten verbunden sind, überprüft die oberste Landesjugendbehörde diese im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in den Jahren 2013 bis 2015.

Unabhängig davon ist über den Ausgleich erneut zu entscheiden, wenn die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich sich infolgedessen als grob unangemessen erweist. Eine Spitzabrechnung für die Vergangenheit erfolgt nicht.

#### **Zu § 4**

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und die Berichtspflichten.

#### **Zu Artikel 2**

Der Finanzierungsanteil des Landes an den U3-Kindpauschalen wird zum Kindergartenjahr 2013/14 erhöht.

Die Berechnung ist folgendermaßen vorgenommen worden: Im Kindergartenjahr 2013/2014 werden voraussichtlich für 106.200 Kinder im Alter von unter drei Jahren Kindpauschalen nach § 20 Abs. 1 KiBiz beantragt werden. Bei einer durchschnittlichen Kindpauschale von 10.097,64 EUR – das ist der in der Kostenfolgeabschätzung angesetzte Ausgangswert, der zweimal mit 1,5 v. H. angehoben wurde – ergibt sich ein rechnerisches Gesamtvolumen von 1.072.369.368 EUR. Davon trägt das Land 35 v. H., das sind 375.329.279 EUR. Wird der letzte Betrag um den Ausgleichsbetrag nach der Kostenfolgeabschätzung für dieses Kindergartenjahr um 214.026.897 EUR erhöht, dann ergibt sich daraus ein erhöhter Anteil am rechnerischen Gesamtvolumen für dieses Kindergartenjahr. Dieser Vom-Hundert-Satz reduziert um den vom Land ohnehin getragenen Finanzierungsanteil in Höhe von 35 v. H. ergibt den Betrag, um den die in § 21 Abs. 1 KiBiz genannten Vom-Hundert-Sätze in diesem Kindergartenjahr zu erhöhen sind.

Da der Prozentsatz, um den der Landesanteil an der Finanzierung der U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen erhöht wird, getrennt ausgewiesen ist, ist der Kostenausgleich auch für den Fall sichergestellt, dass das Finanzierungssystem im Zuge der beabsichtigten Revision des Kinderbildungsgesetzes verändert wird.



Anlage 1

**1. Zahl der zu berücksichtigenden Plätze**

Die Zahl der in die Kostenfolgeabschätzung einzubeziehenden Plätze (Leistungsempfänger i.S.v. § 3 KonnexAG) beträgt 67.405. Das ist die Differenz zwischen der Planungszielgröße des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und der Planungszielgröße des Kinderförderungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend den Planungszahlen des Kinderförderungsgesetzes in Kindertageseinrichtungen 70 v. H., das sind 47.184 Plätze, und in der Kindertagespflege 30 v. H., das sind (abgerundet) 20.221 Plätze, geschaffen werden.

Es wird für die Berechnung des Konnexitätsausgleichs angenommen, dass sich der Ausbau in den drei Kindergartenjahren 2011/12 bis 2013/14 so vollzieht, dass ab 1. August 2013 das Planziel erreicht ist. Weiterhin wird angenommen, dass die Ausbauraten pro Jahr ansteigen werden. Die Daten aus dem Berichtswesen zu KiBiz können dazu nicht eins zu eins übernommen werden, da sie auf einer anderen rechtlichen Grundlage erhoben werden als die Angaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Sie indizieren allerdings eine verlässliche Schätzungsgrundlage zur Festlegung der Steigerungssätze in den einzelnen Kindergartenjahren und zur Aufteilung der Plätze auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Es wird von folgender Aufteilung auf die Kindergartenjahre ausgegangen:

	2011/12	2012/13	2013/14
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	8.700	11.300	27.184
<b>Kindertagespflege</b>	6.300	8.700	5.221
<b>gesamt</b>	15.000	20.000	32.405

Für die Jahre 2014/15 ff. werden zunächst die Zahlen des Kindergartenjahres 2013/14 festgeschrieben. Im Rahmen der nach Artikel 1 § 3 vorgesehenen Überprüfungen soll eine Anpassung an die tatsächlichen Entwicklungen erfolgen.

**2. Kosten des Betriebes**

a) Es ist nicht beabsichtigt, durch Ausführungsvorschriften besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung zu stellen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen der einschlägigen Rechtsgrundlagen des SGB VIII und des dazu ergangenen Landesrechtes. Die Anforderungen fließen somit in die Beschreibung der mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Verwaltungsressourcen ein.

b) Verwaltungskosten: Auf der Grundlage der Auswertung der bei Jugendämtern durchgeführten Stichprobe durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund im Rahmen der „Untersuchung zur Abschätzung des Verwaltungsaufwands zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau der Betreuungsangebote für unter 3-Jährige in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht“ betragen die jährlichen Betriebsverwaltungskosten für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege 6.854.402 EUR.

Das sind pro Platz 101,69 EUR. Für den mit dieser Aufgabe verbundenen Sachaufwand wird ein Zuschlag von 10 v. H. angenommen. Insgesamt sind pro Platz 111,86 EUR anzusetzen.

c) Kindertageseinrichtungen: Nach der Auswertung der Anmeldezahlen nach KiBiz.web zum Stand 15.03.2011 beträgt die durchschnittliche Kindpauschale für ein unter drei Jahre altes Kind, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen ist, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Betreuungszeiten und Gruppenformen 9.801,39 EUR. Ein Rückgriff auf die im Gesetzgebungsverfahren zum Kinderförderungsgesetz seinerzeit höher angenommenen Kosten ist unzulässig, weil das hier gewählte Verfahren der Kostenermittlung die in NRW tatsächlich anfallenden Kosten zugrunde legt; im Rahmen des KonnexAG sind die realen Kosten anzusetzen, wenn diese bekannt sind. In der Stellungnahme haben die KSV dargelegt, dass die Kosten pro Platz deswegen zu niedrig angesetzt sind, weil in die Berechnung der Finanzierungsanteil für ein unter drei Jahre altes Kind in der Gruppenform I entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen in den Kindertageseinrichtungen einbezogen wurde. Dieser ist niedriger als für ein unter drei Jahre altes Kind in der Gruppenform II. Im Rahmen der Kostenfolgebetrachtung im Ausgleichsverfahren ist diese systembedingte ungleiche Finanzierung von Kindern unter drei Jahren nach dem KiBiz nicht abzuändern, da der tatsächliche Ausbau des Betreuungsangebotes Grundlage der Kostenfolgeabschätzung ist und sich in beiden Gruppenformen I und II vollzieht. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, der Kostenberechnung im Ausgleichsverfahren allein die höhere Kindpauschale der Gruppenform II zu Grunde zu legen. Zumal in der Gruppenform II Kinder im Alter von null bis drei Jahren betreut werden, während in der Gruppenform I ausschließlich mindestens bereits zwei Jahre alte Kinder aufgenommen werden können.

Abzuziehen ist zum einen das Elternbeitragsaufkommen, weil insoweit Betriebsaufwand bei den Kommunen nicht entsteht. Das Elternbeitragsaufkommen ist mit 17,5 v. H. der Betriebskosten geschätzt, § 3 Abs. 4 KonnexAG. Das tatsächliche Elternbeitragsaufkommen für den U3-Bereich ist nicht bekannt. Nach der Finanzierungsstruktur des KiBiz gibt es eine Finanzierungslücke in Höhe von 19 v. H. der Betriebskosten, von der angenommen wird, dass das Jugendamt sie durch die Erhebung von Elternbeiträgen schließt. Über alle Altersjahrgänge unterschreitet das Elternbeitragsaufkommen diesen Wert (2010: rund 13 v. H.). Nach den Erhebungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kinderförderungsgesetz (BT Dr. 16/9299, Seite 22) ist das Elternbeitragsaufkommen mit 15 v. H. nach Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik angenommen worden. Da derzeit nur eine begrenzte Zahl von Plätzen in der U3-Betreuung zur Verfügung steht, ist anzunehmen, dass mehr berufstätige Eltern diese Plätze in Anspruch nehmen als das über alle Altersgruppen der Fall ist. Das bedeutet, dass tendenziell das Elternbeitragsaufkommen deutlich näher an 19 v. H. liegt. Der Schätzwert von 17,5 v. H. kann daher als angemessen angenommen werden.

Abzuziehen sind weiterhin der Finanzierungsanteil des Landes, der nach der Auswertung nach KiBiz.web in Höhe von 35,0 v. H. anzunehmen ist, und ein Trägeranteil von 11,0 v. H. Finanzierungsanteile der freien Träger, die die Kommunen / Jugendämter wenn auch möglicherweise auf Grund faktischer Zwänge übernehmen, sind nicht hinzuzurechnen, da insoweit keine rechtliche Verpflichtung für die Kommunen/die Jugendämter besteht, den Träger über die Finanzierung durch das KiBiz hinaus zu entlasten. Vielmehr liegt eine aufgrund besonderer Umstände im Jugendamtsbezirk getroffene Entscheidung in der örtlichen Jugendhilfeplanung zugrunde. Zudem ist festzustellen, dass nach Auswertung der Meldungen der Jugendämter zum 15. März 2012 der durchschnittliche Trägeranteil nicht bei 11 v. H., sondern bei 13 v. H. liegt.

Abzuziehen sind somit:

aa) Elternbeiträge:	17,5 v. H.	1.715,24 EUR,
bb) Trägeranteile:	11,0 v. H.	1.078,15 EUR,
cc) Finanzierungsanteil des Landes nach KiBiz:	35,0 v. H.	3.430,49 EUR.

Pro U3-Platz in einer Kindertageseinrichtung sind im Kindergartenjahr 2011/12 somit insgesamt anzusetzen: 3.577,51 EUR.

Dieser Betrag wird jährlich um 1,5 v. H. zum Ausgleich der Kostensteigerungen erhöht. Im Ausgleichsverfahren sind somit in den Kindergartenjahren für Plätze in Kindertageseinrichtungen anzusetzen:

aa) 2011/12	3.577,51 EUR,
bb) 2012/13	3.631,17 EUR,
cc) 2013/14	3.685,64 EUR,
dd) 2014/15	3.740,92 EUR.

d) Kindertagespflege: Als Basis für die Berechnung der Betriebskosten eines Platzes in der Kindertagespflege werden die Ausgaben der Kommunen im Haushaltsjahr 2009 herangezogen. Im Rahmen einer Sonderauswertung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund „Ausgaben für die Kindertagespflege in den kommunalen Haushalten des Jahres 2009“ wurde die Anzahl aller in 2009 vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungsstunden gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik bestimmt. Diese wurden ins Verhältnis zu den kommunalen Ausgaben für das Produkt 361 „Kindertagespflege“ gestellt. Da im Jahr 2009 bereits flächendeckend das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) anzuwenden war, ist davon auszugehen, dass hierin auch die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen enthalten ist. Im Ergebnis ergibt sich ein Stundensatz von 3,90 EUR pro Kind. Wenn man diesen auf die durchschnittliche Wochenbetreuungsstundenzahl von 25 Stunden in 4 Wochen in 12 Monaten (= 52 Wochen abzüglich 4 Wochen Urlaub der Tagespflegeperson) bezieht, ergeben sich Durchschnittsausgaben von 4.673 EUR pro Jahr. Als Ausgleich der seit 2009 eingetretenen Kostensteigerungen wird dieser Betrag um 6,4 v. H. - entsprechend einer Einzelauswertung im Jugendamt Köln - angehoben auf den Kostenstand 2011. In die Berechnung fließen somit ein 4.972,22 EUR. Im Rahmen der nach Artikel 1 § 3 des Gesetzes vorgesehenen Überprüfung des Belastungsausgleichs wird die weitere Entwicklung berücksichtigt werden.

Die Kosten der Qualifizierung der Kindertagespflege und die hälftigen Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen sind erfasst, da die Ermittlung der Kosten sämtliche Buchungen der Kommunen ausgewertet hat, die für die Kindertagespflege vorgenommen wurden. Soweit hier Ungenauigkeiten in der bisherigen Buchführung vorliegen sollten, ist dem im Rahmen der Revision der Kostenfolgeabschätzung nachzugehen. Dies gilt auch für weitere Fragen, wie die, ob entgegen der Berechnung nicht nur 48 Wochen im Jahr, sondern tatsächlich mehr Wochen bezahlt werden.

Abzuziehen sind:

aa) Elternbeitrag (geschätzt, § 3 Abs. 4 KonnexAG):	17,5 v. H.	870,14 EUR,
bb) Finanzierungsanteil des Landes nach KiBiz:		736,00 EUR.

Pro U3-Platz in einer Kindertagespflege sind im Kindergartenjahr 2011/12 somit anzusetzen: 3.366,08 EUR.

Dieser Betrag wird jährlich um 1,5 v. H. zum Ausgleich der Kostensteigerungen erhöht. Im Ausgleichsverfahren sind somit in den Kindergartenjahren für Plätze in der Kindertagespflege anzusetzen:

- aa) 2011/12                3.366,08 EUR,
- bb) 2012/13                3.416,57 EUR,
- cc) 2013/14                3.467,82 EUR,
- dd) 2014/15                3.519,84 EUR.

In Verbindung mit den in jedem Kindergartenjahr nach den Ausbauannahmen zu finanzierenden Plätzen sind folgende Beträge (Betriebsverwaltungskosten, Betriebskosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege) anzusetzen:

	2011/12	2012/13	2013/14	ab 2014/15 lfd.
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	32.097.519	74.860.600	179.181.240	181.789.572
<b>Kindertagespflege</b>	21.911.022	52.926.450	72.384.709	73.436.606
<b>gesamt</b>	54.008.541	127.787.050	251.565.949	255.226.178

### 3. Kosten der Investitionsförderung

a) Verwaltungskosten: Nach der Auswertung der bei Jugendämtern durchgeführten Stichprobe durch die TU Dortmund betragen die jährlichen Investitionsverwaltungskosten für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege 28.787.731 EUR.

Das sind pro Platz 610,12 EUR. Für den mit dieser Aufgabe verbundenen Sachaufwand wird ein Zuschlag von 10 v. H. angenommen. Insgesamt sind pro Platz 671,13 EUR anzusetzen.

b) Investitionskosten: Nach der Auswertung des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfiananzierung" sowie der mit dem Nachtragshaushalt 2010 zur Verfügung gestellten fachbezogenen Pauschale, Stand 26.10.2011, betragen die durchschnittlichen Fördermittel pro Platz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fördertatbestände in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegen 10.989,45 EUR sowie 955,05 EUR für Plätze in der Kindertagespflege. Somit wurden die Förderhöchstsätze nicht ausgeschöpft. Dies stimmt überein mit einer vom Bund durchgeführten Untersuchung (FiFo Köln 2011); danach liegen die Durchschnittskosten für die Schaffung von U3-Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen bundesweit bei durchschnittlich 13.656 EUR, in NRW bei 10.420 EUR (Durchschnitt für die Jahre 2008 – 2010). Die jüngere Auswertung der Landesjugendämter, die zu einem höheren Durchschnittsbetrag kommt, greift somit Kostensteigerungen infolge von Preissteigerungen und einem – unterstellten, gleichwohl wahrscheinlichen – höheren Anteil von Neubaumaßnahmen bereits auf. Soweit die Kommunalen Spitzenverbände darauf verweisen, hier die im Gesetzgebungsverfahren zum Kinderförderungsgesetz insoweit höheren Kosten anzusetzen, wird auf das oben zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen Gesagte verwiesen. Wenn im Zuge fachlicher Entscheidungen in der örtlichen Jugendhilfeplanung im Zusammenhang mit dem weiteren U3-Ausbau auch weitere Kindergartenplätze geschaffen werden müssen, so sind diese Kosten ebenfalls hier nicht zu berücksichtigen, da sie – wenn auch im Einzelfall fachlich nachvollziehbar – doch wesentlich durch die Planungsentscheidung der Kommune verursacht sind. Grundstückserwerbskosten sind nicht anzusetzen, da damit ein Vermögenszuwachs des Trägers verbunden ist. Soweit möglicherweise künftig der Anteil der Neubaumaßnahmen höher zu veranschlagen ist, als den dieser Kostenfolgeabschätzung zugrundeliegenden Durchschnittswerten, ist dem im Rahmen der vorgesehenen Überprüfungen der Kostenfolgeabschätzung nachzugehen.

Für das Kindergartenjahr 2011/12 sind einschließlich der Verwaltungskosten für jeden Platz in einer Kindertageseinrichtung 11.660,58 EUR anzusetzen. In der Kindertagespflege entsteht allenfalls ein geringfügiger Verwaltungsaufwand für die Durchführung der pauschalen Investitionsförderung. Für die Kindertagespflege sind daher pro Platz 955,05 EUR für das Kindergartenjahr anzusetzen.

Bei 50.554 in Kindertageseinrichtungen und 16.851 in der Kindertagespflege zu schaffenden Plätzen betragen die Gesamtinvestitionskosten 569.504.900 EUR.

Soweit der Bund für den U3-Ausbau Investitionsmittel bereitgestellt hat, ist ein Investitionsaufwand nicht entstanden. Der errechnete Betrag übersteigt die vom Bund bereitgestellten und den Kommunen vom Land weitergeleiteten Investitionsmittel in Höhe von 481.516.174 EUR um 87.988.726 EUR.

#### 4. Ausgleichsbeträge

Es ergeben sich auf der Grundlage dieser Berechnung für die Kindergartenjahre folgende konnexitätsbedingte Betriebskosten:

4.1	2011/12:	54.008.541 EUR
4.2	2012/13:	127.787.050 EUR
4.3	2013/14:	251.565.949 EUR
4.4	2014/15:	255.226.178 EUR
4.5	2015/16:	259.054.571 EUR
4.6	2016/17:	262.940.389 EUR
4.7	2017/18:	266.884.495 EUR
4.8	2018/19:	270.887.762 EUR

Der durch die Investitionsmittel des Bundes noch nicht abgedeckte Betrag in Höhe von 87.988.726 EUR sind die konnexitätsbedingten Investitionskosten.

#### 5. Abzüge

Die Mehrbelastung ist um Entlastungen zu mindern.

Die Landesregierung hat Investitionsprogramme im Gesamtvolumen von 400 Mio. EUR aufgelegt, bzw. im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung verlässlich vorgesehen:

5.1 fachbezogene Pauschale 2010	150 Mio. EUR,
5.2 fachbezogene Pauschale 2011	100 Mio. EUR,
5.3 fachbezogene Pauschale 2012	100 Mio. EUR,
5.4 fachbezogene Pauschale 2013	50 Mio. EUR,

Zur Zulässigkeit des Abzugs sind zwei Rechtsgutachten eingeholt worden (1. „Rechtsgutachten zur Anwendung des Konnexitätsprinzips im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ki-föG“, erstattet von Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Universität Münster, 2. „Rechtsgutachten zu folgender Fragestellung: ‚Im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung der in Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 12. Oktober 2010 (VerfGH 12/09) zu ersetzenden Betriebs- und Investitionskosten sollen die vom Land in der neuen Legislaturperiode aufgelegten Investitionsprogramme für den U3-Ausbau, soweit sie nicht im Rahmen des KonnexAG anerkannte Investitionskosten abgelten, abgezogen werden. Ist der Abzug (und

damit die Verrechnung unterschiedlicher Kostenarten) nach dem KonnexAG zulässig?“, er-  
stattet von Prof. Dr. Michael Sachs, Universität zu Köln). Nach Ansicht des ersten Gutachters  
ist ein Abzug nur gegenüber konnexitätsbedingten Investitionskosten der Kommunen mög-  
lich, das Land könne die Belastung der Kommunen durch ausgleichspflichtige Betriebskos-  
ten nicht mit zweckgebundenen Investitionsmitteln abgelden. Der zweite Gutachter hingegen  
hält eine Verrechnung unterschiedlicher Kostenarten für zulässig. Danach führen Entlastun-  
gen durch die bereitgestellten investiven Fördermittel des Landes nicht nur gegenüber kon-  
nexitätsbedingten Investitionen, sondern auch gegenüber Betriebskosten der Kommunen zu  
einer Verringerung der ausgleichspflichtigen Mehrbelastung.

Die Landesmittel in Höhe von 400 Mio. EUR können demnach unstreitig auf die Investitions-  
ausgleichsansprüche der Kommunen in Höhe von rund 88 Mio. EUR angerechnet werden,  
so dass ein Betrag von rund 312 Mio. EUR verbleibt. Weitere 30 Mio. EUR werden für eine  
zu erwartende Steigerung konnexitätsbedingter Investitionskosten vorgehalten, so dass sich  
die Frage der Verringerung der ausgleichspflichtigen Mehrbelastung hinsichtlich des verblei-  
benden Betrages von rund 282 Mio. EUR stellt.

Ausgehend vom ersten Rechtsgutachten kommt eine Verrechnung dieser Investitionsmittel  
in Höhe von rund 282 Mio. EUR mit Betriebskostenausgleichsansprüchen nicht in Betracht.  
Gleichwohl sind die positiven haushalterischen Auswirkungen der Investitionsmittel des Lan-  
des bei den Kommunen im Rahmen des Belastungsausgleichs zu berücksichtigen. Die  
Kommunen erhalten infolge der Investitionsförderung des Landes einen erweiterten finanziel-  
len Spielraum. Die Investitionsmittel des Landes werden in der Bilanz der Kommune als pas-  
siver Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Dieser wird in der NKF-Ergebnisrechnung  
periodengerecht über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aufgelöst, was sich als Ertrag  
in der NKF-Ergebnisrechnung darstellt. Dieser Ertrag steht auch für konsumtive Zwecke zur  
Verfügung, kann also für Betriebskosten verwandt werden. Eine Verrechnung dieser wirt-  
schaftlichen Vorteile mit den Ausgleichsansprüchen wegen konnexitätsbedingter Betriebs-  
kosten ist somit zulässig. Da die Erweiterung des finanziellen Handlungsspielraums der  
Kommunen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zeitlich gestreckt erfolgt, kann die  
Anrechnung ebenfalls nur periodengerecht erfolgen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdau-  
er beträgt bei Neubauten 40 bis 80 Jahre, wobei mit Blick auf die besondere Zweckbestim-  
mung der hier geschaffenen Neubauten der untere Wert der Berechnung zugrunde gelegt  
wird. Bei Umbauten beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer fünf Jahre. Da das Land  
ein Interesse daran hat, die Anrechnung in einem kürzeren Zeitraum als in der betriebsge-  
wöhnlichen Nutzungsdauer vorzunehmen, ist der Betrag von rund 282 Mio. EUR auf einen  
Zeitraum von fünf Jahren (Kindergartenjahre 2013/2014 bis 2017/2018) abzuzinsen. Wegen  
der unterschiedlichen Länge der beiden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern ist eine Auf-  
teilung dieses Betrages auf Neubau- und Umbaumaßnahmen vorzunehmen. Dafür wird von  
einem Anteil von 95 v. H. für Neubauten ausgegangen. Bei einem angenommenen Zinssatz  
von 3,5 v. H. über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ergibt sich danach ein Gesamt-  
barwert von rund 175,4 Mio. EUR. Die Verteilung dieses Betrages auf fünf Jahre führt unter  
Berücksichtigung einer Verzinsung von ebenfalls 3,5 v. H. pro Jahr zu einem jährlichen Ab-  
zugsbetrag von rd. 37,5 Mio. EUR. Insgesamt werden damit von den rund 282 Mio. EUR  
187.695.262 EUR belastungsmindernd in Ansatz gebracht.

Die 187.695.262 EUR werden nach folgendem Schema abgezogen:

- 2011/12: 0 EUR
- 2012/13: 0 EUR
- 2013/14: 37.539.052 EUR
- 2014/15: 37.539.052 EUR
- 2015/16: 37.539.052 EUR
- 2016/17: 37.539.052 EUR
- 2017/18: 37.539.052 EUR
- 2018/19: 0 EUR

Durch die vorgesehene jährliche Anpassung von Berechnungsparametern an die tatsächliche Entwicklung können sich die belastungsmindernden Beträge noch verändern.

## 6. Erstattung

Somit ergeben sich nach dem derzeitigen Stand der Berechnungen folgende Erstattungsbeiträge für das jeweilige Kindergartenjahr:

6.1	2011/12:	54.008.541 EUR
6.2	2012/13:	127.787.050 EUR
6.3	2013/14:	214.026.897 EUR
6.4	2014/15:	217.687.126 EUR
6.5	2015/16:	221.515.518 EUR
6.6	2016/17:	225.401.337 EUR
6.7	2017/18:	229.345.443 EUR
6.8	2018/19:	270.887.762 EUR

Anlage 2

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 29. Mai 2012:

1.

**Bisherige Beratungsergebnisse der Gremien der kommunalen Spitzenverbände**

Nach den langwierigen und langdauernden Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden liegt nunmehr endlich der dringend erforderliche Gesetzentwurf zur Regelung der Ausgleichsverpflichtungen des Landes für den Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder vor. Wir weisen eindringlich darauf hin, dass es notwendig ist, die Ausgleichsmittel den Kommunen unmittelbar und schnell zur Verfügung zu stellen. Der im Bundesvergleich schlechte Ausbaustand in NRW duldet keine weiteren Verzögerungen, wenn die Umsetzung des Rechtsanspruchs zum 01.08.2013 nicht gefährdet werden soll. Der Gesetzentwurf enthält Ausgleichsverpflichtungen des Landes, die bereits zum laufenden Kindergartenjahr fällig gewesen wären. Eine weitere Verzögerung der Auszahlung wäre nicht akzeptabel. Der Gesetzentwurf baut auf der Kostenfolgeabschätzung im Nachgang zur landesrechtlichen Übertragung der neuen Aufgabe des Ausbaus der U3-Betreuungskapazitäten im Hinblick auf die Einführung des individuellen Rechtsanspruchs für Kinder ab dem ersten Lebensjahr im SGB VIII zum 01.08.2013 durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) auf. Richtigerweise enthält die Gesetzesbegründung auf Seite 9 den Hinweis darauf, dass durch die landesgesetzliche Zuständigkeitsregelung im AG-KJHG den Kreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe übertragen wurden, die im Zeitpunkt der Aufgabenübertragung hauptsächlich die Aufgaben nach §§ 23 und 24 SGB VIII betraf, aber eben nicht ausschließlich.

Nach der Verständigung auf die Eckpunkte der Kostenfolgeabschätzung zwischen dem MFKJKS und den Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände unter Gremienvorbehalt ist die Kostenfolgeabschätzung in unseren Gremien eingehend beraten worden. Im Grundsatz wurden die Eckpunkte als tragfähige Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren bewertet, allerdings zeigte sich, dass bei einzelnen Berechnungsparametern noch Anpassungs- oder zumindest Klärungsbedarf besteht. Diesem Bedarf sollte möglichst noch im Vorfeld des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens nachgekommen werden.

Im Interesse eines zügigen Verfahrensfortgangs und vor dem Hintergrund des gestiegenen Finanzierungsdrucks auf die Jugendämter, der insbesondere durch den erheblich zu langen Zeitraum zwischen der Übertragung der Aufgabe und dem Belastungsausgleichsverfahren verursacht wurde, haben die maßgeblichen Gremien der kommunalen Spitzenverbände der Kostenfolgeabschätzung gemäß § 3 KonnexAG insgesamt zugestimmt, allerdings unter strikter Beachtung der vorgesehenen zeitnahen Überprüfungsmechanismen. Dies gilt einschließlich der geplanten Modalitäten der Anrechnung der Investitionsförderungen des Bundes und des Landes für den U 3-Ausbau. Eine einstimmige Beschlussfassung war nicht überall möglich, vielmehr wurden nach kontroversen Diskussionen die entsprechenden Beschlüsse teilweise mehrheitlich gefasst.

Den Vorgaben des strikten Konnexitätsprinzips entsprechend ist die Übertragung neuer Aufgaben mit einer *zeitgleichen* Belastungsausgleichsregelung zu verbinden. § 6 KonnexAG definiert die Kostenfolgeabschätzung als Prognose der finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragung. Da die Kommunen sich seinerzeit gezwungen sahen, die Konnexitätsrelevanz der Aufgabenübertragung zunächst verfassungsgerichtlich feststellen zu lassen und der Ausbau der U 3-Kapazitäten auf Grundlage des KiföG bereits bezogen auf die kommu-



nalen Beiträge in Vorfinanzierung praktiziert wird, kann die Belastbarkeit einzelner Faktoren der Kostenfolgeabschätzung anhand der tatsächlichen kommunalen Ausgaben beurteilt werden und somit Unstimmigkeiten - anders als bei lediglich prognostizierten Ausgaben – erheblich leichter identifiziert werden. Die Kritikpunkte machen sich dabei nicht an der Systematik des KonnexAG fest, das den Weg eines pauschalierten Belastungsausgleichs vorsieht, so dass bei den einzelnen Kommunen unterschiedliche Kompensationseffekte entstehen werden und im Einzelfall kein Vollkostenausgleich bewirkt werden kann.

## 2.

### **Zahl der im Belastungsausgleich zu berücksichtigenden Plätze U 3 (sog. Ausgleichsdelta)**

Die Kostenfolgeabschätzung und somit auch der Gesetzentwurf basieren auf der Annahme, dass sich die konnexitätsrelevante Ausbauverpflichtung auf eine Versorgungsquote von durchschnittlich 32 % landesweit bezieht. Abzüglich der Ausbauquote, die dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) zugrunde lag, ergibt sich daraus eine ausgleichspflichtige Platzzahl von 67.405 Plätzen für Kinder unter drei Jahren. Unstreitig ist, dass es bereits im Geltungszeitraum des TAG eine strukturelle Ausbauverpflichtung der Jugendämter gegeben hat. Das Ausbaziel des TAG in Höhe von 17 % für NRW leitet sich im Ergebnis aus den für das Bundesland heruntergebrochenen bundesweiten Ausbauzielen ab, ohne dass dieser Zielwert gesetzlich verankert worden wäre. Hinzu kommt, – wie im Gesetzentwurf zutreffend festgestellt wird – dass der Ausbaustand zum 01.10.2010 als der nach § 24 a SGB VIII festgelegten Ziellinie des TAG statistisch nicht festgelegt wurde. Der Endausbaustand auf Grundlage des TAG wurde damit auf ein Datum fixiert, zu dem das KiföG bereits seit mehr als eineinhalb Jahren in Kraft war.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung des individuellen Rechtsanspruchs auf eine U 3-Betreuung ab dem 01.08.2013 die Ausbauanforderungen für die Kommunen gegenüber dem TAG deutlich verändert, mithin in quantitativer Hinsicht verschärft wurden. Der Anschluss vom TAG zum KiföG ging damit einher, dass die Ausbauaktivitäten in NRW im Geltungszeitraum des TAG kontingentiert und zudem im Ergebnis nicht ausfinanziert waren und kommunale Ausbauanstrengungen nach Inkrafttreten des KiföG dem TAG zugeordnet und damit einer Belastungsausgleichsregelung entzogen worden sind. Infolge der landesweit divergierenden Ausbaugeschwindigkeiten gibt es solche Kommunen, die bereits im Kindergartenjahr 2009/2010 eine Versorgungsquote von rund 17 % erreicht und diese im Kindergartenjahr 2010/2011 überschritten haben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben im gesamten Verfahren immer wieder betont, dass die für den 01.08.2013 avisierte Versorgungsquote von 32 % nicht ausreichen wird, um den Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung tatsächlich flächendeckend einlösen zu können. Bereits heute schon gehen die Bedarfsschätzungen auf Bundesebene von durchschnittlich 39 % aus. Mit dem Rechtsanspruch wird eine verstärkte Nachfragesituation eintreten. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen und der kommunalen Sicherstellungsverpflichtung sind die vorgesehenen Dynamisierungsregelungen bezüglich der Anzahl der für den Belastungsausgleich relevanten Plätze sowie auch des Anteils der Plätze in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege unverzichtbar und stehen zu Recht neben der regelhaften Evaluierung der Kostenfolgeabschätzung gemäß § 4 Abs. 5 KonnexAG. Daneben ist es auch weiterhin erforderlich, dass Land und Kommunen den weiteren Ausbaufortgang im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs gemeinsam verfolgen und in gemeinsamer Verantwortung notwendige Maßnahmen verabreden, wenn die bisherigen Aktivitäten, wie z.B. die der task force, nicht ausreichen.

**3.**

**Ermittlung der Betriebskosten**

Für die Ermittlung der Betriebskosten für einen U 3-Platz in Kindertagesstätten wurde auf die durchschnittliche U 3-Kindpauschale aus KiBiz.web abgestellt. Für diese Position der Kostenfolgeabschätzung wurden die U3-Plätze in den Gruppentypen I und II nach ihrer Anzahl gewichtet berücksichtigt. Bei diesen Referenzgrößen bleibt jedoch unberücksichtigt, dass sich die niedrigere Pauschale im Gruppentyp I nur daraus errechnet, dass die höheren Kosten für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren auf alle Kinder in der Gruppe, d.h. auch auf die Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, rechnerisch umgelegt worden sind. Auch der in § 3 KonnexAG vorgegebene Bezug auf die notwendigen durchschnittlichen Kosten basiert darauf, dass die tatsächlichen Kosten infolge der neuen Aufgabe maßgeblich sein müssten. Diese ließen sich bei den Betriebskosten dadurch ermitteln, dass entweder für alle gemeldeten Plätze die höhere Pauschale des Gruppentyps II zugrunde gelegt würde, oder für alle Kinder im Gruppentyp I unter Einschluss der Kinder im Alter ab drei Jahren ein höherer Ausgleich gewährt würde, die im KiBiz systembedingte Zuordnung der Kosten für U 3-Kinder bei den Ü 3-Kindern somit nivelliert würde.

**4.**

**Berücksichtigung des Trägeranteils zur Bestimmung der Betriebskosten**

Bei der Ermittlung der Betriebskosten für einen U 3-Platz in Kindertagesstätten wurde ferner davon ausgegangen, dass ein Trägeranteil von durchschnittlich 11 % die kommunalen Aufwendungen reduziert und damit regelhaft in Abzug zu bringen ist. Als Element einer Kostenprognose erscheint dieses Vorgehen nachvollziehbar, nicht jedoch vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse in NRW, die für die Ermittlung des belastungsausgleichsrelevanten kommunalen Finanzaufwandes maßgeblich sind. Lässt man zunächst den kommunalen Eigenanteil in Höhe von 21 % außer Betracht, lässt sich für viele Jugendämter feststellen, dass weder der 12 %ige Trägeranteil der Kirchen noch der 9%ige Anteil finanzschwacher Träger oder der Anteil der Elternvereine in Höhe von 4 % realisiert werden konnte. Die Aussage, dass die örtlichen Träger die Trägeranteile ohne rechtliche Verpflichtung übernehmen, ist aus unserer Sicht in Frage zu stellen, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die rechtliche Ausbaupflichtung und schließlich auch der individuelle Betreuungsanspruch trifft. Somit haben die Jugendämter nur die Möglichkeit, den Trägeranteil qua Vereinbarung zu übernehmen oder die erforderlichen neuen Gruppen selbst einzurichten.

**5.**

**Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten**

Vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens besteht weiterhin Klärungsbedarf hinsichtlich der Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten für einen U 3-Platz. Die ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 10.989,45 Euro sind mit den tatsächlichen Investitionsbelastungen der kommunalen Jugendämter nach wie vor nicht in Einklang zu bringen. Die Investitionskostenermittlung einer Vielzahl von Jugendämtern haben durchschnittliche Werte zwischen 20.000 und 26.000 Euro pro Platz zum Ergebnis, bei dem die Grundstückserwerbskosten nicht berücksichtigt wurden, da hiermit ein Vermögenszuwachs der Träger verbunden ist. Da dieser Durchschnittswert nach Aussage des MFKJKS die reine Umwandlung von bisherigen Ü 3-Kapazitäten in U 3-Betreuungsangebote ausblendet, scheidet auch dieser Faktor als

Erklärungsansatz aus. Wir betonen, dass bei den vorab genannten tatsächlichen durchschnittlichen Kosten die Ausgaben für Ü 3-Plätze nicht einbezogen wurden, so dass sich hieraus keine Unschärfen ergeben können. Aufgrund dieser Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft regen wir an, die Hintergründe für diese Differenzen, die sich nicht alleine mit einer hohen Bandbreite der Investitionskosten und einer Durchschnittsbildung erklären lassen, zu erörtern. Sicherlich sind der Anteil der Neubaumaßnahmen und dadurch die Höhe der Investitionskosten zuletzt deutlich angestiegen. Offenbar gibt es jedoch Differenzen zwischen den über die Landschaftsverbände ausgezahlten Investitionsförderungen und dem tatsächlichen kommunalen Investitionsaufwand. Diese Differenzen sind so gravierend, dass eine Überprüfung der Durchschnittswerte im Jahr 2013 mit anschließender dynamisierungsbedingter Anpassung der Höhe des Belastungsausgleichs nicht zur Kompensation ausreichen dürfte.

## 6.

### **Auswirkungen des U 3-Ausbaus auf die Betreuungsangebote für Ü 3-Kinder**

In der Begründung zum Gesetzentwurf fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass die Ausbauanforderungen im U 3-Bereich auch unmittelbare Auswirkungen auf den Ausbaubedarf im Ü 3-Bereich zeigen, diese jedoch nicht Gegenstand der übertragenen Aufgabe im engeren Sinne sind und daher bei der Ermittlung des Belastungsausgleichs ausgeblendet werden. Auf diese Weise könnte der falsche Eindruck erweckt werden, dass sich der U 3-Ausbau organisatorisch und baulich unabhängig von der Ü 3-Betreuung vollzieht. Dies entspricht nicht der Realität in NRW, da reine U 3-Betreuungseinrichtungen nach wie vor Ausnahmecharakter haben. Die veränderten Anforderungen im Ü 3-Bereich stellen sich damit nicht als eine ausschließlich durch Planungsentscheidungen der Jugendhilfeträger steuerbare Fernwirkung der neuen Aufgaben infolge des KiföG dar; vielmehr werden verstärkt Neubaumaßnahmen erforderlich, in denen sich das gesamte Betreuungsspektrum über alle Altersgruppen abbildet. Auch wenn das MFKJKS nicht das fachlich zuständige Ministerium ist, so muss hier ergänzend darauf hingewiesen werden, dass mit dem 5. Schulrechtsänderungsgesetz weitere Belastungen hinsichtlich des Bedarfs an U 3 – Plätzen verbunden sind, die Auswirkungen auf die Zahl der umwandelbaren Plätze haben. Für diese Belastungen ist noch immer kein Ausgleich erfolgt.

## 7.

### **Höhe der anzusetzenden Betriebskosten für die Kindertagespflege**

Bei den Betriebskosten im Bereich der Tagespflege hat das Land im Verfahren einige Anpassungen vorgenommen, insbesondere erfolgte eine Anpassung auf den Kostenstand 2011. Dennoch bleiben weitere noch nicht ausgeräumte unterschiedliche Positionen. Die für die Kostenermittlung herangezogene Annahme, dass im Produkt 361 „Kindertagespflege“ der NKF – Systematik sämtliche Ausgaben, also auch fachliche Begleitung, Qualifizierungsaufwendungen und die hälftigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erfasst seien, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die benannten „Ungenauigkeiten“ sollen im Rahmen der Revision berücksichtigt werden, ebenso die zugrunde gelegte Wochenzahl von 48. Allerdings muss dann auch eine rückwirkende Anpassung vorgenommen werden. Viele Kommunen versuchen, dem gravierenden Ausbaudruck durch die verstärkte Einrichtung von Großtagespflegen nachzukommen, die zudem eine flexible Angebotsstruktur bieten. Die Betriebskosten sind dabei keinesfalls geringer einzustufen als bei der Betreuung in Einrichtungen. Die Set-

zungen des Landes hinsichtlich der Höhe der Betriebskosten für Tagespflege bedarf daher ebenfalls der Anpassung.

**8.**

### **Dynamisierungsregelungen und Anpassungszeitpunkte**

Zu den in Artikel 1 § 3 Abs. 1 vorgesehenen Dynamisierungsregelungen hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Plätze, des Verhältnisses der Plätze in Kindertageseinrichtungen zu den Plätzen in Kindertagespflege sowie der Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten ist festzustellen, dass diese im Hinblick auf den Fortgang des Ausbaus unverzichtbar sind. Denn nur damit kann gewährleistet werden, dass die Belastungsausgleichsleistungen den tatsächlichen durchschnittlichen kommunalen Ausgaben entsprechen. Eine verzögerte Anpassung und das damit verbundene Risiko, dass die kommunalen Träger die Aufgabe mit einem nachweislich unauskömmlichen Belastungsausgleich erfüllen müssen, wird somit vermieden. Die Stichtagsregelung muss gewährleisten, dass eine Anpassung des Belastungsausgleichs nicht lediglich prospektiv erfolgt, sondern rückwirkend zum festgestellten Veränderungszeitraum. Andernfalls bestünde keinerlei Unterschied zu den Mechanismen infolge einer Evaluierung auf Grundlage des KonnexAG. § 3 Abs.3 ist aus unserer Sicht lediglich deklaratorisch, da er dem Wortlaut des § 4 Abs. 5 zweiter Halbsatz KonnexAG entspricht.

**9.**

### **Auszahlungsmodalitäten des Belastungsausgleichs**

Infolge der zeitlichen Verzögerungen, die unter anderem auf die Auflösung des Landtags zurückzuführen sind, soll für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 der Belastungsausgleich gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 2 BAG-JH mittels Einmalzahlungen erfolgen. Erst zum Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 wird eine Auszahlung des Belastungsausgleichs im Rahmen des KiBiz-Finanzierungssystems in Form einer Erhöhung der Landesanteile an den U 3-Kindpauschalen um 19,96 Prozentpunkte vorgenommen werden. Die kommunalen Spitzenverbände tragen den vorgesehenen Rahmen für die Auszahlung des Belastungsausgleichs mit, zugleich müssen wir jedoch kritisch auf hiermit verbundene Verwerfungen ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 hinweisen, die sich als eine parallele Problemkonstellation zu der oben unter Ziffer 3. beschriebenen Ermittlung der Betriebskosten darstellen.

Auch bei einer pauschalierten durchschnittsbasierten Belastungsausgleichsregelung muss sich die Höhe des Belastungsausgleichs für die einzelnen Jugendämter an den tatsächlichen Kosten orientieren. Nach unserem Verständnis zielt das KonnexAG auch darauf ab, den Belastungsausgleich dort hinzulenken, wo der kommunale Mehraufwand entsteht. Wird ein Kind unter drei Jahren in einer Gruppe des Typs II oder III betreut, spiegelt die Kindpauschale den Finanzaufwand sachgerecht wieder. Im Gruppentyp I hingegen werden Kinder unter drei Jahren, die einen vergleichsweise hohen Betreuungsaufwand verursachen, gemeinsam mit weniger betreuungsintensiven Kindern über drei Jahren betreut. Für jedes im Gruppentyp I betreute Kind ist die gleiche KiBiz-Kindpauschale vorgesehen, ohne dass damit der tatsächliche kommunale Aufwand sachgerecht abgebildet wird. Die Reduzierung der Kinderzahl in einer Gruppe des Typs I erfolgt nicht wegen der Kinder über drei Jahre, sondern ausschließlich wegen der jüngeren Kinder. Ausschließlich diese Mischung führt zu einer gewichteten „Durchschnittspauschale“ von rund 6.000 Euro. Der Aufwand im Gruppentyp I, der oberhalb der Pauschale eines Gruppentyps III liegt, ist verursachungsgerecht ausschließlich

ein Aufwand für die Kinder unter drei Jahren. Im Ergebnis würde jedoch trotz des annähernd gleichen Aufwandes je U 3 – Kind der Belastungsausgleich bei der Betreuung im Gruppentyp I weniger als die Hälfte des Betrages ausmachen, der bei Gruppentyp II vorgesehen ist. Solche Kommunen, die die U 3 – Betreuung aus pädagogisch-konzeptionellen Gründen überwiegend im Gruppentyp I realisieren, wären gezwungen, aus finanziellen Erwägungen die Gruppen neu zu strukturieren, was nicht Sinn oder notwendige Folge der Belastungsausgleichsregelung sein kann.

10.

### **Zeitnahe Abschlagszahlungen dringend erforderlich**

Wie wir bereits in der Vergangenheit mehrfach erklärt haben, besteht aufgrund der erheblichen Zeitspanne zwischen der Aufgabenübertragung und der gesetzlichen Regelung des Belastungsausgleichs ein dringender Bedarf für vorläufige Leistungen an die Kommunen in Form von Abschlagszahlungen. Allerdings dürfte es hierfür mangels eines Haushaltsgesetzes und angesichts des vorparlamentarischen Verfahrensstandes für ein Belastungsausgleichsgesetz keine geeignete Rechtsgrundlage geben. Umso wichtiger wird es daher sein, dass seitens der Landesregierung nach der Konstituierung des Landtags dieses Gesetzesvorhaben prioritär behandelt wird und keine potentiellen Konkurrenzlagen zu weiteren finanzrelevanten Gesetzesvorhaben begründet werden. Ferner ist in das Belastungsausgleichsgesetz eine Verzinsungsregelung zu Gunsten der Kommunen aufzunehmen, die der Vorfinanzierungsphase zwischen dem Ausbau auf Grundlage des KiföG und dem tatsächlichen Zufluss des Belastungsausgleichs an die Kommunen Rechnung trägt.

Abschließend bitten wir um ein Gespräch, um die vorgenannten Punkte zu erörtern. Einen weiteren Bedarf für eine Anhörung im Sinne des § 7 Abs. 2 KonnexAG sehen wir derzeit nicht.



## 6. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 5. Juli 2012

<b>Mitteilungen der Präsidentin</b> .....	173	<b>3 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen</b>	
<b>1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen</b>		Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/119	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/127		erste Lesung.....	196
erste Lesung .....	173	Dietmar Schulz (PIRATEN) .....	196
Minister Johannes Remmel.....	173	Hans-Willi Körfges (SPD).....	197
Rainer Schmeltzer (SPD) .....	175	Peter Biesenbach (CDU) .....	198
Hendrik Wüst (CDU).....	176	Matthi Bolte (GRÜNE).....	198
Wibke Brems (GRÜNE).....	178	Dirk Wedel (FDP).....	199
Henning Höne (FDP).....	178	Minister Ralf Jäger .....	201
Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN) .....	179	Ergebnis.....	202
Minister Johannes Remmel.....	181	<b>4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)</b>	
Dietmar Bell (SPD) .....	183	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/57	
Rainer Deppe (CDU) .....	184	erste Lesung.....	202
Wibke Brems (GRÜNE).....	185	Minister Michael Groschek .....	202
Dietmar Brockes (FDP) .....	187	Jochen Ott (SPD).....	202
Rainer Deppe (CDU) (persönl. Erkl. gem. § 29 GeschO).....	188	Bernhard Schemmer (CDU) .....	204
Ergebnis .....	188	Rolf Beu (GRÜNE).....	205
<b>2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)</b>		Christof Rasche (FDP).....	206
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/126 – Neudruck		Oliver Bayer (PIRATEN) .....	207
erste Lesung .....	188	Ergebnis.....	208
Minister Garrelt Duin.....	188	<b>5 Klug in die Zukunft investieren: Kita-Ausbau statt Betreuungsgeld!</b>	
Thomas Eiskirch (SPD) .....	189	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/121 – Neudruck	
Arne Moritz (CDU) .....	191		
Daniela Schneckenburger (GRÜNE) .....	191		
Ralph Bombis (FDP).....	193		
Daniel Schwerd (PIRATEN) .....	194		
Ergebnis .....	195		

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/169 .....	208	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/58	
Wolfgang Jörg (SPD).....	208	erste Lesung.....	228
Andrea Asch (GRÜNE) .....	209	Minister Ralf Jäger .....	228
Ursula Doppeier (CDU) .....	211	Thomas Stotko (SPD).....	228
Marcel Hafke (FDP).....	212	Arne Moritz (CDU).....	229
Olaf Wegner (PIRATEN) .....	213	Verena Schäffer (GRÜNE) .....	229
Ministerin Ute Schäfer .....	214	Dr. Robert Orth (FDP).....	229
Ergebnis .....	215	Frank Herrmann (PIRATEN) .....	229
<b>6 Umsatzsteuerliche Einordnung öffentlicher Leistungen bedroht die interkommunale Zusammenarbeit: Kommunale Gemeinschaftsarbeit sichern!</b>		Ergebnis.....	230
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/122 .....	215	<b>9 Berufung von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern und stellvertretenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzern in den Landeswahlausschuss</b>	
Michael Hübner (SPD).....	215	Wahlvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/133 .....	231
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) .....	216	Ergebnis.....	231
Daniel Sieveke (CDU) .....	218	<b>10 Wahl von Mitgliedern des Landtags in das Kuratorium der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“</b>	
Kai Abrusatz (FDP).....	219	Wahlvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/134 .....	231
Dietmar Schulz (PIRATEN) .....	220	Ergebnis.....	231
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans .....	221	<b>11 Wahl von Mitgliedern des Landtags in den Beirat für Wohnraumförderung bei der NRW.BANK</b>	
Ergebnis .....	222	Wahlvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/136 .....	231
<b>7 Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)</b>		Ergebnis.....	231
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/128			
erste Lesung .....	222		
Ministerin Ute Schäfer .....	222		
Wolfgang Jörg (SPD).....	224		
Bernhard Tenhumberg (CDU).....	224		
Andrea Asch (GRÜNE) .....	225		
Marcel Hafke (FDP).....	226		
Robert Stein (PIRATEN).....	227		
Ergebnis .....	228		
<b>8 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz</b>			

**12 Wahl von Mitgliedern des Landtags in den Stiftungsrat der „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“**

Wahlvorschlag  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/152.....231

Ergebnis .....231

Ergebnis..... 233

**Nächste Sitzung**..... 234

**Entschuldigt waren:**

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren  
(ganztäglich)

Uli Hahnen (SPD)  
(ganztäglich)

Dietmar Bell (SPD)  
(12:00 bis 14:30 Uhr)

Wilhelm Hausmann (CDU)  
(ganztäglich)

Norwich Rüße (GRÜNE)  
(bis 14:00 Uhr)

Marc Lürbke (FDP)  
(ganztäglich)

**13 Neuwahl und Vereidigung der stellvertretenden Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen und Vereidigung eines Wahlmitglieds**

Wahlvorschlag  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP

von 175 Mitgliedern  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Drucksache 16/135.....232





Problem, dass unsere Kommunen sich zusammenschließen und gemeinsam Leistungen anbieten. Da muss ich sagen, dass es nicht europafeindlich ist, wenn man an die Adresse von Brüssel einmal sagt: Liebe Leute, so nicht.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Da haben wir bewährte Muster, und die werden wir gegen euch auch verteidigen.

Deswegen ist es auch so, dass die Innenminister auf Initiative des Kollegen Ralf Jäger an die Finanzminister herangetreten sind, und dass sich die Finanzminister selber mit dieser Frage, und zwar länder- und parteiübergreifend beschäftigen.

Wir sollten einfach an dieser Stelle noch einmal mit diesem Antrag bestärken, dass wir zusammen mit dem Bund und den Ländern nach Lösungen suchen wollen, wie wir unser bewährtes System fortsetzen können. Aber eben genau so – und da haben Sie recht, Herr Schulz –, dass man pragmatisch vorgeht und sich fragt: Wie ist das denn? Was kann denn die Bundesrepublik am Ende gegen eine europaweit harmonisierte Umsatzsteuerregelung unternehmen? Was kann sie machen, wie kann sie sie auslegen? – Dann gibt es zwei Möglichkeiten. Die eine besteht darin, dass wir auf die europäische Ebene Vorstöße unternehmen, um zu sagen: Wir möchten gerne das, was bei uns gut funktioniert, weiter erhalten. Wir möchten die Kooperation der Kommunen stärken.

Die zweite Frage ist: Wie gehen wir damit um, wenn sich das abzeichnet, was im Augenblick auf der europäischen Ebene an dieser Stelle zu sehen ist, dass nämlich diese kommunale Tätigkeit eigentlich immer mehr erschwert wird? – Dann müssen wir nach Wegen suchen, wie wir durch Verwaltungspraxis und durch rechtssicheres Handeln und trotzdem Wege so offenhalten können, dass Kommunen miteinander kooperieren können. Das tun wir.

Herr Sieveke, den Nichtanwendungserlass gibt es überhaupt nicht. Es gibt keinen Grund, jetzt zu sagen, das ist schon alles geregelt. Es gibt aber eine Regelung, in der die Länder mit dem Bund übereingekommen sind, dass sie vorläufig nicht beanstanden, wenn das anders praktiziert wird. Das ist eine Übergangsregelung, von der wir wissen, dass wir diese nicht allzu lange durchhalten können. Das schaffen wir vielleicht ein Jahr. Sie gibt uns ein Stück Luft, dass wir in der Zeit genau über diese Initiative, die in diesem Antrag auch erwartet und von uns verlangt wird, nachdenken können.

Deswegen kann ich nur sagen und deutlich machen: Wir wollen die kommunale Kooperation, wir wollen, dass damit Kosten gesenkt werden. Und wir wollen uns an der Stelle nicht immer von denjenigen gängeln lassen, die sagen, das ist nicht gerade neutral. Das ist es bisher gewesen. Es sind hoheitliche Aufgaben, die bislang von den Kommunen in diesem Zusammenhang wahrgenommen worden

sind. Das werden sie in Kooperation miteinander nicht in einer anderen Qualität machen. Daran werden wir arbeiten. Insofern werden wir – da bin ich sicher – einen gemeinsamen Willen dieses Hauses auf der Bundesebene und auf der Ebene des Europäischen Parlaments verfolgen und mit Nachdruck bewegen. Dafür ist ein solcher Antrag hilfreich. – Danke schön.

(Beifall von der SPD, den GRÜNEN und den PIRATEN)

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Vielen Dank, Herr Minister Dr. Walter-Borjans. – Ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Wir sind damit am Schluss der Beratung und kommen zur Abstimmung.

Die antragstellenden Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben die direkte Abstimmung dieses Antrags beantragt. Wir kommen somit direkt zur Abstimmung über den Inhalt des **Antrags Drucksache 16/122**. Ich darf fragen, wer dafür ist, diesen Antrag anzunehmen? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einigen Enthaltungen aus der Piratenfraktion und Gegenstimmen aus der CDU- und der FDP-Fraktion ist der Antrag damit **angenommen**.

Wir kommen dann weiter zu Tagesordnungspunkt

## **7 Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/128

erste Lesung

Ich eröffne hiermit die Beratung. – Für die Landesregierung erteile ich Frau Ministerin Schäfer das Wort.

**Ute Schäfer,** Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Danke schön, Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hinter diesem sperrigen Gesetzstitel verbirgt sich eine weitere Entlastung der Kommunen beim U3-Ausbau, die die Landesregierung demnächst gewähren kann.

Warum bringe ich heute für die Landesregierung diesen Gesetzentwurf in den Landtag ein? – Wir holen damit ein gravierendes Versäumnis der schwarz-gelben Landesregierung nach.

(Zurufe von der CDU: Ach!)

– Ja. Und wir tun das mit aller Ernsthaftigkeit, weil wir uns einen weiteren kräftigen Schub beim U3-Ausbau davon versprechen.

(Zuruf von Josef Hovenjürgen [CDU])

Rot-grün, meine Damen und Herren von der CDU, regelt ...

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Frau Ministerin, würden Sie eine Zwischenfrage von Herrn Hafke aus der FDP-Fraktion zulassen?

**Ute Schäfer,** Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Ja, gerne, Herr Hafke.

**Marcel Hafke (FDP):** Vielen Dank, Frau Ministerin. Ich habe auch nur eine kurze Zwischenfrage. Können Sie mir das damalige Abstimmungsverhalten bei dem Gesetz der SPD noch einmal in Erinnerung rufen?

**Ute Schäfer,** Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Welches Gesetz meinen Sie denn jetzt?

**Marcel Hafke (FDP):** Kinderförderung!

**Ute Schäfer,** Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Bitte?

**Marcel Hafke (FDP):** Damals das Gesetz.

**Ute Schäfer,** Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Es geht jetzt um ein Konnexitätsausgleichsgesetz, Herr Hafke.

(Marcel Hafke [FDP]: Ja, genau!)

Wir haben heute einen anderen Tagesordnungspunkt. Es geht um die Entlastung der Kommunen, und zwar bei den Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen im U3.

(Zuruf von Marcel Hafke [FDP])

Wir regeln mit diesem Gesetz für die Kommunen die Kosten für ein bedarfsgerechtes Angebot guter Betreuungsplätze für die Kinder unter drei Jahren. Und – noch einmal an die Damen und Herren von der CDU und von der FDP – mit der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes hätte bereits im Jahr 2008 begonnen werden müssen. Dieser Gesetzentwurf, meine Damen von CDU und FDP, wäre Ihre Hausaufgabe gewesen, und zwar zum einen aus verfassungsrechtlichen Gründen und zum anderen im Interesse des U3-Ausbau.

Sie haben das versäumt, Sie haben das sogar verweigert. Aber der Verfassungsgerichtshof hat den Anspruch der Kommunen auf Belastungsausgleich für den Ausbau im Oktober 2010 bestätigt.

Meine Damen und Herren von der CDU und von der FDP, Sie haben unter Ihrer Verantwortung haushaltspolitisch keinerlei Vorsorge getroffen: weder für die Investitionsförderung im U3-Ausbau

(Josef Hovenjürgen [CDU]: Wann war der Regierungswechsel noch mal?)

noch für den verfassungsrechtlich gebotenen Belastungsausgleich der Kommunen. Das ist auch im Hinblick auf die Haushalts- und Finanzpolitik des Landes eine ziemlich gewichtige Feststellung; denn wir von Rot-Grün, meine Damen und Herren von der CDU und von der FDP, finanzieren jetzt seitens des Landes 1,8 Milliarden € für den U3-Ausbau, die Sie nicht einmal eingeplant hatten.

(Vereinzelt Beifall von der SPD)

Ihre Politik für Kinder war eine Vogel-Strauß-Politik. Sie haben sich auf die Verausgabung der Bundesmittel konzentriert; das war's. Sie haben die Mittel des Bundes nicht durchgeleitet; Sie haben das Ganze noch nicht einmal gut administriert. Damit haben Sie uns ein Chaos hinterlassen.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN – Widerspruch von der CDU)

Das, meine Damen und Herren, beseitigen wir Zug um Zug. Wir stellen den Kommunen als auch den Trägern jetzt bis 2018 1,8 Milliarden € zur Verfügung.

Wir haben die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Kostenfolgeabschätzung intensiv mit den kommunalen Spitzenverbänden beraten und mit ihrer Beteiligung erarbeitet. Wir haben in der Sache hart, sehr hart, aber immer fair miteinander gerungen. Und mit den kommunalen Spitzenverbänden besteht jetzt Einvernehmen darüber, dass das Gesetz so und auf der Grundlage der gemeinsam erörterten Kostenfolgeabschätzung auf den Weg gebracht werden kann.

Der U3-Ausbau ist in der Tat ein sehr dynamischer Prozess. Wegen dieser Dynamik und der Unwägbarkeiten bei den Kostenprognosen sieht der Gesetzentwurf unter anderem vor, schon im nächsten Jahr und auch die Jahre darauf die wesentlichen Parameter der Berechnung noch einmal zu überprüfen. Auch das ist ein Verhandlungsergebnis, das deutlich macht, dass wir, das Land und die kommunale Familie, gegenseitig unsere Verantwortung in dieser wichtigen gesellschaftspolitischen Frage respektieren.

Ich bin ganz sicher: Mit diesem Gesetzentwurf steigern wir noch mal Tempo und Dynamik unserer Aufholjagd. Denn in der Tat: Die kommunale Familie war durch die schwarz-gelbe Landespolitik arg verunsichert. Sobald dieses Gesetz verabschiedet ist, werden die Kommunen rund 107 Millionen € im Jahr 2012 erhalten; im Jahr 2013 sind es nach derzeitigem Stand 163 Millionen €; in den Folgejahren werden die Ausgleichszahlungen weiter ansteigen.

Es gibt also einen jährlichen Aufwuchs bis zum Jahr 2018.

Lassen Sie mich am Ende eines ganz deutlich betonen – das ist allerdings an die Adresse der Städte und Gemeinden gerichtet –: Ich erwarte natürlich, dass diese Mittel, die das Land den Kommunen jetzt zur Verfügung stellt, eins zu eins auch für die Betreuung der unterdreijährigen Kinder bereitgestellt werden. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Vielen Dank, Frau Ministerin Schäfer. – Für die SPD spricht dann der Kollege Jörg.

**Wolfgang Jörg<sup>1)</sup>** (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich könnte es mir an dieser Stelle leicht machen und die alte „schwach-gelbe Versuchsregierung“ beschimpfen, dass sie es fünf Jahre lang nicht hingekriegt hat, mit den Kommunen zu sprechen, ich könnte sagen, welche Fehler Sie alle gemacht haben. Ständig Weihnachten auch hier! Außerdem wäre das nicht fair, denn wir haben jetzt bald Ferien und würden Sie dann mit einem schlechten Gewissen in die Ferien entlassen. Deshalb erspare ich mir das.

(Unruhe von der CDU)

Umso froher bin ich allerdings, dass die neue rot-grüne Landesregierung hier richtig gehandelt hat, in zum Teil sehr zähen Verhandlungen ein hervorragendes Ergebnis erzielt hat und wieder die nötige Augenhöhe mit den Kommunen erreicht hat. Dafür, finde ich, sollte man der Landesregierung einen Applaus zollen. Das haben Sie wirklich gut gemacht, Frau Ministerin Schäfer.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN – Ministerin Ute Schäfer: Danke schön!)

Das hört man auch allerorts bei den Kommunen.

Wir haben jetzt zusätzlich rund 1,8 Milliarden €. – Lieber Kollege Hafke, dabei geht es wirklich nur um das Zusammenspiel unter den Kommunen und um das sogenannte Konnexitätsprinzip. Deshalb: Wenn du gleich reden musst, guck dir dein Typoskript noch mal an. Aufgrund deiner Zwischenfrage glaube ich, dass da etwas Falsches drinstehen könnte. Aber das nur am Rande.

Ich wünsche mir, dass wir diese 1,8 Milliarden €, die wir jetzt zusätzlich als Impuls an die Kommunen weitergeben können, so schnell wie möglich parlamentarisch umsetzen. Das heißt konkret: Wir haben gleich die Konstituierung des Ausschusses. Ich schlage vor, dass wir die Zeit gleich schon nutzen, um gemeinsam zu überlegen, wie wir das Gesetzgebungsverfahren so beschleunigen können, dass die Kommunen so schnell wie möglich an das Geld

kommen und damit so schnell wie möglich anständige Kinderbetreuung gewährleisten bzw. anständige U3-Plätze schaffen können. Denn daran muss uns allen gelegen sein, egal, ob Schwarz, Rot, Seeräuber oder Grün. Alle zusammen müssen wir gucken, dass wir das umsetzen. Ich glaube, wenn wir uns im Ausschuss einig sind, können wir das beschleunigen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Vielen Dank, Herr Jörg. – Für die CDU darf ich dann Herrn Tenhumberg bitten, zu uns zu sprechen.

(Zuruf von Günter Garbrecht [SPD])

**Bernhard Tenhumberg** (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir können es besser, klar!

(Beifall von der CDU)

Nach der Rede der Ministerin knüpfe ich an die alte Tradition aus der zweijährigen Regierungszeit an: Wegschauen, Schuld haben immer andere, bestenfalls noch die Vorgängerregierung, an eigene Verantwortung ist gar nicht zu denken!

Herr Jörg, nach der Rede der Ministerin können Sie das alles vergessen. Mit dem Durchpeitschen des Gesetzes ist es jetzt vorbei. Die Ministerin hat das schön kaputt gemacht. Das hätten wir machen können, aber mit einer solchen Geschichtsfälschung ist das nicht mehr zuzumuten. Dies insbesondere auch deshalb, weil sie gesagt hat, das sei alles wunderbar mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Ich bin gespannt darauf. Ich kündige schon einmal an, dass wir eine Anhörung beantragen werden. Dann wollen wir einmal hören, was die Spitzenverbände dazu sagen, wie Sie das verhandelt haben.

(Beifall von der CDU)

Meine Damen und Herren, worum geht es? Seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahre 1991 ist die örtliche Kinder- und Jugendhilfe Aufgabe der Landkreise und größeren Städte mit ihren Jugendämtern. Diese ortsnahe Struktur hat sich bei der Betreuung sehr bewährt.

Aufgrund der Föderalismusreform ist die bundesgesetzliche Zuständigkeitsregelung zur Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe aufgehoben worden. Damit für Nordrhein-Westfalen kein rechtsfreier Raum entsteht, wurde eine landesgesetzliche Norm geschaffen, die die bisherige Bundesregelung eins zu eins in Landesrecht überführt hat.

Die erforderlich gewordene Gesetzesänderung im Jahre 2008 beruhte auf einem allgemeinen politischen Konsens. Neben der damaligen Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen hat insbe-

sondere die SPD-Fraktion zugestimmt. Die Grünen haben sich enthalten. Im zuständigen Ausschuss wurde der Gesetzentwurf sogar einstimmig angenommen.

Die kritische Stellungnahme des Städtetages, der einen fehlenden Belastungsausgleich durch das Land beklagte, war damals bereits bekannt und Gegenstand der Ausschussberatungen. Ich empfehle, die Ausschussprotokolle einmal zu lesen.

Der heutige Staatssekretär Schäfer hatte dem Ausschuss ausführlich erklärt, warum er die neuen gesetzlichen Regelungen für richtig und notwendig hält, und einen weiteren Änderungsbedarf nicht gesehen. Der damalige Gesetzentwurf wurde als rein technische Änderung an einem bestehenden Gesetz betrachtet. Mit dem damaligen Entwurf sollte in erster Linie der Betreuungsausbau für Kinder unter drei Jahren geregelt werden. Er war die Grundlage für das, was der Bund auch in Nordrhein-Westfalen an Geldern bereitstellte, um Investitionen für den Umbau in Kindertagesstätten durchzuführen.

Der Verfassungsgerichtshof in Nordrhein-Westfalen hat aber am 10. Oktober 2010 diese rein formale Gesetzesänderung als konnexitätsrelevante Veränderung beurteilt mit der Folge, dass der Landesgesetzgeber diese Frage jetzt auch materiell klären muss. Folgerichtig haben wir nun den Entwurf der Landesregierung vorliegen.

Ob der Gesetzentwurf dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes gerecht wird, wollen wir gern im Fachausschuss diskutieren. Wir stimmen daher der Überweisung an den Fachausschuss zu. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU)

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Vielen Dank, Herr Tenhumberg. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Frau Asch.

**Andrea Asch (GRÜNE):** Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Heute ist ein guter Tag für die Kommunen und für die Kinder und Familien in Nordrhein-Westfalen, weil wir ihnen 1,8 Milliarden € Landesmittel zur Verfügung stellen, damit sie den dringend notwendigen U3-Ausbau kommunal schultern können.

Ich glaube, wir alle wissen, dass die Kommunen dieses Geld dringend brauchen. Wir sind froh, dass wir jetzt endlich an dem Punkt angelangt sind, an dem wir – Frau Ministerin Schäfer hat das eben gesagt – schon sehr viel früher hätten stehen können. Lieber Bernhard Tenhumberg, wir wollen hier keine Geschichtsklitterung vornehmen, auch wenn versucht wird, mit dem Zitieren aus Ausschussprotokollen ein anderes Bild zu erzeugen. Tatsache ist – das kann auch

die CDU-Fraktion nicht wegdiskutieren und wegreden –, dass 23 Kommunen in Nordrhein-Westfalen gegen die damalige CDU/FDP-Landesregierung geklagt haben. Sie haben geklagt, weil ihnen das Geld, das ihnen nach dem Konnexitätsausgleichsgesetz zugestanden hätte, von CDU und FDP nicht gewährt worden ist. Diese Klage hat das Verfassungsgericht positiv beschieden. Das heißt, es hat gesagt, die Kommunen haben recht, die Landesregierung von CDU und FDP hätte diese Mittel an die Kommunen durchleiten müssen.

Wenn die Kommunen damals schon dieses Geld gehabt hätten, dann würden wir, glaube ich, bei dem Ausbaustand für die U3-Versorgung an einer anderen Stelle stehen, als das heute der Fall ist. Das musste erst mühsam eingeklagt werden. Ich bin sehr dankbar – und möchte das hier auch noch einmal sagen –, dass Ministerin Schäfer und ihr Stab dies mit den Kommunen in einer guten und einvernehmlichen Art und Weise verhandelt haben.

Meine Damen und Herren, wir haben jetzt einen wesentlichen Unterschied zu der Situation, die wir im Jahre 2008 vorgefunden haben. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass wir in der Tat unsere Verantwortung als Land wahrnehmen, dass wir die Kommunen bei ihren Anstrengungen unterstützen, den Rechtsanspruch für die U3-Kinder sicherzustellen.

Ich möchte noch einmal daran erinnern: In Ihrer Regierungszeit ist das vollkommen verschlafen worden. Sie sind 2008, als es darum ging, die Krippenplatzmittel vom Bund zu administrieren, ein halbes Jahr zu spät in die Schuhe gekommen. Sie haben keinen Cent an Landesmitteln dazugetan. Sie haben letztendlich, indem Sie nicht das sofort umgesetzt haben, was notwendig war, zum Beispiel den Konnexitätsanspruch zu erfüllen, die Kommunen zurückgeworfen.

Ich empfehle allen von den Oppositionsfraktionen, sich einmal den Bildungsbericht zu dem Punkt Ausbauentwicklung bei den Betreuungsplätzen für Unterdreijährige anzuschauen. Während andere Bundesländer, die mit uns 2008 auf der gleichen Ebene lagen, durchgestartet sind, zum Beispiel Niedersachsen, und uns überholt haben, ist Nordrhein-Westfalen genau in dieser Phase auf den letzten Platz in der Bedarfsdeckung zurückgerutscht.

(Beifall von den GRÜNEN)

Das ist Ihre Realität. Das holen wir jetzt nach. Wir haben damit für die Familien, die Kinder und die Kommunen etwas Gutes getan.

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Frau Asch, würden Sie eine Zwischenfrage aus der CDU-Fraktion zulassen?

**Andrea Asch** (GRÜNE): Sehr gerne. Bitte, Walter Kern.

**Walter Kern** (CDU): Danke schön, Frau Asch. – Ich habe die Frage, wie viele U3-Plätze wir Ende 2005 und wie viele wir Ende 2010 hatten, damit das Ausbauprogramm unserer Landesregierung dem Publikum bekanntgegeben wird. Danke schön.

**Andrea Asch** (GRÜNE): Lieber Walter Kern, wir hatten 2008 in Nordrhein-Westfalen einen Ausbaustand von 14,8 %, während Niedersachsen zum Beispiel einen von 15,9 % hatte. Niedersachsen ist mit uns von der gleichen Ebene gestartet. Das ist doch der Fakt. Daran muss sich eine Regierung, die hier fünf Jahre konservative Familienpolitik gemacht hat, messen lassen.

Wir hingegen haben hier Landesgeld in die Hand genommen, um die Kommunen zu unterstützen. Das ist die Wahrheit. Man kann darüber jetzt nicht hinwegtäuschen, indem man als CDU schreit: Halt den Dieb! – Hier wurde nämlich fünf Jahre lang der U3-Ausbau verschlafen, weil Sie damit zu tun hatten, ein unseliges neues Kindergartengesetz, was die Einrichtungen auch noch zurückgeworfen hat, zu schaffen. Das ist die Realität.

(Beifall von den GRÜNEN)

Ich erwarte aber auch – da bin ich mir auch mit der Ministerin sehr einig –, dass die 20 % an den Betriebskosten, die wir den Kommunen jetzt mit dieser sehr hohen Summe zur Verfügung stellen, dann tatsächlich auch für Kitas und für den Ausbau der U3-Plätze benutzt werden und nicht in Haushaltslöchern verschwinden. Wir sind den Eltern und Kindern schuldig, dass dieses Geld jetzt auch zielgerichtet bei den Familien ankommt. Darauf werden wir alle gemeinsam achten.

Ich freue mich, dass wir mit der Einbringung dieses Gesetzes einen Riesenschritt in Richtung Erfüllung des Rechtsanspruches machen werden. Lieber Kollege Bernhard Tenhumberg, es versteht sich von selbst, dass bei einer solchen Gesetzesvorlage auch Anhörungen stattfinden werden. In diese Anhörungen gehen wir als rot-grüne regierungstragende Fraktionen sehr positiv, weil wir glauben, dass wir sehr viel Lob für dieses Gesetz bekommen werden.

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Frau Asch, ich habe noch einmal zwei Wortmeldungen aus der CDU. Würden Sie die noch zulassen?

**Andrea Asch** (GRÜNE): Nein. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Okay. – Dann haben wir für die FDP-Fraktion den Kollegen Hafke.

**Marcel Hafke** (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der hier zu beratende Gesetzesentwurf ist für das Land kein Grund zur Freude. Er ist notwendig, weil der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2010 geurteilt hat, dass das Land den Kommunen einen Ausgleich wegen einer Aufgabenerweiterung zahlen muss.

Dies betrifft in erster Linie die Kommunen, die kommunalen Kosten für die neugeschaffenen U3-Plätze. Mit diesem Urteil hat hier im Haus wohl keiner so richtig gerechnet. Lieber Abgeordneter Jörg, zu der Kritik an dem auslösenden Gesetz ist Folgendes zu sagen: Dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben damals die CDU, die FDP und – Überraschung – die SPD zugestimmt. Von daher ist es klar, dass die SPD genauso mit in der Verantwortung ist.

Liebe Frau Asch, Sie brauchen nicht immer mit erhobenem Zeigefinger auf die schwarz-gelbe Regierung zu zeigen. Ich habe mir die Ausschussunterlagen angesehen: Sie haben es damals auch nicht besser gewusst.

Frau Asch, Ihre eigene Landesregierung hat das Thema Konnexität nicht allzu hoch gehängt, etwa beim 5. Schulrechtsänderungsgesetz,

(Vereinzelt Beifall von der CDU)

wie Ihnen die kommunalen Spitzenverbände damals ins Stammbuch geschrieben haben. Von daher ist der Hochmut von Ihrer Seite hier vollkommen fehl am Platze.

(Beifall von der FDP und der CDU)

Sie haben auf die Frage eben nicht geantwortet. Wir als schwarz-gelbe Landesregierung mussten beim U3-Ausbau richtig Gas geben, weil zehn Jahre lang unter Rot-Grün alles verpennt wurde.

(Beifall von der FDP und der CDU – Widerspruch von Andrea Asch [GRÜNE])

– So sieht die Realität leider aus, Frau Asch. Sie haben uns 10.000 Plätze in ganz Nordrhein-Westfalen 2005 hinterlassen. Wir waren bei über 80.000, als wir die Regierung leider abgeben mussten. So sieht die Realität aus.

(Beifall von der FDP und der CDU)

Von daher sollten Sie sich jetzt nicht hier hinstellen und so tun, als hätten Sie großartige Politik für die Familien und Kinder in diesem Land gemacht.

Meine Damen und Herren, ich freue mich aber, dass immerhin der Wortlaut dieses Gesetzesentwurfes von gegenseitigen Schuldzuweisungen Abstand nimmt und stattdessen versucht, sich sachlich mit der komplexen Materie auseinanderzusetzen.

Es hat lange gedauert, bis die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Regelung der Ausgleichsverpflichtungen vorgelegt hat. Das Ergebnis lautet: 1,5 Milliarden € an Erstattungskosten bis 2019. Das ist eine mehr als beachtliche Summe.

Inhaltlich ist nicht alles klar an dem Gesetz. Deswegen möchte ich nachfragen. Ich kann zum Beispiel den kalkulierten Aufwuchs der Ausgleichsmittel nicht richtig nachvollziehen. Beispielhaft sei hier auf den Anstieg von 2013 auf 2014 um 51 Millionen € verwiesen. Mit wie vielen U3-Plätzen rechnet die Landesregierung eigentlich, und wie sicher sind diese Erhebungen? Wie, glauben Sie, können wir nächstes Jahr die 32%ige Ausbauquote überhaupt erfüllen und den Rechtsanspruch gewährleisten?

Ich weiß, dass auch die Ministerpräsidentin da sehr zuversichtlich ist. Das hat sie ja erst letzte Woche in verschiedenen Interviews betont. Aber allein mit Zuversicht lässt sich der Rechtsanspruch nicht erfüllen. Frau Schäfer, vielleicht sagen Sie uns noch einmal, wie realistisch das Ganze eigentlich ist. Es fehlen schließlich in Nordrhein-Westfalen noch 27.000 Plätze. Zudem erscheint auch die Zielmarke von 32 % – das haben wir mehrfach auch im Ausschuss diskutiert – mehr als nur überarbeitungsbedürftig, weil wir doch von einer höheren Nachfrage ausgehen.

Ein weiterer Knackpunkt befindet sich in § 1 Abs. 3 des Ausgleichsgesetzes. Der Landesregierung soll im Zusammenhang mit den Ausgleichszahlungen die Befugnis eingeräumt werden, den vorgesehenen Finanzierungsanteil der U3-Pauschalen durch Rechtsverordnung abzuändern. Das Parlament soll erst 2016 wieder an dem Verfahren beteiligt werden.

Das halte ich in Anbetracht der vielen Unwägbarkeiten für unzureichend. Da sich jährlich Veränderungen ergeben können, sollte das Parlament regelmäßig einbezogen werden. Schließlich geht es um ein Gesamtvolumen von mehr als 1,5 Milliarden €. Die Koalition der Einladung – so war ja zumindest der Titel der letzten zwei Jahre – hat leider manches Mal zu wenig informiert. Das sollten Sie jetzt, wo Sie mit Mehrheit regieren, nicht weitermachen. Ich will jetzt nicht einer anderen Fraktion das Thema klauen, aber Transparenz darf es an dieser Stelle doch schon sein.

Es gibt also sicherlich noch einige Konfliktpunkte, die wir diskutieren müssen. In diesem Sinne bin ich gespannt auf die Beratungen in den Ausschüssen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP und der CDU)

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Vielen Dank, Herr Hafke. – Für die Piratenfraktion hat der Kollege Stein das Wort. Bitte schön.

**Robert Stein (PIRATEN):** Werter Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Liebe Zuschauer auf der Tribüne! Ich möchte einmal etwas sachlicher an das Thema herangehen. Wir reiten viel auf der Vergangenheit herum. Wir haben jetzt einen Ist-Zustand, bei dem wir leider im Vergleich zu den anderen Bundesländern zurückhinken.

(Beifall von Bernhard Tenhumberg [CDU])

– Klatschen Sie nicht zu früh. – Deswegen finde ich es gut, dass jetzt diese Initiative angepackt wird, dass die rot-grüne Regierung diesen Schritt geht. Ich begrüße den Gesetzentwurf in zweierlei Hinsicht. Einmal bedeutet er eine finanzielle Entlastung für die angespannte finanzielle Lage unserer Kommunen. Andererseits wird der dringend notwendige Ausbau im U3-Bereich vorangetrieben, der wichtig für die zukünftige Betreuung und Bildung der jüngsten Mitglieder unserer Gesellschaft ist.

(Beifall von den PIRATEN)

Deswegen wird es Sie auch nicht verwundern, wenn wir die klare Beschlussempfehlung geben, diese Gesetzentwürfe weiter in den entsprechenden Ausschüssen zu beraten.

Ich möchte noch die Möglichkeit nutzen, auf einen anderen Sachverhalt aufmerksam zu machen, der vielleicht gar nicht so naheliegend ist und auf den ersten Blick banal wirken mag: Die Kommunen als Träger der Einrichtungen – das ist klar – erheben einkommensabhängig Monatsbeiträge. Das ist ihr gutes Recht; das muss so sein; die Betreuung muss finanziert werden. Sie bieten eine Dienstleistung an, die ihr Geld wert sein soll.

Allerdings findet in dem Bereich auch eine Schattenfinanzierung statt, die nicht nur die U3-Betreuung betrifft, sondern auch die Betreuung der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen im Kindergarten. Die Kindertagesstätten sammeln – das weiß ich aus persönlicher Erfahrung und aus Gesprächen mit zahlreichen anderen Eltern aus NRW – Bargeldbeiträge in nicht unerheblichem Ausmaß ein. Für uns ist es kein Problem; wir verdienen alle recht gut. Aber das ist ein Problem für diejenigen, die am unteren Ende der Einkommensskala angesiedelt sind.

(Britta Altenkamp [SPD]: Was sammeln die denn ein?)

– Langsam, lassen Sie mich reden! Wenn noch eine Frage ist, können wir die vielleicht anschließend klären. Danke.

Zum Anfang eines Kindergartenjahres werden oft 50 € Bastelgeld fällig, zwischendurch 20 € für Ausflüge. Ein gemeinsames Frühstück kostet noch mal 10 €. Zu Weihnachten wird gewichtelt; da kommen 5 € in den Sack. Das sind alles banale Beträge, aber sie läppern sich im Laufe eines Kindergartenjahres und gehen in einen nicht unerheblichen dreistelligen Bereich. Ich kann Ihnen aus meiner persönlichen Erfahrung süffisant sagen: Wenn ich

nach einer Quittung frage, bekomme ich sie nicht. Ich erhalte auch keine Kostenaufstellung dafür.

Ich bin der Meinung, wenn wir hier die gesellschaftliche Teilhabe frühestmöglich sicherstellen wollen, sollten wir auch, da die Kommunen ein Stück weit mitfinanziert werden, der Verpflichtung nachkommen, die Finanzierung, die Budgetierung der entsprechenden Einrichtungen so zu gestalten, dass die Schwächsten unserer Gesellschaft – ich möchte betonen: die finanziell Schwächsten – nicht noch weiter Geld zahlen müssen: einkommensunabhängig im dreistelligen Bereich im Kindergartenjahr. Denn für die ist es verdammt schwierig, diese Beträge aufzubringen.

Das mag für uns lapidar klingen, in einem Jahr 200 € aufbringen zu müssen. Aber für die Menschen am unteren Ende der Einkommensskala ist das ein wahres Problem. Ich bin der Meinung – jetzt kommt ein Stück Polemik und ein Verweis auf andere Gesetze –: Wenn wir in der Lage sind, 1 Milliarde € für eine jahrzehntelang marode und misswirtschaftende WestLB in einem finalen Akt bereitzustellen und mit einer Handbewegung marktwirtschaftliche Grundprinzipien vom Tisch zu fegen, sollten wir auch in der Lage sein, 100 oder 200 Millionen € für die wichtigsten Bürger unserer Gesellschaft, die Kinder, die unsere Zukunft bilden, bereitzustellen. – Danke sehr.

(Beifall von den PIRATEN und Walter Kern [CDU])

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Vielen Dank, Herr Kollege Stein. – Damit sind wir am Schluss der Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/128** an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer ist dafür, dass wir so verfahren? – Wer ist dagegen? – Enthält sich jemand? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

## **8 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/58

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile für die Landesregierung Herrn Minister Jäger das Wort.

**Ralf Jäger**, Minister für Inneres und Kommunales: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele.

So sieht Art. 1 des Gesetzentwurfs Änderungen im Verwaltungsvollstreckungsgesetz vor, die unter anderem das Verfahren bei der Ermittlung des Schuldnervermögens betreffen. Darüber hinaus soll das Verwaltungsvollstreckungsgesetz zukünftig die Beitreibung zivilrechtlicher Forderungen von öffentlich-rechtlichen Banken und Sparkassen im Zusammenhang mit Förderverfahren der öffentlichen Hand ermöglichen.

Art. 2 ermöglicht es der Verwaltung zukünftig, bei behördlichen Zustellungen die neue Kommunikationsmöglichkeit über De-Mail-Dienste zu nutzen. Die vorgesehenen Änderungen im Landeszustellungsgesetz NRW sind ein wichtiger Baustein zur Stärkung des E-Governments in Nordrhein-Westfalen.

Im vergangenen Jahr hat der Bund gemeinsam mit den Ländern einen gesetzlichen Rahmen für die sogenannten De-Mail-Dienste geschaffen und die zustellungsrechtlichen Regelungen für die Bundesbehörden entsprechend angepasst. Mit den beabsichtigten Änderungen im Landeszustellungsgesetz NRW wollen wir die neuen Kommunikationsmöglichkeiten auch für die Verwaltung Nordrhein-Westfalens nutzbar machen.

Kommunikation sowohl im privaten wie behördlichen Bereich läuft heutzutage verstärkt im Internet oder über E-Mails ab. E-Mails sind jedoch so wenig sicher vor Manipulationen wie Postkarten im konventionellen Postverkehr. Neue Medien zu nutzen heißt aber nicht, auf Sicherheit zu verzichten. Für eine sichere elektronische Kommunikation brauchen wir eine zuverlässige und geschützte Infrastruktur, die beides miteinander verbindet: Sicherheit auf der einen Seite und Datenschutz auf der anderen Seite. Mit den De-Mail-Diensten haben wir eine im Sinne der Sicherheit verlässliche Struktur.

Die Änderungen im Landesrecht sind also nicht nur eine notwendige Anpassung an verändertes Bundesrecht, sondern auch ein wichtiger Schritt in Richtung Stärkung des E-Governments. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Herr Minister Jäger, vielen Dank. – Für die SPD hat der Kollege Stotko das Wort.

**Thomas Stotko** (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Den ausführlichen und zutreffenden Ausführungen des Ministers ist nichts hinzuzufügen. Wir freuen uns auf die Beratung im Ausschuss. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD)







## **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**

### **1. Sitzung (öffentlich)**

5. Juli 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:10 Uhr bis 16:20 Uhr

Vorsitz: Walter Kern (CDU) (amtierender Vorsitzender)

Margret Voßeler (CDU) (Vorsitzende)

Protokoll: Eva-Maria Bartylla

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

- |          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Konstituierung</b>  | <b>3</b> |
|          | Der Ausschuss konstituiert sich unter der Leitung seines lebensältesten Mitglieds Walter Kern (CDU).   |          |
| <b>2</b> | <b>Wahl des bzw. der Ausschussvorsitzenden</b>   | <b>4</b> |
|          | Unter der Leitung seines lebensältesten Mitglieds Walter Kern (CDU) wählt der Ausschuss einstimmig Margret Voßeler (CDU) zu seiner Vorsitzenden. |          |
| <b>3</b> | <b>Wahl des bzw. der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden</b>   | <b>5</b> |
|          | Der Ausschuss wählt einstimmig Andrea Asch (GRÜNE) zur stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.  |          |

#### **4 Verschiedenes**

**6**

Die CDU-Fraktion beantragt eine Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/128 „Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)“.

Der Ausschuss beschließt vorbehaltlich der angekündigten Vereinbarung der Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen hinsichtlich des für den Ausschuss vorgesehenen Wochentags folgende Sitzungstermine: 6. September 2012, 27. September 2012, 25. Oktober 2012, 22. November 2012, Bedarfstermin 6. Dezember 2012.

\* \* \*

#### 4 Verschiedenes

**Vorsitzende Margret Voßeler** teilt mit, das Plenum habe am 4. Juli bereits den Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 16/44 „Bekanntnis zur Jugendbeteiligung mit Leben füllen – Verantwortung des Landes wahrnehmen“ an den Ausschuss überwiesen.

Außerdem sei heute bereits der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/128 „Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)“ zur federführenden Beratung an den Ausschuss überwiesen worden. Mitberatend sei der Haushalts- und Finanzausschuss.

**Bernhard Tenhumberg (CDU)** beantragt eine Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung.

Der **Ausschuss** beschließt vorbehaltlich der angekündigten Vereinbarung der Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen hinsichtlich des für den Ausschuss vorgesehenen Wochentags folgende Sitzungstermine: 6. September 2012, 27. September 2012, 25. Oktober 2012, 22. November 2012, Bedarfstermin 6. Dezember 2012.

gez. Walter Kern  
amtierender Vorsitzender

gez. Margret Voßeler  
Vorsitzende

hoe/11.07.2012/08.08.2012

157





## **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**

### **2. Sitzung (öffentlich)**

6. September 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:50 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler (CDU)

Protokoll: Uwe Scheidel

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

<b>Vor Eintritt in die Tagesordnung</b>	<b>5</b>
<b>1 Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)</b>	<b>6</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/128	
– Aussprache	6



**1 Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/128

**Vorsitzende Margret Voßeler** erinnert daran, bereits in der konstituierenden Sitzung habe es Einvernehmen gegeben, eine Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen. Die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen hätten sich auf den Termin 27. September 2012 – 10:00 Uhr – verständigt. Im Anschluss an die Anhörung werde eine weitere Sitzung des Ausschusses stattfinden.

Darüber hinaus seien einvernehmlich die Liste der einzuladenden Sachverständigen sowie ein Fragenkatalog vereinbart worden, die per Mail am heutigen Morgen übersandt worden seien. Die Fraktion der PIRATEN habe angekündigt, einen weiteren Sachverständigen zu benennen.

**Daniel Düngel (PIRATEN)** teilt mit, er werde die Adresse dieses Sachverständigen nachreichen.

(Andrea Asch [GRÜNE]: Wer ist es?)







## **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**

### **3. Sitzung (öffentlich)**

27. September 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler (CDU)

Protokoll: Uwe Scheidel

### **Verhandlungspunkt:**

**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

**3**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/128

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Tabellen mit der Übersicht über die Sachverständigen und die Stellungnahmen sind der folgenden Seite zu entnehmen.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln	Dr. Michael Thöne	–	5, 16, 19
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW	Heinz-Josef Kessmann	16/73	5, 14, 21
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen	Verena Göppert	16/77	5, 7, 11, 23
Landkreistag NRW	Reiner Limbach		6, 8, 13, 22
Städte- und Gemeindebund NRW	Dr. Matthias Menzel		7, 11, 24
Stadt Köln Dezernat IV Bildung, Jugend, Sport	Dr. Agnes Klein	16/95	8, 15, 19, 21
Weitere Stellungnahmen			
Landesrechnungshof NRW			16/81
Stadt Gelsenkirchen, Jugendamt			16/82
Stadt Hamm			16/85

**Vorsitzende Margret Voßeler:** Ich begrüße Sie alle ganz herzlich, unsere Ausschussmitglieder, die geladenen Sachverständigen, die Mitglieder der Landesregierung sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Die Einladung zur heutigen öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Thema

**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe - BAG-JH)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/128

ist Ihnen mit Einladung E 16/45 zugegangen. Ich gehe von Ihrem Einverständnis mit der Tagesordnung aus. - Damit treten wir in die Tagesordnung ein. Ich begrüße nochmals die Damen und Herren Sachverständigen und danke im Namen der Ausschussmitglieder für Ihre Bereitschaft, uns heute zur Klärung von Fragen zur Verfügung zu stehen.

Ich bedanke mich auch für die schriftlichen Stellungnahmen, von denen Überstücke auf dem Tisch am Eingang des Saals ausliegen.

Unser Zeitrahmen für die Anhörung ist begrenzt. Aus diesem Grund haben wir uns darauf verständigt, auf Ihre einführenden Statements zu verzichten und gleich mit Fragen zu beginnen. Zunächst werde ich einige Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten sammeln, wobei ich darum bitte, die gewünschten Sachverständigen namentlich zu benennen. Im Anschluss werden die angesprochenen Sachverständigen um eine Antwort gebeten.

**Wolfgang Jörg (SPD):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Schönen guten Morgen! Ich will es kurz machen, damit wir nicht weiter verzögern, dass das Geld in die Kommunen kommt. Trotzdem möchte ich einige Bemerkungen machen:

Ich kann es offen sagen: Wir hätten uns die heutige Anhörung erspart, weil sie eine weitere Verzögerung darstellt. Aber die Kollegen, die sich dort drüben gerade unterhalten, hatten das beantragt.

(Gordan Dudas [SPD]: Von denen sind viele nicht da!)

- Genau. Offenbar besteht das Interesse in dieser Fraktion nicht so, wie sie das im Parlament geäußert hat.

Wir hätten die Konnexitätsverhandlungen eigentlich schon unter der alten, abgewählten schwarz-gelben Landesregierung haben müssen. Ausgehend davon, man hätte es so umgesetzt, wie es nötig gewesen wäre, und die Verhandlungen geführt, wäre es zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen, das nicht weit vom dem entfernt liegt, was wir heute erreicht haben: Was hätte das in Bezug auf die Umsetzung des Aus-

baus bedeutet? Haben Sie eine ungefähre Größenvorstellung, wie viel weiter Sie wären, wenn Sie von vornherein einen gerechten Ausgleich für Ihre Leistungen bekommen hätten? - Diese Frage würde ich gerne Frau Göppert, aber auch Herrn Limbach oder Herrn Menzel stellen. Würden Sie mir bitte eine Einschätzung geben, wie Ihnen das helfen würde?

**Andrea Asch (GRÜNE):** Zunächst einmal wünsche ich Ihnen einen schönen guten Morgen! - Eine wesentliche Frage hat mir Wolfgang Jörg vorweggenommen. Man sollte ein bisschen über die Genese des Sachverhalts sprechen. Gerade die kommunalen Spitzenverbände haben in ihren Stellungnahmen wiederholt deutlich gemacht, dass es in der vorletzten Legislatur eben nicht zu einer entsprechenden Ausfinanzierung des konnexitätsrelevanten Bereichs kam. Insoweit bin ich gespannt auf Ihre Antworten auf die Frage, die Wolfgang Jörg eben ausführlich formuliert hat.

Eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände: Vorgesehen ist, die Beträge in zwei Tranchen auszuzahlen. Wie beurteilen Sie das? Halten Sie das für zielführend? Würden Sie sich etwas anderes wünschen?

Welche Wünsche haben Sie in Bezug auf das jetzt anhängige Gesetzgebungsverfahren? Sehen Sie es als notwendig an, dass wir uns als Parlament mit Einzelheiten beschäftigen? Wäre das Ihr Wunsch? - Diese Fragen richten sich natürlich gleichermaßen an alle anderen. Sehen Sie dort eine Notwendigkeit? Oder glauben Sie nicht vielmehr, dass es jetzt gut und richtig ist, das Gesetz zügig zu verabschieden, damit die Kommunen das Geld schnell auf ihrem Konto haben?

**Ina Scharrenbach (CDU):** Meine Damen und Herren! Wir haben vorab Fragen an die Ersteller der diversen Stellungnahmen. Zunächst geht es um die Stellungnahme 16/77 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Auf Seite 2 erläutern Sie, dass Sie nach Ihren Berechnungen einen wesentlich höheren Anteil an Investitionskosten über 20.000 bis 26.000 € anführen. Außerdem legen Sie dar, dass dieser Betrag doppelt so hoch sei wie der, der hier zu Grunde gelegt wird.

Wir hätten gerne Erläuterungen: Wie kommen Sie auf diese Werte? Woher ergibt sich das Delta?

Fokussierend auf seinen Bericht hat der Landesrechnungshof auf Investitionskosten abgestellt, die wesentlich niedriger waren.

Meine nächste Frage geht an den Ersteller der Stellungnahme 16/81, den Landesrechnungshof: Im Jahresbericht 2011 wurde kritisch ausgeführt, dass die freien Träger die Rücklagen nicht so einsetzen, wie es nach dem Kinderbildungsgesetz vorgesehen ist. Auch dazu erbitten wir Ausführungen, inwieweit zwischenzeitlich Stellungnahmen der Landesregierung eingegangen sind.

Meine dritte Frage betrifft die Stellungnahme der Stadt Gelsenkirchen, in der ausgeführt wird, man vermute, dass mit dem Belastungsausgleichsgesetz insbesondere nichtkommunale Träger bevorteilt werden. - Auch dazu hätten wir noch gerne noch einmal eine Sichtweise. - Vielen Dank!

**Vorsitzende Margret Voßeler:** Danke schön, Frau Scharrenbach. - Der Landesrechnungshof ist nicht anwesend, wie wir feststellen.

Frau Asch hatte ihre Fragen an alle gerichtet. Ich beginne in der Antwortrunde auf der linken Seite. Herr Dr. Thöne von der Universität zu Köln darf beginnen.

**Dr. Michael Thöne (Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln):** Herzlichen Dank und Guten Morgen! Frau Asch hatte gefragt, ob noch hinausgezögert werden soll oder nicht doch zügig verabschiedet werden muss. Angesichts der Verzögerung, die der Prozess seit 2007 sichtlich gehabt hat, ist es natürlich mit Blick auf das nur noch verbleibende Jahr auch aus finanziellen Gründen hochgradig eilig, das Gesetz schnellstmöglich zu verabschieden. Allerdings bedeutet das nicht, dass man nicht bei den Dingen, die eine längere Wirkung in der Konnexitätsregelung haben, in vielen Einzelfragen die sehr früh angeplante und sehr zu befürwortende Überprüfung vornimmt. Es wird auch in anderen Fragen deutlich: Viele Teilgrößen sind noch sehr strittig und bislang noch nicht fundamental belegt. Spätestens in der Überprüfung müsste deutlich daran gegangen werden.

**Heinz-Josef Kessmann (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW):** Nachdem die Verhandlungen relativ lange gedauert haben, steht es der freien Wohlfahrtspflege nicht so recht an, Noten zu verteilen nach dem Motto, der eine hat gut, der andere hat schlecht verhandelt. Das will ich deshalb auch nicht machen. Umso wichtiger erscheint mir, dass es nach einem Jahr eine Überprüfung gibt. Denn im Berechnungsschlüssel gibt es eine Reihe von Annahmen. Ziffern, die in die Berechnung einfließen, sind als Annahmen gesetzt. Dass die überprüft werden, ist, glaube ich, gut. Dass der Berechnungsmodus als solcher beibehalten wird, ist eine gute Vereinbarung. Dann geht die Überprüfung schneller.

Das spricht wirklich dafür, dass das Gesetz möglichst schnell in Kraft tritt. Wir haben nämlich - sobald der Rechtsanspruch kommt - ein großes Problem mit der ausreichenden Anzahl von U3-Plätzen. Mit Blick darauf sind natürlich alle zusätzlichen Mittel, die in die Kommunen fließen, wichtig, damit dieses Ziel erreicht wird.

Ich weiß, dass es nach dem bundesdeutschen Haushaltsrecht ausgesprochen schwierig ist, Zweckbindungen auszusprechen. Aber so etwas wie eine moralische Zweckbindung, diese Mittel wieder in den U3-Ausbau hineinzustecken, sehe ich schon. - Danke schön!

**Verena Göppert (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen):** Ich fange mit der Frage von Herrn Jörg zur Vergangenheitsbewältigung und einem Blick zurück an. Es wäre im Jahr 2007 sehr sinnvoll gewesen – die kommunalen Spitzenverbände haben es damals so schon eingefordert –, Konnexitätsgespräche zu führen. Diese Gespräche haben nie stattgefunden. Dass die Verhandlungen erst spät aufgenommen worden sind, hat den weiteren Ausbau sicherlich erschwert und nicht befördert.

Ich möchte aber auch sagen, dass wir im Anschluss an das Urteil des Verfassungsgerichtshofs sehr lange verhandelt haben. Das Urteil wird bald zwei Jahre alt. Es war im Oktober, als der Verfassungsgerichtshof gesprochen hat. Jetzt haben wir fast Oktober 2012. Umso froher sind wir, dass wir – noch einmal verzögert durch die Auflösung des Landtags – jetzt den Gesetzentwurf haben. Unsere herzliche Bitte ist, dieses Gesetz möglichst zügig zu verabschieden. Wir haben lange verhandelt. Die Verhandlungen waren sehr schwierig und kontrovers, aber wir haben ein Verfahren gefunden, mit dem man auch sehr kontroverse Punkte im Überprüfungsmechanismus im Nachgang korrigieren kann.

Die Kommunen warten auf das Geld. Wir sind in Nordrhein-Westfalen noch weit davon entfernt, im nächsten Jahr den Rechtsanspruch sicherstellen zu können. Deshalb: Zügige Beratung! Zügige Verabschiedung und Abwicklung! Zügige Auszahlung der Mittel!

**Reiner Limbach (Landkreistag NRW):** Ich beziehe mich auf die Frage von Frau Asch unter dem Stichwort "Genese des Sachverhalts". Frau Göppert hat es bereits gesagt: Den kontroversen Verhandlungen über die Kostenfolgeabschätzung zwischen dem MFKJKS, den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem MIK und dem FM sind deutlich kürzere, aber nicht weniger kontroverse Beratungen in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände gefolgt. Der Konsens darüber, dass die Kostenfolgeabschätzung als taugliche Grundlage für ein Belastungsausgleichsgesetz anerkannt wird, ist auch bei uns sehr kontrovers diskutiert worden. Letztendlich aber überwog die Feststellung, dass das Gesamtpaket tragfähig ist, wenngleich es in einigen Punkten nach wie vor zu Problemen kommt.

Zur Frage der Auszahlung in zwei Tranchen! Das ist dem Umstand geschuldet, dass wir es mit einem Verfahren zu tun haben, das nicht zeitgleich, sondern nachgelagert mit der Übertragung, also dem eigentlichen verfassungsrechtlichen Schutzzweck des Konnexitätsprinzips, durchgeführt wurde. Dem ist nicht zeitnah und zeitrichtig nicht entsprochen worden.

Die Auszahlungsmechanismen, wie sie der Gesetzentwurf jetzt enthält, sind unserer Auffassung nach sachgerecht, weil es eine Pauschalzahlung für das letzte Kindergartenjahr 2011/2012 sowie das laufende Kindergartenjahr 2012/2013 geben wird. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 kommt man über eine Änderung des Art. 21 KiBiz in eine Systematik hinein, die die Geldflüsse des KiBiz aufgreift. D.h.: Richtigerweise macht man kein paralleles Zahlungssystem auf, sondern erreicht über die Erhöhung der Landesanteile an den U3-Pauschalen systemimmanent die Abwicklung der Belastungsausgleichszahlung. Das ist tragfähig und richtig.

Natürlich ist eine schnelle Auszahlung an die Kommunen absolut unverzichtbar. Das, was Herr Kessmann gesagt hat, kann ich nur unterstützen: Wir brauchen eine Überprüfung, auch wenn sie – weil sie zeitnah kommt – irritierend sein mag. Allerdings muss man an der Stelle zweierlei unterscheiden: Wir haben es mit einem laufenden

Ausbauprozess zu tun, der mit dem Eintritt des Rechtsanspruchs nicht beendet sein wird. Das ist allen Beteiligten klar. Heute weiß auch noch niemand genau, wie die Versorgungsquote in acht oder zehn Jahren sein muss. Der Ausbau geht weiter. Von daher sind die Parameter anzupassen.

Die Anpassung, die man sich im nächsten Jahr unter der Frage vornehmen wird, ob die Eckpunkte stimmen, die man festgelegt hat, ist für die auskömmliche Zeit des Belastungsausgleichs unverzichtbar und insofern eine andere Kategorie als die Evaluierung, die man im Jahr 2016 vornehmen wird. Das ist eine Gesamtschau. Anders als bei dem Zensus als abgeschlossenem Sachverhalt, bei dem es auch einen Belastungsausgleich für die Kommunen gab, haben wir es jetzt mit einer erheblichen Dynamik zu tun.

**Verena Göppert:** Es gab noch die Frage von Frau Scharrenbach zu den Investitionskosten. Dieser Punkt war sehr umstritten, weil die Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände und des Landes weit auseinander lagen. Im Laufe des Verfahrens kam uns das Ministerium entgegen, weil eine erneute Auswertung der bisherigen Investitionsverfahren bezüglich der Bundesmittel zum Thema U3 vorgenommen wurde. Wir haben uns auf einen Kompromiss verständigt, obwohl wir davon ausgehen: Wenn man die Investitionskosten überprüft - das ist zeitnah vorgesehen -, werden wir zu höheren Beträgen kommen, weil im Investitionsprogramm, das schon durchgeführt worden ist, noch sehr viele günstige Baumaßnahmen wie zum Beispiel Umbauten und Anbauten ausgeführt wurden. Dieses Potenzial ist irgendwann erschöpft. Dann geht es um Neubauten, bei denen die Investitionskosten höher liegen.

Wie gesagt: Es handelte sich um einen Kompromiss. Wir hätten uns sehr gewünscht, dass man den Betrag anhebt. Bei der Revision werden wir die entsprechenden Angaben für die Folgezeit sicher haben. Dann wird auch eine Anpassung notwendig werden.

**Dr. Matthias Menzel (Städte- und Gemeindebund NRW):** Die Fragen sind erschöpfend beantwortet worden. Für uns ist ebenfalls wichtig, dass das Gesetzgebungsverfahren zügig durchgeführt wird und es sehr, sehr schnell zu einer Auszahlung kommt. Wir hatten uns im Laufe des Verfahrens auch dafür eingesetzt, dass es auf Grundlage der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs noch frühzeitiger zu einer Auszahlung kommt. Das ist aber nicht der Fall.

Umso wichtiger ist es, dass das Verfahren jetzt zügig durchgeführt wird. Darüber hinaus ist von uns noch etwas von zentraler Bedeutung, was schon meine beiden Vorredner unterstrichen haben, dass nämlich die Überprüfungsmechanismen strikt eingehalten werden. Die Differenzen, die sich bei den Investitionskosten ergeben haben, bedürfen eindeutig einer Nachprüfung, um nachträglich zu einem Kostenausgleich kommen zu können. Diese Zahlen liegen im Moment einfach noch sehr weit auseinander.



**Reiner Limbach:** Ich möchte noch zwei Punkte ergänzen und zunächst auf die Frage von Herrn Jörg zurückkommen, wo wir heute wären, wenn die Konnexitätsgespräche seinerzeit zeitnah geführt worden wären. Eine Beschreibung ist eigentlich nicht belastbar. Man kann sagen: Mit dem Ausbaugeschehen hätte man heute bereits eine etwas höhere Ausbaquote. Das heißt: Der Endspurt, der sich seit dem letzten Jahr anbahnt, wäre deutlich entzerrt worden, wenn es den Ausgleich frühzeitig rechtskonform gegeben hätte.

Man muss aber auch sagen, dass es noch andere Punkte gibt, die dort hineinspielen. Das gilt zum Beispiel für den Umstand, wenn die Bundesmittel kontinuierlicher geflossen wären. Es gibt viele Faktoren, die den Ausbau hätten begünstigen können. Insofern ist das Nachholen dieses Belastungsausgleiches einer von vielen Faktoren.

Noch etwas zur Frage von Frau Asch, die unsere Wünsche an das Gesetzgebungsverfahren betrifft. Das ist natürlich eine dankbare Frage. Dazu von mir nur zwei kurze Hinweise: Man muss einfach erkennen, dass sich aus der Natur des Belastungsausgleichs, der landesweit pauschalierte Beträge ansetzt, durchaus gewisse Gerechtigkeitslücken ergeben. Wir haben das in unserer Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Betriebskosten für den Gruppentyp 1 sowie die Investitionskosten für den Gruppentyp 1 belegt, die zu gewissen Verwerfungen führen. Letzten Endes können wir Ihnen keine alternative Vorgehensweise anbieten, mit der man über veränderte Modalitäten zu einer gerechteren Verteilung käme. Das ist letzten Endes für diesen Konnexitätsausgleich wesentypisch, der auf Pauschalen abstellt und richtigerweise nicht auf Grundlage einer Spitzabrechnung erfolgt.

**Dr. Agnes Klein (Stadt Köln Dezernat IV Bildung, Jugend, Sport):** Ich kann mich nur dem anschließen, was gerade auch Frau Göppert gesagt hat: Das Gesetz ist sozusagen ein klassischer Kompromiss. Viele Dinge sind noch offen. Das gilt zum Beispiel für die Berechnung der Trägeranteile, wie die Elternbeiträge in Ansatz gebracht werden, für die Betriebskosten. Aus Sicht der größten Kommune im Lande mit einer Ausbaquote von jetzt 30% und einem Ziel von 40%, wenn der Rechtsanspruch kommt, ist äußerst wichtig, dass das Gesetz nicht nur schnell kommt, sondern jetzt kommt. Die Kompromisse, die die kommunale Seite eingehen musste, damit das Verfahren seinen Fortgang nehmen konnte, kann man durchaus im Rahmen der Revision bzw. der Nachberechnung klären.

Ich kann nur sagen: Wir befinden uns wieder einmal mitten in Haushaltsberatungen. Dabei ist die Entlastung der Kommunen, die Umsetzung des Belastungsausgleichs auch im Rahmen der kommunalen Haushaltsberatungen ein sehr wichtiger Punkt. Ich erhoffe mir davon auf den letzten Metern eine gewisse Schubwirkung, selbst wenn das Gesetz meiner Ansicht nach deutlich zu spät kommt. Aber: Besser jetzt als nie!

**Marcel Hafke (FDP):** Ich möchte mich zunächst einmal bei Ihnen dafür bedanken, dass Sie diesen Sachverhalt mit uns diskutieren, damit wir in den nächsten Wochen dazu die abschließenden Beratungen durchführen können. Das Gesetzgebungsverfahren und die Verhandlung zu komplexen Thematiken waren sehr langwierig. Der Sachverhalt war sehr kompliziert. Vielen Dank, dass Sie heute noch einmal unsere Fragen beantworten.

Die kommunalen Spitzenverbände möchte ich fragen, inwieweit beim 5. Schulrechtsänderungsgesetz, das in der letzten Legislaturperiode unter Rot-Grün verabschiedet wurde, das Thema Konnexitätsrelevant ist oder werden kann. Inwiefern werden Klagen wie beim Ausführungsgesetz zum KiFöG wahrscheinlich? Wären Sie so nett, das hier noch einmal zu erläutern!

Ich habe eine weitere Frage: Frau Dr. Klein, Sie haben das Thema „Vorzeitiger Maßnahmenbeginn“, der auch im Ausschuss immer wieder diskutiert wird, in Ihrer Stellungnahme angesprochen. Inwieweit wurden die Mittel für 2012 bereits verbaut? Gäbe es einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn, wie weit würde der Ihren Planungen entsprechend helfen? Vielleicht könnten Sie uns das auch noch einmal im Zusammenhang mit der Erfüllung des Rechtsanspruchs erläutern.

**Bernhard Tenhumberg (CDU):** Herr Hafke sprach vom 5. Schulrechtsänderungsgesetz und fragte, warum dort nicht gleichzeitig die Konnexität mitgeregelt wurde. Ich will das um den Gesichtspunkt der Elternbeitragsbefreiung ergänzen.

(Marlies Stotz [SPD] und Dennis Maelzer [SPD]: Das ist nicht Thema der Anhörung!)

Ich habe zunächst Fragen an die kommunalen Spitzenverbände: Hat es neben dem Gesetzentwurf, der uns heute vorliegt, Nebenabreden gegeben? Bestätigen Sie die Aussage der Regierung und damit deren Zahl, das bis einschließlich 2018 ein Betrag von 1,8 Milliarden € angesetzt ist? - Es gibt dazu unterschiedliche Aussagen und Haushaltsansätze. Die Ministerin aber hat gesagt, dass es bis 2018 um 1,8 Milliarden € geht.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten schon darauf hingewiesen, dass der Verhandlungszeitraum von Oktober 2010 bis 2012 sehr lang war. Da Sie immer von Kompromissen sprechen, deutet das darauf hin, dass es an bestimmten Punkten keine Einigung gab, sondern unterschiedliche Auffassungen. Ich hätte von Ihnen gerne einmal im Detail erfahren, an welchen Stellen es nach wie vor unterschiedliche Auffassungen gibt und deshalb ein Kompromissvorschlag gemacht worden ist.

Meine letzte Frage: Die Landesregierung unterstellt, dass mit den Zahlungen, die im Raum stehen, die kommunalen Gemeinschaften die Summen komplett in den U3-Ausbau investieren.

(Stefan Zimkeit [SPD]: Stimmt nicht!)

Gehe ich recht in der Annahme, dass Sie diese Aussage bestätigen oder Teile der Summe als Rückzahlung auf vorgeleistete Kreditierungen betrachten?

**Andrea Asch (GRÜNE):** Eigentlich haben alle Sachverständigen den Gesetzentwurf positiv bewertet, auch wenn es hier und da Punkte gibt, bei denen Sie sich auf dem Verhandlungsweg etwas anderes gewünscht hätten. Gleichwohl verweisen Sie auf die Möglichkeit, 2013 in der Revision zu Veränderungen zu kommen.

Ganz konkret meine Frage wiederum an die kommunalen Spitzenverbände: Inwieweit werden die zusätzlichen 40 Millionen €, die wir als Land an Investitionsmitteln bereitgestellt haben, auch bei der Überprüfung im Jahr 2013 berücksichtigt? Sie haben jetzt noch 40 Millionen € mehr bekommen, die über den Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Mich interessiert dazu Ihre Einschätzung.

Eben wurde schon die Frage diskutiert, inwieweit es auch im Ü3-Bereich erhöhte Anforderungen gibt. Dazu haben die kommunalen Spitzenverbände argumentiert, dass es Zusammenhänge gibt. Wir wissen aber, dass mit dem Rückgang der Kinderzahlen in den letzten 10 Jahren von 100.000 Ü3-Kinder auf jetzt 90.000 Ü3-Kinder weniger Kinder im Ü3-Bereich zu betreuen sind. Angesichts des Rückgangs, der bedauerlicherweise mit einem Rückgang der Geburtenzahlen zu tun hat, interessiert mich, wie Sie zu der Einschätzung kommen, dass es im Ü3-Bereich erhöhte Bedarfe gibt.

Ich glaube, uns allen ist daran gelegen, dass das Geld, das jetzt zur Verfügung gestellt wird - ich wiederhole es: Es geht um immerhin 1,8 Milliarden € - also eine erkleckliche Summe; dazu kommen noch 440 Millionen €, die wir für Investitionen zur Verfügung gestellt haben -, die tatsächlich den Kindern und dem Kitausbau zugutekommen. Ich würde von Ihnen allen gerne hören, wie Sie das einschätzen - Herr Kessmann hatte die konkrete Gefahr angesprochen, dass die Gefahr besteht, dass die ärmeren Kommunen damit Haushaltslöcher stopfen. Gibt es darüber im Kreis der kommunalen Spitzenverbände eine Diskussion? Gibt es sozusagen eine Vereinbarung, die Mittel in den dringend erforderlichen U3-Bereich zu investieren? Oder findet diese Diskussion nicht statt?

Jetzt richte ich mich wieder an die kommunalen Spitzenverbände: Wie führen Sie diese Diskussion? Welche Maßgaben und inhaltliche Stoßrichtung haben Sie? - Diese Fragen richten sich eigentlich an alle. Einige Spitzenverbände haben schon Vorschläge gemacht, wie man den Rechtsanspruch eventuell strecken kann. Andere Ideen - zum Beispiel des Städte- und Gemeindebundes - beziehen sich auf den Aktionsplan und wie man dort über Qualitätsabstriche 2013 ans Ziel kommt. Gleichzeitig lassen sie sehenden Auges zu, dass der große Geldanteil, der jetzt fließt, doch nicht in diesen Bereich geht.

Eine weitere Frage habe ich an Herrn Dr. Thöne: Sie haben mit Ihrem Institut eine Zwischenevaluierung zur Umsetzung des Kinderbetreuungsausbaus bis 2010 gemacht. Welche Bundesländer haben sich mit Landesmitteln bis zu diesem Zeitpunkt am U3-Ausbau beteiligt? In welchem Umfang ist das geschehen? Es handelt sich um eine Hauptaufgabe. Wird dieser Prozess weiter evaluiert? Oder ist das abgeschlossen?

**Dr. Matthias Menzel:** Die erste Frage von Herrn Hafke betraf das 5. Schulrechtsänderungsgesetz. Mit einer vorherigen Regelung ist der Einschulungstichtag vorgezogen worden. Das hat das 5. Schulrechtsänderungsgesetz rückgängig gemacht. Folge war, dass diese Angelegenheit natürlich konnexitätsrelevant geworden ist. Dadurch haben wir nämlich einen größeren Anteil an Kindern, die in Kindertageseinrichtungen sind. Dazu müsste ein Konnexitätsverfahren durchgeführt werden. Das ist bislang nicht der Fall gewesen. Im Zusammenhang mit dem Belastungsausgleichsgesetz ist das alles nicht berücksichtigt worden. In welcher Höhe zusätzliche Kosten auf die Kommunen zukommen, ist im Einzelnen nicht berechnet worden. Das müsste im Rahmen eines Konnexitätsverfahrens im Einzelnen ermittelt werden.

Frau Asch, Sie hatten sich unter anderem auf unseren Aktionsplan bezogen. Ich möchte hervorheben, dass dieser Aktionsplan kein Programm zur Einschränkung von Qualität oder sogar zur Verhinderung irgendwelcher Ansprüche ist. Mit diesem Plan können Kommunen sinnvollerweise umgehen, die sehenden Auges erfahren müssen, dass sie die Ansprüche nicht erfüllen können. Wir haben uns dafür ausgesprochen, dass für solche Kommunen der Rechtsanspruch auf Zweijährige beschränkt wird. Außerdem haben wir uns dafür ausgesprochen, dass die Gruppengrößen angepasst werden können. Es geht um Kommunen, die alle in der Vergangenheit bereits erhebliche Anstrengungen unternommen haben. Man muss berücksichtigen, dass die Anspruchszahlen vor Ort erheblich schwanken. Im Grunde genommen weiß man erst nach den Anmeldezahlen, die im März nächsten Jahres vorliegen werden, ob die Kommunen in der Lage sind, den Ansprüchen im Einzelnen gerecht zu werden.

Es ist ferner nicht beabsichtigt, dass diese Kommunen Mittel, die sie durch den Ausgleich bekommen, nicht zielgerichtet einsetzen. Die sind ja bereits in den U3-Ausbau geflossen. Die erste Tranche soll eventuell Ende des Jahres kommen. Die Kommunen, die solche Mittel erhalten, müssen zusehen, was sie mit den Mitteln machen. Wir würden es zwar befürworten, dass diese Mittel weiter in den U3-Ausbau fließen, aber man muss sich auch darüber im Klaren sein, was das insgesamt ist: Es geht um ein Verfahren zur Erstattung von Kosten. Eine Kommune, die in erheblichem Umfang U3-Plätze kreditfinanziert geschaffen hat, muss in der Lage sein können, ihre Kredite zu finanzieren. Das ist doch völlig klar. Denn dazu dient doch der Kostenausgleich. Wenn Kommunen mitteilen, dass sie noch einen viel größeren Bedarf haben, und die Mittel zusätzlich in den Ausbau stecken, sehen wir das natürlich positiv. Letztendlich aber muss das vor Ort entschieden werden.

**Verena Göppert:** Ich fange zunächst mit den Fragen von Frau Asch an. In die Haushalte stecken? Welche Mechanismen? Wird das bei uns diskutiert? - Wir haben nächstes Jahr einen Rechtsanspruch zu erfüllen -. Das bedeutet genügend Antrieb und Druck, diese Mittel dort einzusetzen, wo sie benötigt werden, nämlich beim Ausbau.

Ich will es einmal so formulieren: Dass das Land bei uns noch „Schulden“ hat und wir eine Erstattung bekommen für Leistungen und Gelder, die die Kommunen vorfinanziert haben, wird im Rahmen der ersten Tranche ausgeglichen. Dort sind die Städte,

Kreise und Gemeinden in Vorleistung getreten. Das bedeutet deshalb einen entsprechenden Ausgleich. Aber dass die Gelder irgendwo - wie auch immer - „versanden“, ist etwas, wovor der Rechtsanspruch einen Riegel schiebt. Diese Möglichkeit gibt es ja überhaupt nicht.

Sie haben die Qualitätsdebatte geführt und den Standardabbau etc. angesprochen. Wir als Städtetag haben bislang nicht gefordert, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs verschoben werden soll. Wir haben - je nachdem, wie sich die Ausbautzahlen entwickeln - darauf hingewiesen, dass man vielleicht reagieren muss, wenn wir im nächsten Jahr vor Problemen stehen und es zum Beispiel mit Schadenersatzansprüchen zu tun haben. Aber derzeit beobachten wir in unseren Städten, dass man alles tut, um noch möglichst viele Plätze zu schaffen. Vor Ort in den Jugendhilfeausschüssen versucht man, gemeinsam mit den freien Trägern Vereinbarungen zu entwickeln, wie man das schaffen kann, wo es noch Potenziale gibt, was man noch ausreizen kann. Diesen Prozess muss man bestärken. Gleichwohl werden wir im Auge behalten müssen, wie es im August nächsten Jahres aussieht. Es ist auch nicht im Sinne des Landes, wenn wir Klagewellen zu befürchten haben. Aber im Moment: Volldampf in den Ausbau und deshalb auch Volldampf bei der Bereitstellung der Mittel durch das Land, die wir schon im Voraus ausgegeben haben!

Dann hatten Sie noch eine Frage zum Neubau bei den Ü3-Plätzen. In Nordrhein-Westfalen haben wir keine reinen Kinderkrippen, sondern wir haben altersgemischte Gruppen, ähnlich wie es die Pauschalen im KiBiz vorsehen. Immer dann, wenn Sie - wie es die Regel ist - eine neue Einrichtung für die Zwei- bis Sechsjährigen bauen, werden Sie die Ü3-Plätze berücksichtigen müssen. Durch die erhöhten Quadratmeteranteile für U3 ergibt sich ein gesonderter und erhöhter Bedarf bei Ü3-Plätzen. Im Verfahren haben das unsere Praktiker immer wieder hervorgehoben: Wir bauen in Nordrhein-Westfalen keine reinen Krippen!

Zu den Fragen von Herrn Tenhumberg: Nebenabreden? - Wir haben keine „Nebenabreden“ getroffen. Das wäre auch etwas komisch, weil wir es mit einem Gesetzgebungsverfahren nach einer sehr langen Verhandlungsdauer zu tun haben. Darüber wurde auch bei uns in den Gremien diskutiert. Wenn Ihnen Nebenabreden bekannt sind, die wir nicht kennen, wäre es interessant, die zu erfahren.

(Heiterkeit bei SPD und GRÜNEN)

- So lustig finde ich das nicht! Das kann schon einmal vorkommen. Von unserer Seite gibt es keine Nebenabreden.

„Kompromiss“ ist vielleicht nicht der ganz richtige Begriff. Es ist vielmehr ein „Verhandlungsergebnis“ gewesen. Im Rahmen der Verhandlungen haben wir sehr viel über Prognosen diskutiert. Wir konnten nämlich nicht immer auf bereits vorhandenes Datenmaterial zurückgreifen. Bei den Prognosen ging es beispielsweise darum, wie sich der Bedarf entwickelt. Eine solche Prognose können wir anhand von Bedarfs-schätzungen vornehmen. Aber eine festgesetzte, konkrete Zahl haben wir nicht.

Oder wie entwickelt sich das Verhältnis der Tagespflege im Verhältnis zu den Einrichtungen? Wie viele Plätze schaffen wir in der Tagespflege und wie viele Plätze in den Einrichtungen? Plätze in den Einrichtungen sind im investiven Bereich natürlich

teurer und in der Tagespflege billiger. Deshalb mussten wir Schätzungen vornehmen. Natürlich können derartige Schätzungen unterschiedlich ausfallen. Im Rahmen der Verhandlungen haben wir ein Ergebnis erzielt, das unserer Auffassung nach vor dem Hintergrund der Überprüfungsmechanismen akzeptabel ist.

Sie sprachen immer von „1,8 Milliarden €“. Ich meine, es waren 1,4 Milliarden €. Vielleicht hat sich im Rahmen des Haushalts ...

(Andrea Asch [GRÜNE]: Ja, 400 Millionen dazu!)

**Reiner Limbach:** Ich möchte für den Landkreistag gerne auf alle drei Themenkomplexe eingehen, dabei aber versuchen, Wiederholungen zu vermeiden. Herr Hafke hat nach der Konnexitätsrelevanz des 5. Schulrechtsänderungsgesetzes gefragt. Meine Antwort dazu eindeutig: Ja! Wir befinden uns dazu im Gespräch mit dem MSW. Ihre weitere Frage war, ob sich das Szenario wiederholt und wir in das Risiko einer verfassungsrechtlichen Überprüfung laufen. Das will ich heute eindeutig verneinen.

„Nebenabreden“ zum Gesetzentwurf gibt es - das wurde schon gesagt - nicht. Das Volumen von 1,4 Milliarden € oder 1,8 Milliarden € - in unserer Berechnung war von 1,4 Milliarden € die Rede - ist ein prognostischer Betrag, der mit zahlreichen Unsicherheitsfaktoren belegt ist. Von daher halte ich den Betrag, der Teil der Gesamtprognose ist, für relativ wenig aussagekräftig.

Noch einmal zum Belastungsausgleich und der Kostenfolgeabschätzung! Vom Begriff „Kompromiss“ möchte ich mich ausdrücklich distanzieren. Eine Kostenermittlung dieser Art ergibt sich nicht aufgrund von Kompromissen, die sich naturgemäß dadurch auszeichnen, dass man an der einen oder anderen Stelle nachgibt, um ein Verhandlungsergebnis zu erreichen. Das passt nicht zu einer Kostenfolgeabschätzung. Alleine die Tatsache, dass es Prognoserisiken gibt, darf meines Erachtens nicht zu der falschen Annahme führen, dass es insgesamt um einen großen Kompromiss geht.

Herr Tenhumberg, Sie fragten, wo wir uns gestritten haben und wo es noch Dissens gab. Ich möchte zwei Punkte herausgreifen, die sich auch in unserer Antwort wiederfinden. Die Frage der Verzinsung und Anrechnungsmodalitäten hat in den Verhandlungen Monate in Anspruch genommen. Es gab zum Beispiel ein Rechtsgutachten von Prof. Oebbecke einerseits und Prof. Sachs andererseits. Die Modalitäten der Anrechnungen waren der vielleicht schwierigste Knackpunkt in den Verhandlungen insgesamt. Wir haben eine Lösung gefunden, die auf der Ebene des Konnexitätsausführungsgesetzes rechtskonform ist und unserer Auffassung nach tragfähig sein wird. Aber wie gesagt: Den Begriff „Kompromiss“ würde ich ganz bewusst aussparen wollen.

Zu den Fragen von Frau Asch! Der Rückgang in Ü3-Bereich ist natürlich durch das 5. Schulrechtsänderungsgesetz ein Stück weit relativiert worden. Die unmittelbaren Zusammenhänge im Ü3- und im U3-Ausbau gibt es einfach. In unserer Beantwortung haben wir darauf hingewiesen, dass der Ü3-Bereich konnexitätsrechtlich ausgespart ist, aber im praktischen Vollzug damit - wir wollen keine ostdeutsche Krippenkultur in NRW entstehen lassen - unmittelbar zusammenhängt. Überall dort, wo Sie die U3-Kapazitäten ausbauen, geschieht das nicht losgelöst von den Ü3-Plätzen.

Abschließend möchte ich gerne noch einmal auf die Frage der Mittelverwendung und möglicher Diskussionen zu sprechen kommen. Es gibt einen eindeutigen gemeinsamen Erlass des MIK und des MFKJKS, in dem klargemacht wird, dass es verfassungsrechtlich keine Zweckbindung der Mittel gibt. Diese Mittel dienen anteilig natürlich auch der Kompensation von Kreditierungen der Vergangenheit. Aber - das ist die Kehrseite - natürlich sind die Mittel auch für den weiteren Ausbau einsetzbar. Das müssen sie sein. Insofern war der Erlass wichtig, um klarzumachen, dass es nicht um eine freiwillige Aufgabe, sondern einen Rechtsanspruch geht. Meine Vorredner haben schon gesagt: Der steht am 01.08.2013 vor der Tür. Insofern ist es eine Entscheidung in den Kommunen, wie nach der Jugendhilfeplanung die Prognosen aussehen und wie weit man ist bzw. wie lang die Strecke bis zum 01.08.2013 noch ist, wie sich die weitere Nachfrage entwickelt.

Wir gehen davon aus, dass die bundesweit 39 % und in NRW 36 % keinesfalls das letzte Wort sein werden. Wir haben Anzeichen dafür, dass der Rechtsanspruch eine Nachfragedynamik auslösen wird, wie das Mitte der 90er Jahre für den Ü3-Bereich der Fall war. Das ganze sehen wir insofern als laufenden Prozess an.

**Heinz-Josef Kessmann:** Ich möchte noch einmal den Zusammenhang zwischen den Zahlungen, die jetzt vorgesehen sind, und dem weiteren U3-Ausbau betonen, den wir in der Freien Wohlfahrtspflege sehen. Man kann nicht mit Hinweis auf das Konnexitätsprinzip sagen, dass wir den Rechtsanspruch erfüllen müssen, entsprechende Zahlungen in Anspruch nehmen, dann aber nicht den Rechtsanspruch gegen uns gelten lassen. Bei anderer Gelegenheit habe ich bereits gesagt: Die Freie Wohlfahrtspflege sieht im Moment nicht den Zeitpunkt für sinnvoll, darüber nachzudenken, den Rechtsanspruch in irgendeiner Form durch Stichtage oder Ähnliches zu relativieren. Ich glaube auch nicht, dass es darum gehen kann, einen generellen Qualitätsabbau zu predigen, sondern nach dem KJHG ist vorgesehen, dass es etwa ein Instrument wie die Jugendhilfeplanung bzw. die Kindergartenplanung gibt. Genau dort gehören die Absprachen hin, wie man in der konkreten Situation den Rechtsanspruch erfüllen muss und kann. Es gibt gute Beispiele, dass Jugendhilfeausschüsse durchaus in der Lage sind, das tatsächlich zu erfüllen.

Zum Zusammenhang zwischen U3 und Ü3 würde ich noch ergänzen: Der Rückgang der Kinderzahlen im Ü3-Bereich wird durch den Umfang des Betreuungsangebots überkompensiert, soweit es um das Gesamtangebot geht. Es gibt nicht immer sofort eine bauliche Konsequenz, aber immer dann, wenn man Teile von Einrichtungen verändert. Dann kann man nicht einfach sagen: Diese Wand ist für U3 und jene für Ü3! Das ist beim Bauen schlecht möglich.

**Dr. Agnes Klein:** Ich komme gleich auf die Frage von Herrn Hafke zurück. In Köln haben wir eine besondere Situation: Neben Bonn, der Landeshauptstadt und Münster haben wir steigende Kinderzahlen. Gestern sprach der „Kölner Stadt-Anzeiger“ von einem „Babyboom in Köln“. Ob das der richtige Ausdruck ist, weiß ich nicht. Wir haben aber eine ganz andere Situation. Da aus U3 Ü3 wird, haben wir ebenfalls keinen Rückgang bei den Platzanforderungen im Ü3-Bereich. Gegenüber 2006 haben wir 2.500 U3-Kinder mehr. Im Ü3-Bereich sind es 1.600 Kinder. Daran erkennt man schon die Dynamik der steigenden Geburtenzahlen in Köln. Diese Situation ist ja gut, bedeutet aber angesichts des Nachholbedarfs, den wir haben, eine enorme Herausforderung.

Deshalb tendiert die Gefahr in Köln gegen null, dass wir dieses Geld für andere schöne Dinge verwenden. Das Thema „U3-Ausbau“ ist bei uns Topthema. Wir haben einen Ratsbeschluss, der auf 40 % lautet. Ich bin mir aber ziemlich sicher: Im Ganztagsbereich der Schule war es ähnlich. Wir hatten vor Jahren angenommen, 25 % könnten bedarfsgerecht sein. Jetzt sind wir in Köln schon bei 70 %, aber das reicht immer noch nicht aus. Daran kann man abmessen: Je besser das Angebot sowohl in Quantität als auch in Qualität wird, desto höher wird die Nachfrage sein. Ich glaube deshalb, dass Zahlen von 50 % und darüber - in Hannover beispielsweise beträgt die Ausbaquote 50 % - für Köln nicht unrealistisch sind. Insofern können Sie sich vielleicht vorstellen, welchen Ausbaudruck wir haben. Wir werden im nächsten Jahr 37 neue Kitas bauen und müssen 2.500 Plätze realisieren, und zwar sowohl im Kita-Bereich als auch in der Kindertagespflege. Also: Die Gefahr, dass die Gelder anderweitig verwendet werden könnten, sehe ich wirklich überhaupt nicht.

Eine Erläuterung, wie wir es mit dem vorzeitigen Baubeginn in Köln halten: Wir fahren dort ausschließlich mit Investorenmodellen. Ein erhebliches Problem stellt die Grundstücksuche in den hochverdichteten Stadtgebieten, in denen die Menschen wohnen, dar. Dann machen wir das mit Hilfe freier Träger, die wir - obwohl wir den Trägeranteil nicht übernehmen - immer noch finden. Ich kann feststellen, dass seit einem dreiviertel Jahr/einem Jahr der Motor anspringt und sich Elterninitiativen und Kita-Initiativen bilden, die mit Hilfe von Investoren Kitas bauen und betreiben wollen. Wir übernehmen bei der Miete die Differenz. Es geht um 9,71 €, die KiBiz zwar refinanziert, aber in Köln nicht ausreichen. Deshalb hat der Rat der Stadt Köln beschlossen, die Differenz als kommunalen Anteil bis zu einer Grenze von 13,95 € zu übernehmen. Das geschieht freiwillig. Ansonsten brauchen wir uns gar nicht auf die Suche zu begeben, weil wir keine Investoren finden würden. Das wäre illusorisch.

Sobald Investoren und Träger da sind, die Interesse haben, besteht die Möglichkeit eines vorzeitigen Baubeginns. Bei 37 Kitas können Sie sich vorstellen, was für ein Lauf das ist. Dann ist natürlich alles recht, was diese Beschleunigung herbeiführt. Ein vorzeitiger Bau- oder Maßnahmenbeginn wäre durchaus hilfreich, weil das Ganze unter einem hohen Zeitdruck steht. Bis jetzt gibt es nur Annahmen, dass man mit 32 %, 36 % oder 40 % den Rechtsanspruch erfüllen kann. Es gibt nur eine Hypothese. Niemand weiß es. Erst 2014 werden wir genau wissen, ob die Annahme eintrifft



oder nicht. Ich stelle fest, dass die Nachfrage steigt. Die Nachricht, dass Plätze und Kitas gebaut werden, führt dazu, dass Eltern ihre Familienplanung anders als vielleicht noch vor fünf Jahren betrachten und Plätze nachfragen. Gerade die bildungsnahen Schichten fragen sehr oft Kita-Plätze nach. Wie gesagt: Für uns wäre es also durchaus hilfreich, wenn eine solche Möglichkeit bestünde.

**Dr. Michael Thöne:** Frau Asch, wir haben die erste Halbzeit des Krippenausbaus der Jahre 2007 bis 2010 im Auftrag des Bundes evaluiert. Es ging um eine Evaluierung der Finanzierungsmechanismen und der damit einhergehenden Kosten sowie der realisierten Geschwindigkeiten. Sie hatten gefragt, was wir damals bezüglich der festgestellten Anteile ermittelt haben. Ich betrachte zunächst die westlichen Länder, weil das Problem in den neuen Bundesländern nicht so groß ist, den Rechtsanspruch perspektivisch zu erfüllen. Wir haben einen neuen Begriff erfinden müssen, um das zu beschreiben, was wir vorgefunden haben: Fast alle Länder haben sich mit den von ihnen zugesagten Anteilen an den Investitionskosten und deren Ansatz im Haushalt durchweg zurückgehalten. Gerade das Saarland war ein Land, das seine zugesagten Anteile direkt geleistet hat. Alle anderen Länder haben zunächst die Bundesförderung in Anspruch genommen, um im Nachhinein festzustellen, ob noch Ländermittel erforderlich sind. Die würden sie - falls notwendig - einsetzen.

Wir konnten also - so haben wir es bezeichnet - zur Halbzeit eine serielle Gemeinschaftsfinanzierung beobachten, bei der zunächst das Bundesgeld in Anspruch genommen wird. Jetzt stehen wir kurz vor Toresschluss. In vielen Ländern ist die Sorge eminent, dass es nicht klappen wird. Diese Besorgnis gab es schon auf Basis der Zwischenevaluierung. Sie fragten, ob es eine weitere Evaluierung gibt. Es wird nach Mitte 2013 post factum wahrscheinlich eine Nachevaluierung des insgesamt auch nicht so glücklichen Gemeinschaftsfinanzierungsmechanismus geben. Aber tatsächlich unterblieben ist die Einführung eines vom Bund angeregten Monitoringverfahrens gemeinsam vom Bund und den Ländern für die zweite Hälfte, die Zeit von 2011 bis 2013. Man hat eben festgestellt: Es gibt sehr unterschiedliche Geschwindigkeiten und extrem unterschiedliche Kosten, die sich der Bund sowieso nicht erklären konnte, aber zum Teil auch die Länder nicht. Außerdem gibt es einen enormen Bedarf, schneller voranzugehen.

Der Wunsch des Bundes war an der Stelle sehr groß, sodass er ein Verfahren dergestalt finanziert hat, nach dem sich die Länder mit ihren Trägern an einem Erfahrungsaustausch und einer Art Benchmarking orientieren konnten. Dieses Verfahren ist leider nicht zustande gekommen, weil es dem Bund nicht gelungen ist, die Länderverwaltungen hinreichend davon zu überzeugen, dabei mitzumachen. Das war wohl weniger dem Handlungsdruck geschuldet. Erklären kann ich es nicht, sondern weiß nur, dass es kurz vor Toresschluss gescheitert ist, auch wenn man schon angefangen hatte. Das ist sehr bedauerlich. Vonseiten der externen Evaluierung schaut man immer zuerst auf das, was gewesen ist, wenn man nicht die Möglichkeit hat, entstandenes Wissen in den Prozess einzuspeisen.

**Wolfgang Jörg (SPD):** Ich will noch einmal kurz die Ausgangslage beschreiben: 2010 waren keine Konnexitätsverhandlungen geführt worden, die allerdings nötig gewesen wären. Das wiederum hat dazu geführt, dass die Ausbaudynamik im U3-Bereich stark gebremst wurde. Es wurden keine eigenen Landesmittel investiert. Die Bundesmittel wurden nicht komplett weitergeleitet. Diese Voraussetzungen haben wir 2010 angetroffen.

Seit dem haben wir die Konnexitätsverhandlungen zum Abschluss gebracht. Nach Einschätzung der schriftlichen Stellungnahmen handelt es sich nicht um einen Kompromiss. Das ist klar, weil es auch nicht so angelegt ist. Es handelt sich vielmehr um ein Verhandlungsergebnis, mit dem Sie - so lesen sich die Stellungnahmen - gut leben können.

Wir haben darüber hinaus durch den Krippengipfel und Maßnahmen wie die Task-Force zu beschleunigen versucht. Wir haben außerdem selber noch einmal 440 Millionen € Landesgelder investiert, um den U3-Ausbau zu forcieren. Die zusätzlichen Bundesmittel, die gestern im Kabinett bewilligt worden sind, werden wir so schnell und so unbürokratisch wie möglich an die Jugendämter weiterleiten. Das alles sind Maßnahmen, die seit 2010 organisiert und umgesetzt worden sind.

Könnten Sie sich weitere Beschleunigungsmaßnahmen als die vorstellen, die die Landesregierung bisher ergriffen hat? Finden Sie den neuen Kurs der Landesregierung realistischer, um das Ziel zu erreichen? Anders gefragt: Wie viele Jahrzehnte hätte man gebraucht, wenn man so wie die alte Landesregierung weitergemacht hätte?

**Ina Scharrenbach (CDU):** Ich habe auch mehrere Nachfragen. Da der Vertreter der Stadt Gelsenkirchen nicht da ist, möchte ich meine erste Frage direkt an die Spitzenverbände richten: Die Stadt Gelsenkirchen hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass sie aufgrund des Belastungsausgleichsgesetzes befürchtet, dass kommunale Träger benachteiligt werden. Insofern meine Frage konkret an Sie: Teilen die Spitzenverbände diese Auffassung? Oder wenn Sie diese Auffassung nicht teilen: Warum teilen Sie sie nicht?

Dann möchte ich auf die Investitionskosten zurückkommen. Mehrfach ist ausgeführt worden, dass Annahmen aus Differenzbeträgen der gesetzlich garantierten Bedarfsdeckung von 32 % und 17 % aus dem TAG zugrunde liegen. Außerdem wurde mehrfach ausgeführt, dass wir davon ausgehen können, dass es natürlich zu einer Bedarfserhöhung kommen wird. Ich denke, dass davon auch alle hier im Raum entsprechend ausgehen, sodass mit der Anpassung und Überprüfung des Belastungsausgleichsgesetzes schon heute formuliert werden kann, dass die zukünftig auf uns zukommende finanzielle Mehrbelastung heute noch nicht etatisiert ist, sodass wir das in den Haushaltsplanberatungen einzupreisen und zu beachten haben.

In Bezug auf die Investitionskosten wird auf Seite 17 des Gesetzentwurfs ausgeführt, dass die Kosten pro Platz für Kinder unter drei Jahren in der Gruppenform I berücksichtigt wurden. Das haben die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme kritisiert. - Ist im Zusammenhang mit den Verhandlungen auch eine quotale Lösung

diskutiert worden, nach der man eine Finanzierungsmischung aus den Angeboten der Gruppenformen I und II findet? Wenn dem so ist: Bitte geben Sie uns den Sachstand zur Kenntnis, warum das letztendlich nicht in das Gesetz übernommen wurde.

Eine meiner weiteren Fragen bezieht sich auf die Ermittlung der Investitionskostenförderung, die vorgenommen wird. Unter 3 a wird ausgeführt, dass man in Bezug auf die jährlichen Investitionsverwaltungskosten von Pro-Platz-Kosten in Höhe von 610,12 € ausgeht. Würde man das Ganze auch unter Berücksichtigung der jährlichen Investitions- und Verwaltungskosten von 28,8 Millionen € und unter Berücksichtigung der zu schaffenden Plätze stringent durchrechnen, ergäbe sich ein Pro-Platz-Betrag von lediglich 427 €, der zu vergüten wäre. Ist das im Zusammenhang der Verhandlungen auch diskutiert worden?

**Olaf Wegner (PIRATEN):** Ich habe eine oder unter Umständen vielleicht auch mehrere Fragen an Herrn Kessmann als Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Es geht zunächst um eine Zusatzfrage im Anschluss an die Antwort, die Sie schon auf die Frage 9 beziehungsweise die Frage 7 gegeben haben. Sie führen aus, dass Sie wenig Verständnis dafür haben, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs durch konzeptionelle Maßnahmen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen erreicht wird und die Aufnahme von unter drei Jahre alten Kindern im Gruppentyp III nie vorgesehen war und aus pädagogischen Gesichtspunkten nicht vertretbar sei.

Wieweit schätzen Sie diese Qualitätsminderung ein? Welche Auswirkungen hat die Ihrer Meinung nach auf die Entwicklung der Kinder, die dort untergebracht werden? Vor allen Dingen interessiert mich: Wie schätzen Sie den Qualitätsverlust dahin gehend ein, dass er allein auch aufgrund des Drucks, der auf der gesamten Angelegenheit liegt, ganz schnell Kitaplätze zu schaffen, tragbar ist? Oder ist der Qualitätsverlust doch eher so groß, dass eigentlich nicht zu verantworten ist, U3-Kinder in solche Gruppen zu stecken?

**Bernhard Tenhumberg (CDU):** Ich habe eine Zusatzfrage an Frau Göppert: Einer der Knackpunkte der Auseinandersetzung in den letzten beiden Jahren war Ihrer Aussage nach ja die unterschiedliche Einschätzung der zukünftigen Bedarfe. Lagen Ihre Prognosen im Bereich der Kita höher oder niedriger?

**Walter Kern (CDU):** Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Thöne. Sie hatten eben ausgeführt, dass es marktübliches Verfahren war - sieht man einmal vom Saarland ab -, dass die Bundesländer zunächst die Bundesmittel eingesetzt haben und man sich dann erst von Landesseite aus angestrengt hat, etwas zu tun. Habe ich das richtig verstanden?

(Zustimmung)

- Danke schön. - Das war also in allen anderen Bundesländern - mit Ausnahme des Saarlandes - so. - Alles klar! Das ist wichtig. Ich hätte diese Antwort gerne im Protokoll.

**Marcel Hafke (FDP):** Ich habe noch eine Nachfrage an Frau Doktor Klein. Ich fand Ihre Ausführungen sehr interessant. Sie hatten den Bereich der Kindertagespflege angesprochen. Landesweit haben wir Pi mal Daumen ungefähr 35.000 Kinder im Alter unter drei Jahren in der Tagespflege. Zum Teil wurde uns aus manchen Städten berichtet, dass Eltern eher empfohlen wird, ihr Kind in eine Kindertageseinrichtung als in die Tagespflege zu geben, damit der Übergang in den Ü3-Bereich einfacher wird, weil gegebenenfalls Plätze fehlen könnten.

Für die Eltern ist es schon eine relevante Entscheidung, ob sie ihr Kind lieber in die Kindertagespflege oder in eine Kindertagesstätte geben. Hat das zum Beispiel in Köln Auswirkungen auf den Ü3-Bereich gehabt? Könnten Sie dazu noch einige Anmerkungen machen!

**Vorsitzende Margret Voßeler:** Danke schön, Herr Hafke. - Weitere Fragesteller sehe ich nicht und würde gerne Herrn Dr. Thöne als Erstem das Wort erteilen, damit er auf die Frage von Herrn Kern, die eben schon mit einem Zwischenruf beantwortet wurde, eingehen kann.

**Dr. Michael Thöne:** In der Tat ist dieses Phänomen weit verbreitet gewesen, das uns als Leute, die sich in erster Linie mit Haushaltspolitik beschäftigen, sehr besorgt hat. Zu sagen, wir nehmen eine Mitfinanzierungsverantwortung für den Ausbau wahr, der 2007 anfängt, stellen uns dieser Verantwortung aber erst, wenn - grob gesprochen - die Hälfte der Zeit verstrichen ist, ist angesichts der seinerzeit schon absehbaren zusätzlichen Belastungen für die Länderhaushalte - ich nenne nur die Schuldenbremse - ein Problem. Es war nämlich damit gleich zu setzen, dass sich die betroffenen Länder nicht von Anfang an in dem angemessenen Umfang dieser finanziellen Notwendigkeit gestellt haben.

Die Frage von Herrn Jörg richtete sich an alle, damit auch an mich, was es gebracht hätte, wenn man es schon frühzeitiger gemacht hätte. Ich bedaure, dass wir uns schon ein bisschen in einer Perspektive der Vergangenheitsbewältigung befinden. Der Prozess ist ja noch nicht beendet. Der Ausbau läuft noch. Die Rückschau ist politisch sicherlich sehr interessant, bringt die Sache allerdings nicht so richtig voran. Natürlich hätte es mehr gebracht. Aber genauer könnte ich es nicht quantifizieren.

Dann haben Sie gefragt, was wir mit dem Stand, den wir jetzt haben, in der Kürze der Zeit, die uns noch zur Verfügung steht, machen können. Leider haben wir viel Zeit verpasst, und viele der „Notmaßnahmen“, die diskutiert werden, müssen Wohl oder Übel vertieft diskutiert werden, selbst wenn das zum Beispiel Qualitätseinbußen mit sich bringt.

**Dr. Agnes Klein:** Zunächst zur Frage von Herrn Jörg, wie es wäre, wenn das nicht alles so auf dem Tisch des Hauses liegen würde. Dann käme zu der ohnehin schon schwierigen Ausbausituation in den Kommunen ein weiteres Problem hinzu, nämlich das Finanzierungsproblem. Insofern bringt dieses Gesetz genau den Rückenwind, den wir brauchen, um auf den letzten Metern den Rechtsanspruch zu bedienen zu versuchen. Das sagen auch alle Vertreter der kommunalen Seite hier im Raum. Ich

habe es so verstanden, dass das genau das richtige Signal ist, wenn man diesen Schritt geht und die einzelnen Positionen nachberechnet. Damit, glaube ich, ist die Frage beantwortet. Für Köln kann ich vermelden, dass das Thema sowohl in der internen Diskussion wie auch der politischen Diskussion ein ganz deutliches Signal aus Düsseldorf ist. Gleiches gilt für die Task-Force. Dorthin haben wir Anfragen gerichtet. Man merkt: Wenn zentral rangegangen wird, laufen Dinge mit den Landschaftsverbänden flüssiger. Hätten wir das schon vor Jahr und Tag gehabt, hätten wir vielleicht jetzt nicht diesen Run auf den letzten Metern.

Zur Frage von Herrn Hafke betreffend die Tagespflege! Wie viele andere Kommunen setzen auch wir einen Schwerpunkt in der Tagespflege. An der Stelle haben wir in Köln noch Ausbaubedarf, weil wir noch längst nicht 30 % erreicht haben, sondern nur bei ungefähr 8 % oder 9 % liegen. Wir sehen dort noch Ausbaureserven. Deshalb haben wir mit fünf freien Trägern mit Pressekampagnen und Plakataktionen eine gemeinsame Offensive gestartet. Und wieder sitzt der Teufel an einigen Punkten im Detail: Zunächst muss man die Tagesmütter - manchmal sind es auch Tagesväter - finden. Unter anderem spielt dabei die Bezahlung eine Rolle. Darüber hinaus erhalte ich vermehrt Hinweise, dass bestimmte Vermieter zurückhaltend sind, weil - zum Beispiel im Falle von Wohnungsgenossenschaften - eine Erlaubnis eingeholt werden muss. An der Stelle gibt es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Plätze zu schaffen. Das betrifft auch den Bereich des Wohnens.

Mein Eindruck zur Beratung der Eltern ist nicht, dass diese gezielt in Richtung Kita beraten werden. Ganz im Gegenteil - zumindest für Köln kann ich es sagen -: Man versucht ganz gezielt in Richtung Tagespflege zu beraten, weil es dort eine gute Alternative gibt. Ich halte im Übrigen auch nichts davon, die beiden Betreuungsformen gegeneinander auszuspielen, stelle aber - wie ich es gerade schon gesagt habe - fest, dass viele Eltern um einen Kita-Platz ringen, weil sie dann ihr Kind schon einmal in der Kita sehen und es dort bis zum Schuleintritt bleiben kann. Man hat dann nicht irgendwann diesen „Wechsel“.

Trotzdem glaube ich, dass die Tagespflege - insbesondere die Großtagespflege - der Problemlöser sein kann, wenn wir zur Frage des Rechtsanspruchs und den damit einhergehenden Klageverfahren kommen. Wir jedenfalls setzen an der Stelle sehr stark auf die Tagespflege.

**Marcel Hafke (FDP):** Eine ergänzende Frage: Gibt es im Ü3-Bereich Engpässe, wenn im Bereich der Tagespflege tatsächlich mehrere Eltern ihre Kinder unterbringen, aber Sorge haben, hinterher im Ü3-Bereich keinen Anschlussplatz zu bekommen, wenn sie ihr Kind im Alter ab drei Jahren in den Kindergarten geben?

**Dr. Agnes Klein:** Für mich ist schwer einzuschätzen, welches die Sorgen der jeweiligen Eltern sind. Wir haben wegen steigender Kinderzahlen natürlich auch Ausbaubedarf im Ü3-Bereich. Mir kommt es eher so vor, dass viele Eltern sagen: Wir haben unser Kind in einer Kindertagesstätte untergebracht, in der es bleiben kann. - Die Befürchtung, dass deren Rechtsanspruch hinterher nicht bedient wird, sehe ich nicht. Wir in Köln können den bedienen.

Mir kommt es vielmehr so vor, dass viele Eltern den Bildungsaspekt der Kindertageseinrichtung und deren Kontinuität sehr wertschätzen und von daher einfach die Nachfrage nach Kita-Plätzen sehr stark ist. Das ist zumindest meine Erfahrung für Köln.

**Heinz-Josef Kessmann:** Herr Jörg, ich glaube, dass Experten in einer Anhörung nicht so gut in politischer Vergangenheitsbewältigung sind wie Sie als Politiker. Also bleibt mir sozusagen nur die westfälische Spruchweisheit: Wenn wir Enten gekauft hätten, wären die Hühner nicht untergegangen!

(Heiterkeit)

Herr Wegener, herzlichen Dank für Ihre Frage. Ich bin relativ fest der Überzeugung: Als wir bei der Entstehung des KiBiz die Gruppenform III diskutiert haben, ging es ganz klar um eine Perspektive des Übergangs. In den Gruppenformen I und II hatten wir uns konzeptionell die gemeinsame Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von zwei bis sechs Jahren bzw. U3 im Gruppentyp II vorgestellt. Der Gruppentyp III war u. a. von der Größe her das, was wir als notwendig ansahen, um die Ü3-Betreuung in einer perspektivisch sicheren Form auch für die Bereiche zu halten, in denen es wachsenden Bedarf gibt. Von der Gruppengröße und dem dafür vorgesehenen Personal her heißt das für mich: Alles, was sich am Gruppentyp III orientiert, ist perspektivisch nicht richtig, um dort Kinder aus dem U3-Bereich betreuen zu können.

Wenn das im Einzelfall in einer bestimmten Situation nötig sein sollte, was Sie angedeutet haben, dass wir zur Abdeckung der von den Eltern gemeldeten Bedarfe in den Kommunen X oder Y eine andere Lösung finden müssen, ist das Gegenstand der Kindergartenplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss. Dort bestehen Möglichkeiten. Zum Beispiel haben wir ja auch beim Krippengipfel darüber gesprochen, dass man Gruppentypen weiterentwickeln und dort mehr Kinder bei gleichzeitiger Erweiterung der Zahl der Fachkräfte aufnehmen kann. Das wäre ein Kompromiss, der sich von den ursprünglich gedachten Vorgaben entfernt.

Noch einmal: In der reinen Lehre oder im normalen Betrieb ist der Gruppentyp III unserer Einschätzung nach nicht für die Betreuung von unter-dreijährigen Kindern geeignet, weil die personelle Ausgestaltung nicht ausreichend ist, aber gerade an der Stelle die Fachkraftquote deutlich zurückgeht, weil man Helferinnen und Helfer einsetzen kann.

Das hat uns dazu geführt, in Bezug auf die Frage 9 in unserer Stellungnahme deutlich auszuführen, dass deutlich etwas getan worden ist, um den U3-Ausbau zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund ist es in unseren Augen nicht angemessen, über

flächendeckenden Qualitätsabbau zu diskutieren. Über Einzelfälle kann man ganz klar sprechen. Das ist gar kein Problem. Aber zunächst muss man die Chance nutzen, ein Signal zu setzen, andere Lösungswege zu beschreiten.

**Reiner Limbach:** Ich möchte mit der Frage von Herrn Hafke zum Stichwort zur Präferenz für Angebote der Kindertagesstätten gegenüber der Kindertagespflege beginnen. Für den Kreis kann ich sagen, dass es keine Präferenz gibt. Das gilt auch bei den Trägern. Im Gegenteil: Wir wollen deutlich machen, dass die Kindertagespflege kein B-Angebot in der Kindertagesbetreuung ist. Diese Art der Betreuung wird auch in vielen ländlichen Regionen dazu beitragen, den Rechtsanspruch zum 1. August 2013 erfüllen zu können. Insofern ist natürlich auch der Hinweis der Verbandsvertreterin problematisch, den sie auf der Krippenkonferenz am 30.08. gegeben hat, dass es zunehmend schwierig wird, Kindertagespflegepersonal zu akquirieren. Man muss sich mit Gegenmaßnahmen an der Stelle auseinandersetzen.

Ich komme zur Frage von Herrn Tenhumberg: Wir haben bei der Einschätzung der Bedarfe mit dem MFKJKS gerungen, wie das Zahlenverhältnis zwischen Kindertagespflege und institutioneller Kindertagesbetreuung aussehen soll, ob es bei 75 % zu 25 % oder 70 % zu 30 % liegen soll. Durchweg waren unsere Einschätzungen, dass man den Rechtsanspruch mit 32 % zum 1. August 2013 wahrscheinlich nicht wird erfüllen können, sondern dass er darüber liegt. Eine Prognoseunsicherheit besteht. Aber die immer wieder aufholenden KiföG-Evaluationen haben gezeigt, dass man mittlerweile bundesweit von 39 % ausgeht. Das wird nicht der Endpunkt sein. Insofern gilt das auch für die 36 % in NRW.

Zur Frage von Frau Scharrenbach, ob man eine quotale Lösung erwogen hat. Das wurde zwar diskutiert; aber letzten Endes gab es im Rahmen einer Paketlösung den Ausschlag, dass man die Finanzierung im KiBiz-System abwickeln wollte. Bei der Auszahlung des Belastungsausgleichs stoßen wir - wenn wir den richtigerweise innerhalb der KiBiz-Finanzierung abwickeln wollen - schlichtweg an Grenzen.

Bei den Investitionskosten sprachen Sie auf den Schnittpunkt an, der im Gesetzentwurf ebenfalls beschrieben wird. Nicht exakt ist fixiert, wann das TAG aufhörte und das KiföG begonnen hat. Das führt natürlich dazu, dass insbesondere die Kommunen, die unter dem TAG über dem Wert von 17 % als landesweitem Durchschnitt lagen, letzten Endes Aktivitäten entfaltet haben, die aus dem Belastungsausgleich herausfallen. Das ist so und hängt unter anderem damit zusammen, dass das TAG - als das KiföG eintrat - weder beendet, geschweige denn ausfinanziert war. Wenn Sie so wollen, haben sich diese beiden Gesetze gegenseitig überholt.

Die Nachteile für einzelne kommunale Träger sind systemisch bedingt. Der Landeszuschuss fällt bei den kommunal getragenen Einrichtungen niedriger aus. Auch dort gibt es - so würde ich es bezeichnen - „systembedingte Verwerfungen“.

Zur Frage von Herrn Jörg: Der Kurs ist realistisch. Das möchte ich durchaus bestätigen. Weitere Maßnahmen wie die Task-Force sind genannt worden. Die Task-Force hat sicher ihre Berechtigung gehabt, ist durchaus intensiv vermarktet worden und in den Kommunen auf fruchtbaren Boden gefallen. Sie kann aber nicht mehr als ein Hilfsinstrument sein. Das muss man auf ein realistisches Maß reduzieren.

Es gibt auch technische Möglichkeiten wie den schon zitierten vorzeitigen und förderunschädlichen Maßnahmenbeginn bezüglich der Bundesmittel. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, der in der Abwicklung unterstützend wirkt und dazu führt, dass es im Ausbaugeschehen keine Friktionen gibt. Dorthin wollen wir.

Soweit es um „weitere Maßnahmen“ geht, ist mit Blick auf die Erfahrungen der Vergangenheit ganz wichtig, dass die Fördermodalitäten kontinuierlich fortgeführt werden. Der Landesrechnungshof hatte dazu einige Feststellungen getroffen. Wir hatten in den letzten Jahren zum Teil darunter gelitten, dass sich die Rahmenbedingungen nicht selten verändert haben. Unser Petikum für die Zukunft ist, dort mehr Kontinuität walten zu lassen.

**Verena Göppert:** Herr Jörg, Sie haben dargestellt, was das Land alles an guten Dingen auf den Weg gebracht hat, was sinnvoll und an weiteren Unterstützungsmaßnahmen bei der Umsetzung absolut notwendig ist. Ich habe eine ganz besondere Bitte: Sollte es eng werden und wir im nächsten Jahr große Probleme damit haben, den Rechtsanspruch sicherzustellen, dann sollte sich das Land mit in der Verantwortung sehen, etwas zu tun. Dass wir erst da sind, wo wir sind, ist auch dem Umstand geschuldet, dass wir in Nordrhein-Westfalen viel zu spät begonnen haben. Der Ausbau hat nicht erst mit dem Jahr 2008, sondern mit dem TAG im Jahre 2002 begonnen. Wären wir seinerzeit schon mit dem Elan vorangeschritten, sähe es heute wahrscheinlich besser aus. Deshalb sind wir an der Stelle gemeinsam in der Verantwortung, wenn es eng wird, den Rechtsanspruch umzusetzen, gemeinsam durchzugehen.

Sind kommunale Träger benachteiligt? - Dabei geht es nicht um ein Problem des Belastungsausgleichs, sondern das ergibt sich aus der Logik des KiBiz. Wir haben einen kommunalen Trägeranteil, der höher als der der freien Träger und der Elterninitiativen liegt. Das ist also eine logische Konsequenz. Vielleicht können wir bei der zweiten Reformstufe des KiBiz dieses Thema ansprechen. Auch die Mietkosten betreffen ein Problem, das in den großen Städten nicht auskömmlich geregelt wird, wenngleich es nicht in den Belastungsausgleich gehört, sondern in der zweiten KiBiz-Stufe diskutiert werden sollte.

Wenn Sie die Elternbeitragsbefreiung weglassen, haben Sie ein bestimmtes Volumen, mit dem Sie nachsteuern können.

(Wolfgang Jörg [SPD]: Es wird ein neues Gesetz geben!)

Herr Tenhumberg hatte nach unserer Schätzung gefragt. Unsere Schätzung liegt natürlich über 32 %. Dazu eine kleine Anmerkung: Man muss sich angesichts der Durchschnittsquoten davor hüten, dass beim Erreichen des Durchschnitts überall der Rechtsanspruch erreicht ist. Es handelt sich lediglich um eine Rechnung/Schätzung.



Wir haben in Großstädten andere Bedarfslagen, auch wenn im Land eine Durchschnittsquote auf welcher Höhe auch immer erreicht sein mag. Die Bedarfslagen in Großstädten sind ganz andere. Das möchte ich noch einmal ganz ausdrücklich betonen. Ein Rechtsanspruch aber nimmt nicht auf Quoten Rücksicht, sondern auf das, was die Eltern wollen.

**Dr. Matthias Menzel:** Herr Jörg, Sie fragten nach den weiteren Maßnahmen, die ergriffen werden sollen. Das, was das Land - wenn auch erst sehr spät - auf den Weg gebracht hat, ist richtig. Das Belastungsausgleichsgesetz und die Überprüfungsmechanismen finden wir sehr gut. Von daher hat das Land seine Hausaufgaben zunächst einmal gemacht.

Wir begrüßen auch, dass vonseiten des Bundes im Fiskalpakt - bezogen auf Nordrhein-Westfalen - 126 Millionen € für den Ausbau im U3-Bereich vorgesehen worden sind. Wichtig ist, dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn tatsächlich zum 1. Juli kommt. Perspektivisch aber glauben wir, dass der Ausbaubedarf wesentlich größer sein wird. Über den Fiskalpakt werden rechnerisch Plätze in einer Größenordnung von bundesweit 30.000 abgebildet. Rechnet man das auf Nordrhein-Westfalen herunter, sind das gar nicht so wahnsinnig viele Plätze. Von daher braucht man perspektivisch einen neuen Krippengipfel auf Bundesebene, um weitere Anstöße zur Finanzierung seitens des Bundes zu geben, damit der Ausbau bedarfsgerecht weitergeführt werden kann.

**Vorsitzende Margret Voßeler:** Danke schön, Dr. Menzel. - Ich sehe keine weiteren Fragen mehr. Damit haben wir das Ende der Anhörung erreicht. Allen Sachverständigen danke ich nochmals für ihre schriftlichen Stellungnahmen sowie ihre Bereitschaft, uns in der heutigen Sitzung zur Verfügung zu stehen.

Den Sachverständigen wünsche ich eine gute Heimfahrt und einen angenehmen Tag.

gez. Margret Voßeler

Vorsitzende

08.10.2012/10.10.2012

205



## **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**

### **5. Sitzung (öffentlich)**

25. Oktober 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis Uhr 12:35 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler (CDU)

Protokoll: Uwe Scheidel

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

- |          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Politische Schwerpunkte der Familien-, Kinder- und Jugendpolitik in der 16. Wahlperiode</b>  | <b>6</b>  |
|          | Vorlage 16/229  |           |
|          | – Aussprache  | 6         |
| <b>2</b> | <b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)</b> | <b>14</b> |
|          | Gesetzentwurf<br>der Landesregierung  |           |
|          | Drucksache 16/300   |           |
|          | Einzelplan 07 - Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport   |           |
|          | Vorlagen 16/82, 16/141, 16/229, 16/280  |           |
|          | – Aussprache  | 14        |

Der Einzelplan 07 im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen das Votum von CDU und FDP bei Enthaltung durch die Fraktion Die Piraten angenommen.

**3 Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe - BAG-JH) 17**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/128

Ausschussprotokoll 16/47

– Aussprache 17

Vorbehaltlich des Beratungsergebnisses im Haushalts- und Finanzausschuss fasst der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie folgenden Vorratsbeschluss: Dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/128 wird mit den Stimmen von SPD, CDU, Grünen und Piraten bei Enthaltung durch die FDP-Fraktion Zustimmung erteilt.

**4 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz 18**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/749

Stellungnahme 16/133

– Ministerin Schäfer (MFKJKS) berichtet 18

– Aussprache 19

**5 Abschlussbericht der Landesregierung zur Jugendkonferenz(#JUKON12) 20**

Vorlage 16/281

– Aussprache 20

**3 Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe - BAG-JH)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/128

Ausschussprotokoll 16/47

**Vorsitzende Margret Voßeler** resümiert das bisherige Beratungsverfahren. Danach sei in der heutigen Sitzung die Aussprache über die öffentliche Anhörung der Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen.

Ausweislich der Debattenbeiträge der FDP und CDU in der Anhörung, so **Wolfgang Jörg (SPD)**, sei deutlich geworden, dass die in Rede stehenden Mittel den Kommunen so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt werden müssten. Schuldzuweisungen in der Diskussion würden nicht weiterhelfen. Der Ausschuss könne sich durchaus auf eine Abstimmung in der aktuellen Sitzung verständigen. Der Haushalts- und Finanzausschuss könne das Votum des hiesigen Ausschusses im Rahmen seiner Beschlussfassung berücksichtigen.

**Bernhard Tenhumberg (CDU)** vermag sich angesichts der in die gleiche Richtung gehenden Interessenlagen seiner Fraktion durchaus dem Vorschlag des Abgeordneten Jörg anzuschließen. Da es einen gemeinsamen Beschluss gegeben habe - lediglich die Grünen-Fraktion habe sich im Parlament enthalten - nutzten gegenseitige Schuldzuweisungen in der Tat nicht. Die Konnexitätsrelevanz sei anders als auf Ebene der kommunalen Gremien bewertet worden.

Vorbehaltlich des Beratungsergebnisses im Haushalts- und Finanzausschuss fasst der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie folgenden Vorratsbeschluss: Dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/128 wird mit den Stimmen von SPD, CDU, Grünen und Piraten bei Enthaltung durch die FDP-Fraktion Zustimmung erteilt.





---

---

## Haushalts- und Finanzausschuss

### 7. Sitzung (öffentlicher Teil)<sup>1</sup>

25. Oktober 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:15 Uhr

Vorsitz: Christian Möbius (CDU)

Protokoll: Ulrike Schmick, Franz-Josef Eilting

### Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

**Vor Eintritt in die Tagesordnung** **7**

**1 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die  
Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrech-  
nungshofs bei der NRW.BANK** **12**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/743

Stellungnahme 16/158 – Landesrechnungshof NRW  
Stellungnahme 16/179 – NRW.BANK

### Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der erschienene Sachverständige Oliver Blaß (NRW.BANK)  
antwortet auf Fragen der Ausschussmitglieder.

---

<sup>1</sup> vertraulicher Teil zu TOP 4 und TOP 9 siehe vAPr 16/6

**2    Schwerpunkte der Haushalts- und Finanzpolitik in der 16. Wahlperiode** **17**

Unterrichtung durch den Finanzminister

Aussprache zur Unterrichtung

*(Dieser Tagesordnungspunkt ist auf die nächste Sitzung verschoben [siehe Seite 5ff.] )*

**3    Haftungskaskade Restrukturierung WestLB AG** **18**

Vorlage 16/197

Sich aus der Vorlage ergebende Fragen werden von den Vertretern des Finanzministeriums beantwortet.

**4    Aspekte der rechtlichen und faktischen Anwendung von Grundsätzen eines Kontrollwechsels (Change of Control) für den vorliegenden Fall der WestLB** **23**

Bericht der Landesregierung

Nach kurzer Erörterung wird vereinbart, die von der FDP-Fraktion gestellten Fragen im vertraulichen Teil der Sitzung zu beantworten.

**5    Fortschritt der Arbeit des Effizienzteams** **25**

In Verbindung mit:

**Auftragsvergabe und Informationsbereitstellung bei der Arbeit des sogenannten Effizienzteams**

Bericht des Finanzministeriums

Fragen aus dem Ausschuss werden von den zuständigen Vertretern des Finanzministeriums beantwortet.

**6 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) für das Schuljahr 2012/2013 29**

Vorlage 16/195

Der Haushalts- und Finanzausschuss **stimmt** dem **Verordnungsentwurf** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen und der Piraten gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **zu**.

**7 Entwicklung des Landeshaushalts zum 30. September 2012 30**

Sachstandsbericht des Finanzministeriums  
Vorlage 16/259

– Bericht von StS Dr. Rüdiger Messal (FM) 30

– Aussprache 31

**8 Einstellungszusagen in der Finanzverwaltung für 2013 35**

Sachstandsbericht des Finanzministeriums

Der Ausschuss nimmt einen kurzen Bericht von StS Dr. Rüdiger Messal (FM) entgegen.

**10 Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz) 36**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/176

Ausschussprotokoll 16/54

In Verbindung mit:

**Für mehr Gerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich – gestaffelte fiktive Hebesätze einführen**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/816



Abschließende Beratung und Abstimmung

Der Haushalts- und Finanzausschuss **empfiehlt** dem federführenden Ausschuss für Kommunalpolitik mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der Piraten, dem **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 16/176 zuzustimmen**.

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimme der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der Piraten **empfiehlt** der Haushalts- und Finanzausschuss dem federführenden Ausschuss für Kommunalpolitik, den **Antrag** der Fraktion der FDP **Drucksache 16/816 abzulehnen**.

**11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) 38**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/57

Ausschussprotokoll 16/58

Abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, den Gesetzentwurf **ohne Votum** weiterzugeben.

**12 Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH) 39**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/128

Ausschussprotokoll 16/47

Abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, auch zu diesem Gesetzentwurf **kein Votum** abzugeben.

**12 Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/128

Ausschussprotokoll 16/47

Abschließende Beratung und Abstimmung

Dieser Gesetzentwurf sei am 5. Juli 2012 federführend an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie und zur Mitberatung an den HFA überwiesen worden, erläutert **Vorsitzender Christian Möbius**. Der federführende Ausschuss habe am 27. September eine öffentliche Anhörung unter nachrichtlicher Beteiligung des HFA durchgeführt.

Gerade eben habe der federführende Ausschuss vorbehaltlich des Votums des HFA dem Gesetzentwurf zugestimmt. Es bestehe also noch Gelegenheit, ein Votum in den Beratungsgang einfließen zu lassen.

**Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)** bittet namens der Koalitionsfraktionen darum, auf ein Votum zu verzichten.

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, auch zu diesem Gesetzentwurf **kein Votum** abzugeben.



29.10.2012

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/128

2. Lesung

**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe  
(Belastungsausgleichsgesetz - BAG-JH)**

**Berichterstatlerin:** Abgeordnete Margret Voßeler CDU

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/128 wird einstimmig unverändert angenommen.

Datum des Originals: 29.10.2012/Ausgegeben: 31.10.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/128 regelt den Kostenausgleich für Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Aufgabenübertragung auf die Kreise und kreisfreien Städte durch das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG). Diese Aufgabenübertragung beinhaltet den Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes für Kinder, die unter drei Jahre alt sind. Der Belastungsausgleich wird in das bestehende Fördersystem eingebaut und im Rahmen der nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom Land zu gewährenden Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgen.

Die Landesregierung hat unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände eine „Kostenvolgeabschätzung zum AG-KJHG“ vorgenommen, die dem Gesetzentwurf beigelegt ist (Anlage 1). Die „Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 29.05.2012“ nach § 7 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) ist als Anlage 2 angehängt.

### B Bericht

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 5. Juli 2012 vom Plenum einstimmig an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend - federführend - sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Bereits in seiner 1. Sitzung am 5. Juli 2012 verständigte sich der federführende Ausschuss darauf, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. In der Sitzung am 6. September 2012 wurden organisatorische Details zur Anhörung erläutert.

Entsprechend der Anlage 9 der Geschäftsordnung des Landtags wurden die kommunalen Spitzenverbände beteiligt und zu der Anhörung am 26. September 2012 eingeladen. Grundlage für die Anhörung bildete neben dem Gesetzentwurf der Landesregierung ein Fragenkatalog der Fraktionen.

Zu der öffentlichen Anhörung lagen von den geladenen Sachverständigen folgende Stellungnahmen vor:

<u>Sachverständige/Institution</u>	<u>Stellungnahme</u>
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, c/o Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	16/77
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, c/o DPWV NRW, Wuppertal	16/73
Dr. Agnes Klein, Stadt Köln, Dezernat IV Bildung, Jugend, Sport	16/95
Alfons Wissmann, Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen	16/82
Stadt Hamm, Fachbereich Jugend, Gesundheit und Soziales	16/85
Dr. Brigitte Mandt, Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	16/81

Dr. Michael Thöne vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln war ebenfalls als Sachverständiger in der Anhörung zugegen. Das Wortprotokoll dazu lag als Ausschussprotokoll 16/47 vor.

Die Fraktion der SPD sah eine breite Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und regte in der Sitzung am 25. Oktober 2012 an, ohne große Aussprache oder Diskussion über Vergangenes direkt zur Abstimmung zu kommen. Mit Blick auf die Kommunen sollten die Ausgleichszahlungen so schnell wie möglich geleistet werden, da diese dringend auf das Geld warteten.

Da die Fraktion der CDU das gleiche Ziel verfolgte, schloss sie sich dem Vorschlag an. Von nutzlosen Schuldzuweisungen sollte abgesehen werden, da gesetzliche Vorgaben einzuhalten seien. Die Zahlungen an die Kommunen seien zügig zu leisten.

Bei der inhaltlichen Forderung des Gesetzentwurfs und der Konnexitätsrelevanz sah die Fraktion der FDP Einigkeit. Allerdings kritisierte sie die Berechnungsgrundlagen der Ausgleichszahlung und zweifelte die Prognosezahlen für die nächsten Jahre an. Um ein Signal zu geben, enthielt sich die Fraktion daher der Stimmen.

### **C Beratung im beteiligten Ausschuss**

Der Haushalts- und Finanzausschuss verständigte sich in seiner Sitzung am 25. Oktober 2012 einstimmig darauf, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

### **D Abstimmung**

Zu der abschließenden Beratung im federführenden Ausschuss am 25. Oktober 2012 wurden keine Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf Drucksache 16/128 gestellt. Der Ausschuss stimmte mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, GRÜNEN und PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP einstimmig dafür, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Margret Voßeler  
Vorsitzende

07.11.2012

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend Drucksache 16/1241  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/128

**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

**Vorziehen des Auszahlungstermins für das Kindergartenjahr 2012/2013**

**In Artikel 1 § 1 Absatz 4 wird**

**1.) Satz 3 wie folgt gefasst:**

„Der Betrag für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 in Höhe von insgesamt 181.795.591 EUR wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlt.“

**2.) Satz 4 gestrichen.**

**Begründung:**

Bei den Einmalzahlungen handelt es sich um den Ausgleich der Kosten des U3-Ausbaus für die Kindergartenjahre 2011/12 und 2012/13. Im Gesetzentwurf sollen die Zahlungen in zwei Tranchen in den Jahren 2012 und 2013 erfolgen. Durch die Änderung wird die zweite Tranche vorgezogen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben in der Anhörung zum Gesetzentwurf überzeugend vorgetragen, dass eine Verzögerung sich negativ auf die Erfüllung des

Datum des Originals: 07.11.2012/Ausgegeben: 07.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



Rechtsanspruchs auswirken könnte. Daher ist es im Sinne eines fairen Interessenausgleichs gerechtfertigt, nach Inkrafttreten des Gesetzes den Belastungsausgleich für die beiden Kindergartenjahre zu einer Einmalzahlung zusammenzufassen. Damit soll die rechtzeitige Ausfinanzierung und Fertigstellung der noch notwendigen baulichen Maßnahmen vor Inkrafttreten des U3-Rechtsanspruchs ermöglicht werden.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Britta Altenkamp  
Wolfgang Jörg  
Martin Börschel

und Fraktion

Reiner Priggen  
Sigrid Beer  
Andrea Asch  
Mehrddad Mostofizadeh

und Fraktion



## 11. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 7. November 2012

<b>Mitteilungen der Präsidentin</b> .....489	Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/1217
<b>Verpflichtung der Abgeordneten Martin-Sebastian Abel (GRÜNE) und Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE)</b> .....489	zweite Lesung
	<u>In Verbindung mit:</u>
<b>1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nord- rhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)</b>	<b>Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Um- setzung des Gesetzes zur Unterstüt- zung der kommunalen Haushaltskon- solidierung im Rahmen des Stär- kungspakts Stadtfinanzen (Stärkungs- paktfondsgesetz)</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/300	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/176
Beschlussempfehlungen und Berichte des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksachen 16/1200 bis 16/1207, 16/1209 bis 16/1215 und 16/1220	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik Drucksache 16/1238
zweite Lesung	zweite Lesung..... 490
<u>Und:</u>	
<b>Finanzplanung 2011 bis 2015 des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	<b>Gemeindefinanzierungsgesetz</b> ..... 490
Drucksache 16/301	André Kuper (CDU)..... 490
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/1221	Hans-Willi Körfges (SPD)..... 491
	Kai Abruszat (FDP) ..... 493
<u>In Verbindung mit:</u>	Mario Krüger (GRÜNE)..... 494
<b>Gesetz zur Regelung der Zuweisun- gen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindever- bände im Haushaltsjahr 2012 (Ge- meindefinanzierungsgesetz 2012 – GFG 2012)</b>	Robert Stein (PIRATEN)..... 495
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/302	Minister Ralf Jäger ..... 496
	<b>Einzelplan 12 Finanzministerium Einzelplan 20 Allgemeine Finanzverwaltung</b> ..... 497
	<b>Teilbereich Allgemeine Finanzverwaltung</b> ..... 497
	Dr. Marcus Optendrenk (CDU) ..... 497
	Martin Börschel (SPD) ..... 499

Ralf Witzel (FDP).....	501	Ergebnis.....	542
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE).....	502	Ergebnis zu Einzelplan 05.....	542
Dietmar Schulz (PIRATEN).....	504	Ergebnis zu Einzelplan 03.....	542
<b>Teilbereich</b>			
<b>Haushaltsgesetz.....</b>	<b>506</b>		
Stefan Zimkeit (SPD).....	506	<b>Einzelplan 10</b>	
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	507	<b>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,</b>	
Dr. Marcus Optendrenk (CDU).....	509	<b>Landwirtschaft, Natur- und Verbrau-</b>	
Ralf Witzel (FDP).....	509	<b>cherschutz.....</b>	<b>542</b>
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE).....	510		
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	510	<b>Teilbereich</b>	
Ergebnis.....	511	<b>Umwelt und Naturschutz.....</b>	<b>542</b>
<b>Einzelplan 03</b>		<b>Teilbereich</b>	
<b>Ministerium für Inneres</b>		<b>Verbraucherschutz.....</b>	<b>542</b>
<b>und Kommunales.....</b>	<b>511</b>		
Theo Kruse (CDU).....	511	<b>Teilbereich</b>	
Thomas Stotko (SPD).....	512	<b>Landwirtschaft.....</b>	<b>542</b>
Dr. Robert Orth (FDP).....	513	Christina Schulze Föcking (CDU).....	542
Verena Schäffer (GRÜNE).....	515	Manfred Krick (SPD).....	544
Dirk Schatz (PIRATEN).....	516	Karlheinz Busen (FDP).....	545
Minister Ralf Jäger.....	517	Hans Christian Markert (GRÜNE).....	547
Abstimmung siehe Ergebnis		Simone Brand (PIRATEN).....	548
zu Einzelplan 06		Minister Johannes Rimmel.....	549
		Rainer Deppe (CDU).....	551
<b>Einzelplan 05</b>		Inge Blask (SPD).....	552
<b>Ministerium für Schule</b>		Henning Höne (FDP).....	552
<b>und Weiterbildung.....</b>	<b>519</b>	Norwich Rüße (GRÜNE).....	553
Petra Vogt (CDU).....	519		
Renate Hendricks (SPD).....	520	<b>Teilbereich</b>	
Yvonne Gebauer (FDP).....	522	<b>Klimaschutz.....</b>	<b>555</b>
Sigrid Beer (GRÜNE).....	524	Rainer Deppe (CDU).....	555
Monika Pieper (PIRATEN).....	525	Norbert Meesters (SPD).....	556
Ministerin Sylvia Löhrmann.....	527	Henning Höne (FDP).....	557
Abstimmung siehe Ergebnis		Wibke Brems (GRÜNE).....	558
zu Einzelplan 06		Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN).....	559
		Minister Johannes Rimmel.....	560
<b>Einzelplan 06</b>		Ergebnis.....	562
<b>Ministerium für Innovation,</b>			
<b>Wissenschaft und Forschung.....</b>	<b>530</b>	<b>Einzelplan 04</b>	
Dr. Stefan Berger (CDU).....	530	<b>Justizministerium.....</b>	<b>562</b>
Karl Schultheis (SPD).....	532	Jens Kamieth (CDU).....	562
Angela Freimuth (FDP).....	534	Sven Wolf (SPD).....	563
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	536	Dirk Wedel (FDP).....	565
Dr. Joachim Paul (PIRATEN).....	538	Dagmar Hanses (GRÜNE).....	566
Ministerin Svenja Schulze.....	540	Dietmar Schulz (PIRATEN).....	567
		Minister Thomas Kutschaty.....	567
		Ergebnis.....	569

<p><b>Einzelplan 13</b> <b>Landesrechnungshof</b> .....569</p> <p>Ergebnis .....569</p> <p><b>Einzelplan 01</b> <b>Landtag</b> .....569</p> <p>Ergebnis .....569</p> <p><b>2 Fragestunde</b></p> <p>Drucksache 16/1285 .....570</p> <p><b>Mündliche Anfrage 4</b></p> <p>des Abgeordneten André Kuper (CDU)</p> <p><i>Honorarzahlung</i>.....570</p> <p>Minister Ralf Jäger .....570</p> <p><b>Mündliche Anfrage 5</b></p> <p>des Abgeordneten Ralf Witzel (FDP)</p> <p><i>Wirtschaftliche Auswirkungen für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) aus der erfolgten Nachbefüllung mit der zweiten Tranche abgestoßener Risikopositionen aus dem Bestand der WestLB – Reicht die bisherige Eigenkapitalausstattung der EAA auch nach aktuellen Prognosen ohne neue Belastungen für den nordrhein-westfälischen Steuerzahler bis zum Ende des Abwicklungszeitraums 2027 aus Sicht der Landesregierung aus?</i>.....573</p> <p>Minister Dr. Norbert Walter-Borjans .....575</p> <p><b>Mündliche Anfrage 6</b></p> <p>der Abgeordneten Ingola Schmitz (FDP)</p> <p><i>Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse einer Studie, wonach stärkere Verbindlichkeit der Grundschulempfehlungen offenbar Ungleichheiten aufgrund der sozialen Herkunft im nordrhein-westfälischen Schulsystem entgegenwirkt hat?</i>.....580</p> <p>Ministerin Sylvia Löhrmann .....580</p>	<p><b>3 Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)</b></p> <p>Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/815</p> <p>Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Schule und Weiterbildung Drucksache 16/1282</p> <p>zweite Lesung..... 584</p> <p>Renate Hendricks (SPD) ..... 584</p> <p>Klaus Kaiser (CDU)..... 585</p> <p>Sigrid Beer (GRÜNE)..... 586</p> <p>Yvonne Gebauer (FDP) ..... 587</p> <p>Monika Pieper (PIRATEN)..... 588</p> <p>Ministerin Sylvia Löhrmann..... 589</p> <p>Ergebnis..... 590</p> <p><b>4 Europäische Bankenunion darf das dreigliedrige Bankensystem in Deutschland nicht schwächen</b></p> <p>Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/1045 – Neudruck</p> <p>Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1322 ..... 590</p> <p>Dr. Marcus Optendrenk (CDU) ..... 590</p> <p>Stefan Kämmerling (SPD) ..... 591</p> <p>Stefan Engstfeld (GRÜNE) ..... 592</p> <p>Dr. Ingo Wolf (FDP)..... 593</p> <p>Nico Kern (PIRATEN) ..... 593</p> <p>Minister Dr. Norbert Walter-Borjans..... 595</p> <p>Ergebnis..... 595</p> <p><b>5 Stärkungspakt für Gymnasien – Ganztagsorganisation an den weiterführenden Schulen flexibilisieren und Kampagne für Ganztagsgymnasien starten</b></p>
---	--

Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/1269.....	596	Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1321	
Yvonne Gebauer (FDP).....	596	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend Drucksache 16/1241	
Marlies Stotz (SPD).....	597	zweite Lesung.....	608
Astrid Birkhahn (CDU).....	598	Wolfgang Jörg (SPD).....	608
Sigrid Beer (GRÜNE).....	598	Ina Scharrenbach (CDU).....	609
Birgit Rydlewski (PIRATEN).....	600	Andrea Asch (GRÜNE).....	610
Ministerin Sylvia Löhrmann.....	601	Marcel Hafke (FDP).....	610
Ergebnis.....	602	Olaf Wegner (PIRATEN).....	611
<b>6 Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaats- vertrag – Erster GlüÄndStV)</b>		Ministerin Ute Schäfer.....	612
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/17		Ergebnis.....	612
Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/1336 – Neudruck		<b>8 NRW braucht ein Transparenzgesetz!</b>	
Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses Drucksache 16/1245		Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1254	
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1287		Entschließungsantrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1337.....	613
Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/1335		Frank Herrmann (PIRATEN).....	613
zweite Lesung.....	602	Marion Warden (SPD).....	613
Markus Töns (SPD).....	602	Gregor Golland (CDU).....	615
Gregor Golland (CDU).....	603	Matthi Bolte (GRÜNE).....	615
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE).....	604	Dirk Wedel (FDP).....	616
Christof Rasche (FDP).....	605	Minister Ralf Jäger.....	617
Michele Marsching (PIRATEN).....	605	Frank Herrmann (PIRATEN).....	617
Minister Ralf Jäger.....	606	Ergebnis.....	618
Ergebnis.....	607	<b>9 Tourismus in Nordrhein-Westfalen ver- netzen und unterstützen</b>	
<b>7 Gesetz zur Regelung des Kostenaus- gleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichs- gesetz Jugendhilfe – BAG-JH)</b>		Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1260.....	618
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/128		Georg Fortmeier (SPD).....	618
		Daniela Schneckenburger (GRÜNE).....	619
		Holger Müller (CDU).....	620
		Ralph Bombis (FDP).....	621
		Oliver Bayer (PIRATEN).....	622
		Minister Michael Groschek.....	623
		Ergebnis.....	624

**10 Kommunalfinanzberichte: Die Landesregierung muss endlich ihre respektlose Informationszurückhaltung gegenüber dem Parlament beenden**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/1271 .....624

Ergebnis .....624

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/1049

erste Lesung..... 638

Ministerin Barbara Steffens  
zu Protokoll (siehe Anlage 1)

Ergebnis..... 638

**11 Gegen Randalierer im Zusammenhang mit Fußballspielen konsequent vorgehen**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/1268.....624

Dr. Robert Orth (FDP) .....625  
Andreas Kossiski (SPD) .....625  
Werner Lohn (CDU).....626  
Josefine Paul (GRÜNE).....628  
Frank Herrmann (PIRATEN) .....629  
Minister Ralf Jäger .....630

Ergebnis .....632

**14 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/1182

erste Lesung..... 639

Minister Thomas Kutschaty  
zu Protokoll (siehe Anlage 2)

Ergebnis..... 639

**12 Realisierung des „Eisernen Rheins“ weiter vorantreiben – Entwicklung Nordrhein-Westfalens darf nicht blockiert werden**

Antrag  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/1262

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/1334.....632

Reiner Breuer (SPD) .....632  
Arndt Klocke (GRÜNE).....633  
Christof Rasche (FDP) .....634  
Stefan Fricke (PIRATEN) .....635  
Klaus Voussem (CDU) .....635  
Minister Michael Groschek .....636

Ergebnis .....638

**15 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/1183

erste Lesung..... 639

Minister Ralf Jäger  
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Ergebnis..... 639

**16 Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/1184

erste Lesung..... 639

Minister Thomas Kutschaty  
zu Protokoll (siehe Anlage 4)

Ergebnis..... 639

**13 Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes**

**17 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter**

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1185 erste Lesung .....639	<b>21 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“</b>
Minister Johannes Remmel zu Protokoll (siehe Anlage 5) Ergebnis .....639	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/175 Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1288
<b>18 Gesetz zur Änderung des Hochschul- gesetzes und des Kunsthochschulge- setzes</b>	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung Drucksache 16/1226 zweite Lesung..... 640 Ergebnis..... 640
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1186 erste Lesung .....639	<b>22 Kommunsport initiieren – „Vom Verwalten zum Gestalten auf kommu- naler Verwaltungsebene“</b>
Ministerin Svenja Schulze zu Protokoll (siehe Anlage 6) Ergebnis .....639	Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1256 ..... 640 Ergebnis..... 640
<b>19 Gesetz zur Änderung von Rechtsvor- schriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzi- pation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	<b>23 Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Insti- tut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungs- abkommen)</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1187 erste Lesung .....640	Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 16/750 Beschlussempfehlung des Hauptausschusses Drucksache 16/1006 ..... 641 Ergebnis..... 641
Ministerin Barbara Steffens zu Protokoll (siehe Anlage 7) Ergebnis .....640	<b>24 Abkommen zwischen Bund und Län- dern über die gemeinsame Förderung des Deutschen Konsortiums für trans- lationale Krebsforschung (DKTK)</b>
<b>20 Gesetz zur Änderung des Verwal- tungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszu- stellungsgesetzes an das De-Mail- Gesetz</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/58 Beschlussempfehlung des Innenausschusses Drucksache 16/873 zweite Lesung .....640 Ergebnis .....640	

Vorlage des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung gemäß § 10 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung zur Billigung Vorlage 16/54	<b>Anlage 1</b> ..... 643
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung Drucksache 16/1031 .....641	<b>Zu TOP 13 – Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes – zu Protokoll ge- gebene Rede</b>
Ergebnis .....641	Ministerin Barbara Steffens..... 643
<b>25 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Nötzel gegen die Wahlprüfungsent- scheidung des Landtags Nordrhein- Westfalen vom 13. Mai 2012</b>	<b>Anlage 2</b> ..... 645
VerfGH 16/12 Vorlage 16/239	<b>Zu TOP 14 – Zweites Gesetz zur Ände- rung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen – zu Proto- koll gegebene Rede</b>
Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses Drucksache 16/1197 .....641	Minister Thomas Kutschaty ..... 645
Ergebnis .....641	<b>Anlage 3</b> ..... 647
<b>26 Frühwarndokumente (§ 50 Absatz 3 GeschO)</b>	<b>Zu TOP 15 – Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nord- rhein-Westfalen – zu Protokoll gege- bene Rede</b>
hier: Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt vom 26. Oktober 2012	Minister Ralf Jäger ..... 647
Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Kenntnisnahme Drucksache 16/1283 .....641	<b>Anlage 4</b> ..... 649
Ergebnis .....642	<b>Zu TOP 16 – Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums – zu Protokoll ge- gebene Rede</b>
<b>27 In den Ausschüssen erledigte Anträge</b>	Minister Thomas Kutschaty ..... 649
Übersicht 1 gem. § 79 Abs. 2 GeschO Drucksache 16/1284 .....642	<b>Anlage 5</b> ..... 651
Ergebnis .....642	<b>Zu TOP 17 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter – zu Pro- tokoll gegebene Rede</b>
<b>28 Beschlüsse zu Petitionen</b>	Minister Johannes Remmel ..... 651
Übersicht 16/3 .....642	<b>Anlage 6</b> ..... 653
Ergebnis .....642	<b>Zu TOP 18 – Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunst- hochschulgesetzes – zu Protokoll ge- gebene Rede</b>
	Ministerin Svenja Schulze..... 653



**Anlage 7** .....655

**Zu TOP 19 – Gesetz zur Änderung von  
Rechtsvorschriften im Geschäftsbe-  
reich des Ministeriums für Gesund-  
heit, Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen – zu  
Protokoll gegebene Rede**

Ministerin Barbara Steffens .....655

**Entschuldigt waren:**

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren

Hans-Peter Müller (SPD)

Iris Preuß-Buchholz (SPD)

Volker Jung (CDU)  
(bis 14:00 Uhr)

Arif Ünal (GRÜNE)

stimmung geben? – SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU. Wer stimmt dagegen? – Die Piraten. Wer enthält sich? – Die FDP. Damit ist **Art. 4** mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis ebenfalls **angenommen**.

Ich komme zur Gesamtabstimmung. Wer dem **Gesetzentwurf Drucksache 16/17** in der Fassung der Beschlüsse, die in der Beschlussempfehlung ausgewiesen sind, seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, FDP und die Piraten. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen**.

Ich komme zu den letzten beiden Abstimmungen, zunächst zu der Abstimmung über den **Entschließungsantrag** der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 16/1287**. Wer diesem Entschließungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die antragstellenden Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, FDP und die Piraten. Gibt es Stimmenthaltungen? Das ist nicht der Fall. – Damit ist der Entschließungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen**.

Ich komme zuletzt zur Abstimmung über den **Entschließungsantrag** der Fraktion der FDP **Drucksache 16/1335**. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von FDP, CDU und Piraten. Wer stimmt dagegen? – Das sind SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **abgelehnt**.

Wir sind nun mit dem Abstimmungsmarathon durch, und ich kann Tagesordnungspunkt 6 schließen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

## **7 Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/128

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1321

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses  
für Familie, Kinder und Jugend  
Drucksache 16/1241

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Jörg das Wort.

**Wolfgang Jörg** (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich will es aufgrund der fortgeschrittenen Zeit kurz machen; ich habe mich gerade mit einigen Obleuten darauf verständigt.

Es gibt drei Punkte zu erwähnen.

Erstens. Wir haben im Verfahren festgestellt, dass die alte Landesregierung die bis dato fehlenden Konnexitätsverhandlungen zu verantworten hat. Das hat dazu geführt, dass die Ausbaudynamik im U3-Bereich ins Stocken geraten ist. Die alte Landesregierung hat die rechtlich erforderlichen Verhandlungen nicht geführt. Dadurch bekamen die Kommunen deutlich weniger Geld in die Hand. Das führte nachgewiesenermaßen dazu – wir haben das in der Anhörung deutlich gehört –, dass der Umfang an U3-Plätzen, den wir hätten erreichen können, heute nicht zur Verfügung steht. – Das ist das Erste, was man sagen muss.

Das Zweite, was man sagen muss, ist, dass wir allen, die da in den letzten zwei Jahren mitverhandelt haben, zu Dank verpflichtet sind. Das ist ein Ergebnis, Frau Ministerin – das können Sie Ihrem Team bitte vom Parlament ausrichten –, das sich sehen lassen kann. Die Kommunen sind zufrieden. Auch wir sind zufrieden, weil wir jetzt wissen, dass dieses Geld eine weitere Ausbaudynamik auslösen wird.

Das Dritte, was es zu sagen gilt, ist, dass wir im Verfahren und besonders in der letzten Diskussion im Ausschuss doch noch Einvernehmen hinbekommen haben. Ich persönlich finde es wirklich klasse, dass es einen einstimmigen Beschluss gibt, dass man in der Diskussion die Vergangenheit hat ruhen lassen und gemeinsam in die Zukunft geguckt hat. Es war schön – herzlichen Dank dafür an die anderen Fraktionen –, einen einstimmigen Beschluss zu erwirken.

Jetzt kommt es darauf an, dass wir alle zusammen das Geld so schnell wie möglich an die Kommunen durchleiten, und zwar nicht – wie ursprünglich vorgesehen – gesplittet, sondern in einem Rutsch. Das stellen wir in unserem Änderungsantrag hier heute zur Abstimmung.

Ich würde mich sehr freuen, wenn alle Fraktionen diesem Änderungsantrag zustimmen würden. Das wäre sozusagen der Geist, den wir aus der letzten Sitzung unseres Ausschusses mitnehmen könnten. Es wäre ein gutes Zeichen für die Kommunen. Wir

alle sind in unseren Wahlkreisen betroffen. Es wäre daher schön, wenn das Parlament diesen Antrag gemeinsam beschließen könnte. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit, wenn sie auch nur zum Teil vorhanden war.

(Beifall von der SPD, den GRÜNEN und den PIRATEN)

**Präsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Kollege Jörg. Aber der Teil der Abgeordneten, der Ihnen Aufmerksamkeit geschenkt hat, hat sicherlich gut zugehört. – Für die CDU-Fraktion erteile ich Frau Kollegin Scharrenbach das Wort.

**Ina Scharrenbach (CDU):** Sehr geehrte Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Jörg, bitte erlauben Sie mir einleitend, bevor ich zum Belastungsausgleichsgesetz Stellung nehme, ein paar Worte in Ihre Richtung.

Ich gehöre dem Parlament noch nicht so lange an und bin schwer „begeistert“ davon, wie viel Zeit die Koalitionsfraktionen darauf verwenden, immer wieder zurückzublicken und zu versuchen, Geschichtsklitterung zu betreiben.

(Beifall von der CDU und der FDP – Zuruf von Marc Herter [SPD])

Das gilt insbesondere in diesem Verfahren. Denn eines darf man nicht vergessen: Das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz ist im Landtag damals letztendlich einstimmig von allen Fraktionen getragen worden. Der seinerzeitige Regierungsmitarbeiter Prof. Schäfer hat in dem Verfahren deutlich gemacht, dass die Änderungen, die dort vorgenommen worden sind, lediglich technischer Art waren und Konnexitätsfragen nicht zur Auslösung gebracht haben. Das haben Sie damals mitgetragen. Insofern, Herr Jörg, wäre es besser gewesen, wenn Sie hier etwas umfassender und differenzierter Stellung genommen hätten.

(Beifall von der CDU)

Zum Belastungsausgleichsgesetz! Wir haben unzweifelhaft Druck auf dem Kessel der Kommunen beim Ausbau von U3. Wir werden heute mit der Beschlussfassung zum Belastungsausgleichsgesetz finanziellen Druck aus diesem Kessel nehmen. Die CDU-Fraktion hat in den Fachausschüssen bereits deutlich gemacht, dass sie dem Belastungsausgleichsgesetz zustimmen wird. Die CDU-Fraktion wird auch dem Änderungsantrag zustimmen, der vorsieht, dass vorzeitig Mittel in Höhe von 75 Millionen € zusätzlich ausgeschüttet werden. Damit werden bis 2018 insgesamt 1,4 Milliarden € an Belastungsausgleich für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

An dieser Stelle darf eines nicht unerwähnt bleiben: Der Bund wird sich durch die geänderte Verteilung

der Umsatzsteuermittel mit 1,2 Milliarden € an diesen Kosten beteiligen.

(Beifall von der CDU)

Damit werden 86 % der Mittel zusätzlich vom Bund in diese Aufgaben hineingepresst. Das darf man an dieser Stelle auch mal bemerken.

Zusammen mit den zusätzlichen Bundesmitteln in Höhe von rund 126 Millionen €, die auf Nordrhein-Westfalen entfallen, stellen Bund und Land den NRW-Kommunen vorerst genügend Geld zur Verfügung, um den U3-Ausbau in den nächsten Monaten vorantreiben zu können – auch wenn das Belastungsausgleichsgesetz nur den Mehraufwand zwischen dem Ausbauziel des Tagesbetriebsausbaugesetzes mit 17 % und dem Ausbauziel des Ki-föG mit 32 % ausgleichen will. Wir wissen aber, dass der Bedarf an U3-Plätzen in einigen Regionen Nordrhein-Westfalens bereits heute deutlich höher ist und bis an 60 % heranreicht. Damit wird das Geld, auch wenn wir heute abstimmen, langfristig nicht reichen.

In diesem Belastungsausgleichsgesetz gibt es allerdings zwei fehlerhafte Annahmen, die ich für die CDU-Fraktion benennen und beschreiben möchte.

Die eine Annahme betrifft die Höhe der Investitionskosten. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihren Stellungnahmen und auch in der Anhörung deutlich gemacht: Der kostengünstige Umbau von Altimmobilien für den U3-Ausbau ist weitestgehend abgeschlossen, und die Kommunen müssen in Neueinrichtungen investieren. Diese Investitionskosten sind wesentlich höher als das, was in dem Belastungsausgleichsgesetz angenommen wird. Insofern wird die zeitnahe Überprüfung, die in diesem Gesetz ebenfalls angekündigt ist, schnell zu einem Nachsteuerungsbedarf führen. Allerdings – das sollten wir im Hinterkopf behalten – gehen die Kommunen hier mal wieder in Vorleistung.

Eine zweite fehlerhafte Annahme betrifft die Regierungsfaktionen direkt. Sie haben damals das Fünfte Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen und mit der Änderung, die sie vorgenommen haben, zusätzlichen Druck in den Kessel gegeben. Sie haben diesen Druck damals nicht ausgeglichen und gleichen ihn auch heute mit diesem Belastungsausgleichsgesetz nicht aus.

(Beifall von der CDU)

Insofern ist es dringend an der Zeit, dass Sie anerkennen, dass das Fünfte Schulrechtsänderungsgesetz sehr wohl Konnexitätsrelevanz hat. Die CDU-Fraktion erwartet, dass hier im Laufe des Jahres 2013 nachgebessert wird.

(Beifall von der CDU)

Abschließend: 182 Millionen € durch das Land, 126 Millionen € zusätzliche Mittel durch den Bund in den nächsten Monaten, insgesamt 208 Millionen €

zur Entlastung der Kommunen und zur Realisierung der Wahlfreiheit der Eltern bei der Kinderbetreuung, 1,4 Milliarden € plus bis 2018. Das sind die Eckdaten, und dafür macht die CDU heute den Weg mit frei. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

**Präsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Frau Kollegin Scharrenbach. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat Frau Kollegin Asch das Wort.

**Andrea Asch (GRÜNE):** Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das ist ein guter Tag für die Kommunen, ein guter Tag für die Familien in Nordrhein-Westfalen, weil die Landesregierung und wir Fraktionen das tun, was wir versprochen haben. Wir stellen den Kommunen erhebliche Mittel – 1,4 Milliarden € – zur Verfügung, damit sie den dringend erforderlichen U3-Ausbau vor Ort stemmen können. Das kann man nicht kleinreden. Ich war sehr froh, dass der Sprecher der CDU-Fraktion im Ausschuss, Herr Tenhumberg, das auch gar nicht versucht hat, sondern diese Leistung anerkannt und deutlich gemacht hat, dass er das mitträgt.

Insoweit hat die CDU-Fraktion zumindest im Fachausschuss ein Stück kompensiert, was sie, wie wir alle wissen, vorher immer geleugnet hat, nämlich dass die Kommunen tatsächlich einen Anspruch auf diese Landesmittel haben. Insofern war ich eigentlich ein bisschen versöhnlich gestimmt und dachte, wir haben einen schönen Konsens. Dass die FDP-Fraktion nicht mitzieht und nicht bereit ist, den Kommunen in der Frage die Hand entgegenzustrecken, das sind wir gewohnt. Wir wollen auch keine zu hohen Erwartungen an diese Fraktion richten.

Aber, Frau Kollegin Scharrenbach, die Schärfe Ihrer Argumentation und Ihrer Ausführungen hat mich dann doch etwas gewundert. Sie wundert mich insoweit, als dass ich glaube, dass die CDU-Fraktion keinen Grund hat, an dieser Stelle den Mund allzu voll zu nehmen. Schließlich wissen wir genau, dass wir hier nur etwas nachvollziehen, was Sie sträflich vernachlässigt haben.

(Beifall von der SPD)

Hier geht es nicht nur um eine Umsteuerung. Vielmehr beseitigen wir die Barrieren, die Sie aufgerichtet haben. Sie haben ein von den Kommunen in Nordrhein-Westfalen angestrebtes Klageverfahren verloren. Jetzt beseitigen wir die Barrieren, indem wir den Kommunen 1,4 Milliarden € zur Verfügung stellen.

Aber statt zu sagen: „Das ist gut so; wir erkennen diese Leistung an“, machen Sie wieder dieses Fass auf. Schauen Sie einmal auf die letzte Legislaturperiode zurück! Im Fazit kommen Sie dabei nicht gut weg. Sie waren da nicht nur kommunalfeindlich, sondern auch familienfeindlich, weil Sie die Kom-

munen im U3-Bereich nicht unterstützt haben. Das kompensieren wir von Rot-Grün jetzt mit 1,4 Milliarden €, meine Damen und Herren. Das sind die Fakten.

(Beifall von Sigrid Beer [GRÜNE])

Außerdem ist Fakt, dass wir nicht nur eine Menge Geld in die Hand nehmen, sondern es den Kommunen auch schnellstmöglich zur Verfügung stellen. Darauf bezieht sich unser vorliegender Antrag. Wir wissen alle, dass die Zeit bis zum Rechtsanspruch 2013 drängt. Deshalb haben wir beantragt, dass auch die 75 Millionen €, die in der zweiten Tranche vorgesehen waren, schon in der ersten Tranche an die Kommunen ausgezahlt werden. Das ist wiederum ein kommunalfreundlicher Akt.

Ich kann nur hoffen und Sie auffordern, dass Sie an dieser Stelle mit uns stimmen. Damit könnten Sie ein Stück weit das wiedergutmachen, was Sie den Kommunen damals angetan haben, indem Sie ihnen diese Landesmittel vorenthalten haben.

Meine Damen und Herren, das ist ein guter kommunal- und familienfreundlicher Gesetzentwurf. Und ich hoffe, dass er hier – genauso wie im Ausschuss – eine breite Mehrheit findet. – Ich danke Ihnen.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

**Präsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Frau Kollegin Asch. – Für die FDP-Fraktion spricht der Kollege Hafke.

**Marcel Hafke (FDP):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin schon etwas irritiert über den Wortbeitrag von Frau Asch. Da ich erst seit 2010 im Landtag bin

(Beifall von der FDP und der CDU)

– das ist schon einen Applaus an sich wert –, habe ich mich mal schlaugemacht, wie sich die Fraktionen hier im Landtag verhalten haben, als das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zur Abstimmung stand. Es ist festzustellen, dass sich eine Fraktion enthalten hat, nämlich die Grünen. Sie haben sich da also auch nicht fehlerfrei verhalten, Frau Asch. Sie haben sich enthalten und das Gesetz nicht abgelehnt.

(Andrea Asch [GRÜNE]: Ach, plötzlich ist eine Enthaltung falsch?)

Man kann auch noch einen Schritt weitergehen, Frau Asch. Ihr lieber Koalitionspartner hat diesem Gesetz zugestimmt, also auch Herr Jörg und selbst die heutige Ministerin. Sich dann so scheinheilig hierhin zu stellen und mit dem Finger wieder auf die anderen zu zeigen ist mit Sicherheit nicht der richtige Ton.

(Beifall von der FDP)

**Präsidentin Carina Gödecke:** Herr Kollege Hafke, es gibt den Wunsch nach einer Zwischenfrage.

**Marcel Hafke (FDP):** Nein. Ich fange ja gerade erst mit meinen Ausführungen an.

(Andrea Asch [GRÜNE]: Weil es sachlich falsch ist!)

– Frau Asch, wir haben das recherchiert. Sie wissen es ja auch selber. Es ist immer einfach, mit dem Finger auf andere zu zeigen.

Frau Asch, wenn Sie im Ausschuss einmal zugehört hätten, hätten Sie auch mitbekommen, warum die FDP-Fraktion sich dort enthalten hat. Wir haben nämlich gesagt: Dem Grunde nach ist dieses Gesetz richtig. Aber wie die Verhandlungen gezeigt haben – das haben auch die Experten und die kommunalen Spitzenverbände erklärt –, ist es bezogen auf die Kostenfolgeabschätzung und den finanziellen Aufwand nicht ausgereift.

Sie gehen immer noch von veralteten Zahlen aus, von U3-Deckungsquoten von 32 %. Mittlerweile wissen wir aber doch alle, dass das nicht mehr ausreichend ist, dass wir innerhalb des nächsten Jahres mehr als 30.000 Plätze schaffen müssen und dass die Bedarfe vor Ort anders aussehen.

Das ist der Grund, aus dem wir uns enthalten haben. Ich glaube, dass man das dann auch anerkennen muss.

Etwas haben Sie zu Recht gesagt. Der Gesetzentwurf ist nicht ausgereift. Genau aus diesem Grund haben Sie einen Änderungsantrag mit 75 Millionen € nachgeschossen. Sie wollen die Kostenerstattung vorziehen, weil Sie feststellen, dass dieser Gesetzentwurf nicht ausgereift ist.

Diesem Änderungsantrag werden wir zustimmen, Frau Asch, weil wir es für wichtig halten, dass die Kommunen die finanziellen Mittel erhalten, damit das Ganze auch bei den Eltern ankommt.

Die Berechnungsgrundlage – da entlassen wir Sie nicht aus der Haftung, Frau Asch – finden wir aber nicht richtig. Deswegen werden wir uns bei der Gesamtabstimmung enthalten. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP und der CDU)

**Präsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Kollege Hafke. – Für die Piraten spricht Herr Wegner.

**Olaf Wegner (PIRATEN):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen! Liebe Bürger im Stream! Erlauben Sie mir folgende Bemerkung: Das Gesetz, über das wir gleich abstimmen werden, hat aus Sicht der Piraten einen ganz entscheidenden Fehler. Im Entstehungsprozess dieses Gesetzes sind

die Bedürfnisse der wichtigsten Interessengruppe mal wieder zu wenig berücksichtigt worden. Eigentlich kommen sie kaum zu Wort: die Kinder. Um sie geht es doch letztendlich.

Zuerst muss das Geld eingeklagt werden. Dann wird auch noch mit den Kommunen um das Geld gefeilscht. Unsere Kinder sind aber doch auf eine angemessene Bildung angewiesen. Wir dürfen hier keine Scheuklappen aufsetzen. Die frühkindliche Bildung bis zum dritten Lebensjahr ist maßgeblich für die folgende Entwicklung.

Die Landesregierung meint wohl immer noch, der U3-Ausbau sei ohne große Kosten zu realisieren. Bildung kann und darf aber niemals billig sein. Die Folgekosten von billiger Bildung möchte ich Ihnen hier jetzt gar nicht vorrechnen. Das Dumme ist nur, dass sie nicht direkt heute zu Buche schlagen, sondern dass die Kinder sie zahlen müssen. Es darf einfach nicht sein, dass der nächsten Generation Möglichkeiten verbaut werden, indem zu wenig in ihre Bildung investiert wird.

Es zeigt sich immer wieder, dass die Interessen der Kinder nicht genug vertreten werden. Das ist auch klar: Als Wählergruppe sind sie ja nicht existent. Ich muss sagen: In dem Moment träume ich doch hin und wieder von einem Wahlalter ab null.

Dies ist für uns Piraten aber kein Grund, genauso zu verfahren. Wir Piraten werden in Zukunft genau darauf achten, ob die Bedürfnisse von Kindern wirklich beachtet werden. Wir werden die Kinder immer wieder in den Mittelpunkt der Betrachtungen rücken.

Wir Piraten meinen, dass es zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht im Interesse der Kinder wäre, gegen diesen Gesetzentwurf zu stimmen. Schließlich benötigen die Kommunen dringend und vor allem zeitnah das Geld für den Ausbau der Kitaplätze. Eine Verzögerung wäre nicht zu verantworten. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir Piraten auch die aktuellen Änderungsanträge von SPD und den Grünen. Sie wollen dieses Jahr den Betrag von 74,5 Millionen € schon auszahlen, was erst im nächsten Jahr eingeplant war. Das gefällt uns sehr gut.

Allerdings verändert diese Vorgehensweise nichts an der Qualität der U3-Bildung. Vielmehr versucht die Landesregierung hier verzweifelt, ihre Versäumnisse aufzuholen. Ausgebildetes Fachpersonal werden Sie mit solchen Maßnahmen nicht plötzlich aus dem Hut zaubern können.

Trotzdem kann ich nur empfehlen, für den genannten Gesetzentwurf und für den Änderungsantrag zu stimmen. Wir begrüßen diese Investitionen in die Bildung unserer Kinder. Wir werden jedoch zum Haushalt 2013 Anträge stellen, die für eine angemessene Finanzierung der frühkindlichen Bildung sorgen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von den PIRATEN)

**Präsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Landesregierung spricht Frau Ministerin Schäfer.

**Ute Schäfer,** Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich möchte zwei Punkte voranstellen, um sehr deutlich die Basis für dieses Gesetz klarzumachen.

Zum einen hat Frau Scharrenbach von der Geschichtsklitterung gesprochen. Dazu sei angemerkt: Richtig ist, dass damals fast alle Fraktionen dieser technischen Änderung im Gesetz zugestimmt haben. Aber, Herr Hafke, die SPD und die Bündnisgrünen haben damals nicht zugestimmt, dass die Landesregierung jedes Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Kostenfolgeabschätzung verweigert.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Das war die Aufgabe der Landesregierung. Und diese Aufgabe hat die schwarz-gelbe Landesregierung nicht wahrgenommen. Insofern ist es richtig, was die Vorredner von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gesagt haben, dass wir nämlich aufräumen mussten, was Sie uns als Baustelle hinterlassen haben.

Der zweite Punkt, warum es auch so schwierig war, diesen Gesetzentwurf tatsächlich in eine Form zu bekommen, ist die Tatsache, dass wir bei der Regierungsübernahme keinerlei statistische Daten, keinerlei belastbares Material darüber vorgefunden haben, welche Zahlen nach dem Tagesausbaubetreuungsgesetz vorhanden gewesen sind. Es gab keine Erhebung dazu. Und das Tagesausbaubetreuungsgesetz – darauf möchte ich noch einmal hinweisen – hat im Grunde genommen die Kommunen verpflichtet, und zwar alleine die Kommunen, für den U3-Ausbau zu sorgen.

Als man gemerkt hat, dass die Kommunen das allein nicht schaffen, hat es den Krippengipfel gegeben. Da haben sich Bund und Länder verständigt, zu unterstützen. Es wäre sehr klug gewesen, in Nordrhein-Westfalen in 2007 einmal den Status quo festzuhalten. Dann wären die Verhandlungen mit den Kommunen leichter geworden.

Wir haben es aber trotzdem hinbekommen. Dafür möchte ich den kommunalen Spitzenverbänden, die sehr fair und konstruktiv mit uns verhandelt haben, ganz herzlich auch von dieser Stelle aus danken. Ich gebe auch gerne den Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses weiter, worum mich Herr Jörg gebeten hat. Denn ich weiß, wie intensiv an dieser Stelle verhandelt worden ist.

Schließlich bin ich auch dem Ausschuss dafür dankbar, dass er die zügige Beratung ermöglicht hat. Ich freue mich darüber, dass wir den Kommunen jetzt auch noch durch den Änderungsantrag

diese 181 Millionen €, die es in toto sind, unbürokratisch, schnell und in einem Zug überweisen können, denn das hilft uns tatsächlich auch bei der weiteren Beschleunigung im U3-Ausbau. Wir werden noch darüber debattieren. Die Beschleunigung brauchen wir. An dieser Stelle sind wir uns alle einig.

Herr Hafke, noch eines: Wir haben in diesem Gesetz einen Dynamisierungsfaktor. Das heißt, wir gucken jedes Jahr noch einmal, ob die Zahlen stimmen. Wenn Sie jetzt fragen, wer weiß, ob wir über 144.000 Plätze hinaus noch weiter finanzieren, dann weise ich darauf hin: In diesem Gesetz steht, dass wir das machen müssen. Jeden Platz, der in Nordrhein-Westfalen entsteht, werden wir weiter als Land mitfinanzieren. Und das ist eine enorme Leistung dieses Landes Nordrhein-Westfalen für die Familien in unserem Land.

(Beifall von der SPD)

Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass es in der Tat ab dem 1. August 2013 eine Unterstützung des Landes für jeden U3-Platz in Höhe von 55 % geben wird. Wir steigern damit unseren Anteil um 20 % von 35 % auf 55 %. Ich denke, das ist auch ein gutes Signal für die Kommunen, für die Träger und für die Familien in unserem Land.

Ich bin ganz sicher, dass es auch helfen wird, in dieser Situation, die nach wie vor beim U3-Ausbau noch schwierig ist – das bestreitet niemand –, eine Planungssicherheit in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln, auf die sich dann alle, zumindest was diese Landesregierung angeht, verlassen können. Auch noch einmal an die Adresse der Piraten: Das ist im Sinne unserer Kinder, für die wir nun wirklich viel in diesem Land tun wollen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und noch einmal für die parteiübergreifende, koalitions- und oppositionsübergreifende Zustimmung. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

**Präsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Frau Ministerin Schäfer. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit schließe ich die Beratung zum Tagesordnungspunkt 7.

Ich komme zu den Abstimmungen. Wir stimmen erstens über den **Änderungsantrag** der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 16/1321** ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und die Piraten. Stimmt jemand dagegen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Ebenfalls nicht. Damit ist dieser Änderungsantrag einstimmig **angenommen**.

Wir stimmen zweitens über den Gesetzentwurf 16/128 ab. Der Ausschuss für Familie, Kinder und

Jugend empfiehlt uns in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1241**, den so geänderten Gesetzentwurf im Übrigen unverändert anzunehmen. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Das ist die Fraktion der FDP. Mit diesem festgestellten Abstimmungsergebnis ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung **angenommen**.

Ich schliesse Tagesordnungspunkt 7 und rufe auf:

## 8 NRW braucht ein Transparenzgesetz!

Antrag  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/1254

Entschließungsantrag  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/1337

Ich eröffne die Beratung und erteile für die antragstellende Fraktion Herrn Kollegen Herrmann das Wort.

**Frank Herrmann** (PIRATEN): Verehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Frau Kraft, Sie sind gerade noch im Saal. Mit unserem Antrag zu einem Transparenzgesetz für Nordrhein-Westfalen möchten wir ganz besonders Ihre Einladung zu einer offenen und konstruktiven Zusammenarbeit aus Ihrer Regierungserklärung annehmen.

(Zustimmung von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft)

Es gibt wohl nichts, das sich für eine gemeinsame Arbeit besser eignet als ein Transparenzgesetz.

Schon vor etwas mehr als elf Jahren haben alle Fraktionen in diesem Haus zusammengearbeitet und mit dem Gesetz für die Informationsfreiheit in NRW die Grundlage geschaffen, die Politik aus den Hinterzimmern zu holen und das Handeln der Verwaltung für den Bürger nachvollziehbar zu machen. Aber das waren eben nur die Grundlagen. Im Laufe der Zeit haben sich Ecken und Kanten gezeigt. Deshalb muss nun der nächste Schritt erfolgen.

Frau Kraft, Ihre Partei, die SPD, hat in Hamburg dazu eine großartige Vorlage geliefert. Die Regierung hat dort am 13. Juni dieses Jahres das Hamburger Transparenzgesetz beschlossen, das gestern vor einem Monat in Kraft getreten ist. Ich darf aus § 1 Abs. 1 den Zweck des Gesetzes zitieren, nämlich

„Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informations-

möglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.“

Der entscheidende Punkt dabei lautet: „unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen“. Damit ist Offenheit grundsätzlich zum Prinzip und zur Pflicht gemacht. Das, meine Damen und Herren, sollte auch für uns in Nordrhein-Westfalen eine Selbstverständlichkeit werden.

Von dieser Pflicht sind verfassungsrechtlich zwingend gebotene Bereiche und Vorgänge wie Steuerfestsetzung oder Aufgaben des Verfassungsschutzes ausgenommen. Der herausragende Punkt bleibt aber das Prinzip der Offenheit.

Frau Ministerin Löhrmann, Sie erwähnten ein Transparenzgesetz im Koalitionsvertrag, aber in Ihrem Antrag zu einer Open-Government-Strategie für Nordrhein-Westfalen findet sich dazu leider nichts. Wir möchten Ihnen mit unserem Antrag die Hand reichen und damit Ihren Antrag vervollständigen. Denn Offenheit ist die notwendige Grundlage jeglicher Art von authentischem Open Government.

(Beifall von den PIRATEN)

Dieser Antrag soll auch ein Startschuss für alle nicht berufspolitischen Menschen sein, die progressiv ein Transparenzgesetz in Nordrhein-Westfalen mitentwickeln möchten. Auch die Kommunen sind aufgerufen, sich zu beteiligen. Denn die Aufgabe ist am Ende sicherlich, im gesamten Land Nordrhein-Westfalen das Prinzip des offenen Handelns von Politik und Verwaltung zu verankern. Wir hoffen auf eine breite Zustimmung und eine breite Beteiligung bei der Ausarbeitung des Gesetzes.

Zum Schluss möchte ich noch auf den Ihnen aktuell vorliegenden Entschließungsantrag 16 – Leet hinweisen.

(Beifall von Daniel Düngel [PIRATEN])

Hierin geht es im Kern um das Einfrieren des Status von aktuell bereits öffentlich zugänglichen Dokumenten. Diese Dokumente sollen öffentlich bleiben, bis ein zukünftiges Transparenzgesetz aufgrund darin enthaltener Kriterien möglicherweise einen anderen Status definiert. Die Piratenfraktion bittet um Ihre Zustimmung. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von den PIRATEN und von Ina Spanier-Oppermann [SPD])

**Präsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die SPD-Fraktion spricht Frau Kollegin Warden.

**Marion Warden** (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen – auch von der Piratenfraktion! Ich habe Ihren Antrag in Vorbe-

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 7. November 2012 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe  
(Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**



**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe  
(Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

**Artikel 1**

**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe  
(Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe - BAG-JH)**

**§ 1**

**Belastungsausgleich**

- (1) Für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der am 11. November 2008 in Kraft getretenen Änderung des § 1 a Absatz 1 AG-KJHG (GV. NRW. S. 644) wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.
- (2) Der finanzielle Ausgleich umfasst den auf Grund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Aachtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbau der Kindertagesbetreuung, und zwar
1. den notwendigen Verwaltungsaufwand zum Ausbau und zur Aufrechterhaltung der Betreuungsangebote für unter drei Jahre alte Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege;
  2. einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert des Verwaltungsaufwandes nach Nummer 1 zum Ausgleich des mit dem Verwaltungsaufwand verbundenen Sachaufwandes;
  3. die Investitionskosten, die für den bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes aufgewendet werden müssen;
  4. die notwendigen Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes von Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Die Höhe des jeweiligen Aufwandes und die für die Berechnung getroffenen Annahmen ergeben sich aus der Kostenfolgeabschätzung, die diesem Gesetz beigelegt ist (Anlage).

- (3) Der Ausgleich nach Absatz 2 und die Verteilung auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen ab 1. August 2013 durch eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes an den Kosten des Betriebs der Kindertageseinrichtungen, soweit sie Plätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren anbieten. Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium
1. durch Rechtsverordnung den Vom-Hundert-Satz nach Artikel 2 Nummer 1 für die Kindergartenjahre ab 1. August 2013 neu festzulegen, wenn er sich im Zuge einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 3 Absatz 1 verändert; die der Kostenfolgeabschätzung zugrundeliegenden Berechnungsmodalitäten unterliegen dabei nicht der Überprüfung.

2. durch Rechtsverordnung das Verfahren bei einer Anpassung des Kostenausgleichs zu regeln; die Verordnung kann dabei vorsehen, dass die Anpassung erst für das übernächste Kindergartenjahr wirksam wird sowie ein Ausgleich durch spätere Verrechnung bei einer Veränderung des Vom-Hundert-Satzes in Artikel 2 Nummer 1 oder durch Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des in Absatz 4 festgelegten Verteilschlüssels für das unmittelbar folgende Kindergartenjahr erfolgt.
- (4) Für die Kindergartenjahre 2011/12 und 2012/13 erfolgt der Ausgleich nach Absatz 2 durch Einmalzahlungen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält von dem in der Kostenfolgeabschätzung für diese Kindergartenjahre ausgewiesenen Betrag den Anteil, der seinem Anteil der Kindpauschalen nach § 20 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) in diesem Kindergartenjahr für Kinder im Alter von unter drei Jahren an der Gesamtzahl der für dieses Kindergartenjahr am 15. März 2011 bzw. 15. März 2012 gemeldeten Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren entspricht. Der Betrag für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 in Höhe von insgesamt 181.795.591 EUR wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt.

## **§ 2**

### **Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde nach § 5 Konnexitätsausführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) ist die oberste Landesjugendbehörde.

## **§ 3**

### **Überprüfung des Belastungsausgleichs**

- (1) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden den Belastungsausgleich nach § 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Plätze, des Anteils der Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie der Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten zum in § 21 Absatz 1 Satz 1 Kinderbildungsgesetz in der jeweiligen Fassung genannten Stichtag in den Jahren 2013, 2014 und 2015.
- (2) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen des Gesetzes im Jahr 2016 und danach alle fünf Jahre.
- (3) Im Übrigen ist über den Belastungsausgleich zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten, Berichtspflichten**

Dieser Artikel tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die oberste Landesjugendbehörde berichtet dem Landtag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium über das Ergebnis zu § 3 Absatz 2 erstmals im Jahr 2016 und danach alle fünf Jahre jeweils bis zum 31. Dezember.

**Artikel 2**  
**Zweites Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes**

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Vom-Hundert-Sätze in Satz 2 erhöhen sich um 19,96 für nach Satz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.“

2. Dieser Artikel tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2012

Carina Gödecke  
Präsidentin



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 2012

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	13. 11. 2012	Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landes- zustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz	508
216	13. 11. 2012	Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungs- ausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)	510
221	13. 11. 2012	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leib- niz-Institut für Biodiversität der Tiere“	516
223	13. 11. 2012	Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)	514
232	13. 11. 2012	Bekanntmachung des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Insti- tut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)	519

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

gung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zu erzeugen. Er hat diese Bestätigungen unverzüglich der absendenden Behörde zu übermitteln.

(3) Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes. Für diese gelten § 371 Absatz 1 Satz 2 und § 371 a Absatz 2 der Zivilprozessordnung.

(4) Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 2 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach des Zustellungsadressaten als zugestellt, wenn er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Zustellungsadressat nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Zustellungsadressat ist in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach Satz 1 und 2 zu belehren. Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet wurde. Der Zustellungsadressat ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „nach § 5 Abs. 5“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5“ die Angabe „sowie nach § 5 a Absatz 3 und 4 Satz 1, 2 und 4“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 7 angefügt:  
„Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens-gesetzes abgewickelt werden kann, finden die Sätze 1 bis 6 keine Anwendung.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nummern 4, 5, 10 und 14 am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Für den Minister  
für Inneres und Kommunales  
Der Justizminister  
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2012 S. 508

216

**Gesetz  
zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben  
der öffentlichen Jugendhilfe  
(Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)  
Vom 13. November 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben  
der öffentlichen Jugendhilfe  
(Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

**Artikel 1  
Gesetz**

**zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben  
der öffentlichen Jugendhilfe  
(Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

**§ 1**

**Belastungsausgleich**

(1) Für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der am 11. November 2008 in Kraft getretenen Änderung des § 1 a Absatz 1 AG-KJHG (GV. NRW. S. 644) wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Der finanzielle Ausgleich umfasst den auf Grund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Aachtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbau der Kindertagesbetreuung, und zwar

- 1. den notwendigen Verwaltungsaufwand zum Ausbau und zur Aufrechterhaltung der Betreuungsangebote für unter drei Jahre alte Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege;
- 2. einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert des Verwaltungsaufwandes nach Nummer 1 zum Ausgleich des mit dem Verwaltungsaufwand verbundenen Sachaufwandes;
- 3. die Investitionskosten, die für den bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes aufgewendet werden müssen;
- 4. die notwendigen Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes von Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Die Höhe des jeweiligen Aufwandes und die für die Berechnung getroffenen Annahmen ergeben sich aus der Kostenfolgeabschätzung, die diesem Gesetz beigelegt ist (**Anlage**).

(3) Der Ausgleich nach Absatz 2 und die Verteilung auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen ab 1. August 2013 durch eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes an den Kosten des Betriebs der Kindertageseinrichtungen, soweit sie Plätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren anbieten. Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

- 1. durch Rechtsverordnung den Vom-Hundert-Satz nach Artikel 2 Nummer 1 für die Kindergartenjahre ab 1. August 2013 neu festzulegen, wenn er sich im Zuge einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 3 Absatz 1 verändert; die der Kostenfolgeabschätzung zugrundeliegenden Berechnungsmodalitäten unterliegen dabei nicht der Überprüfung.
- 2. durch Rechtsverordnung das Verfahren bei einer Anpassung des Kostenausgleichs zu regeln; die Verordnung kann dabei vorsehen, dass die Anpassung erst für das übernächste Kindergartenjahr wirksam wird sowie ein Ausgleich durch spätere Verrechnung bei einer Veränderung des Vom-Hundert-Satzes in Artikel 2 Nummer 1 oder durch Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des in Absatz 4 festgelegten Verteilschlüssels für das unmittelbar folgende Kindergartenjahr erfolgt.

(4) Für die Kindergartenjahre 2011/12 und 2012/13 erfolgt der Ausgleich nach Absatz 2 durch Einmalzahlungen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält von dem in der Kostenfolgeabschätzung für diese Kindergartenjahre ausgewiesenen Betrag den Anteil, der seinem Anteil der Kindpauschalen nach § 20 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in diesem Kindergartenjahr für Kinder im Alter von unter drei Jahren an der Gesamtzahl der für dieses Kindergartenjahr am 15. März 2011 bzw. 15. März 2012 gemeldeten Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren entspricht. Der Betrag für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 in Höhe von insgesamt 181.795.591 EUR wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt.

§ 2  
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde nach § 5 Konnexitätsausführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) ist die oberste Landesjugendbehörde.

Für den Minister  
für Inneres und Kommunales  
Der Justizminister  
Thomas K u t s c h a t y

§ 3

Überprüfung des Belastungsausgleichs

(1) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden den Belastungsausgleich nach § 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Plätze, des Anteils der Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie der Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten zum in § 21 Absatz 1 Satz 1 Kinderbildungsgesetz in der jeweiligen Fassung genannten Stichtag in den Jahren 2013, 2014 und 2015.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen des Gesetzes im Jahr 2016 und danach alle fünf Jahre.

(3) Im Übrigen ist über den Belastungsausgleich zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist.

§ 4

Inkrafttreten, Berichtspflichten

Dieser Artikel tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die oberste Landesjugendbehörde berichtet dem Landtag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium über das Ergebnis zu § 3 Absatz 2 erstmals im Jahr 2016 und danach alle fünf Jahre jeweils bis zum 31. Dezember.

Artikel 2

Zweites Gesetz zur Änderung  
des Kinderbildungsgesetzes

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Vom-Hundert-Sätze in Satz 2 erhöhen sich um 19,96 für nach Satz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Aachtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.“

2. Dieser Artikel tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2012

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
Sylvia L ö h r m a n n

Für den Finanzminister  
Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Guntram S c h n e i d e r

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
Ute S c h ä f e r

Anlage

1. Zahl der zu berücksichtigenden Plätze

Die Zahl der in die Kostenfolgeabschätzung einzubeziehenden Plätze (Leistungsempfänger im Sinne von § 3 KonnexAG) beträgt 67.405. Das ist die Differenz zwischen der Planungszielgröße des Tagesbetreuungsbaugesetzes und der Planungszielgröße des Kinderförderungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend den Planungszahlen des Kinderförderungsgesetzes in Kindertageseinrichtungen 70 v.H., das sind 47.184 Plätze, und in der Kindertagespflege 30 v.H., das sind (abgerundet) 20.221 Plätze, geschaffen werden.

Es wird für die Berechnung des Konnexitätsausgleichs angenommen, dass sich der Ausbau in den drei Kindergartenjahren 2011/12 bis 2013/14 so vollzieht, dass ab 1. August 2013 das Planziel erreicht ist. Weiterhin wird angenommen, dass die Ausbauraten pro Jahr ansteigen werden. Die Daten aus dem Berichtswesen zu KiBiz können dazu nicht eins zu eins übernommen werden, da sie auf einer anderen rechtlichen Grundlage erhoben werden als die Angaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Sie indizieren allerdings eine verlässliche Schätzungsgrundlage zur Festlegung der Steigerungssätze in den einzelnen Kindergartenjahren und zur Aufteilung der Plätze auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Es wird von folgender Aufteilung auf die Kindergartenjahre ausgegangen:

	2011/12	2012/13	2013/14
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	8.700	11.300	27.184
<b>Kindertagespflege</b>	6.300	8.700	5.221
<b>gesamt</b>	15.000	20.000	32.405

Für die Jahre 2014/15 ff. werden zunächst die Zahlen des Kindergartenjahres 2013/14 festgeschrieben. Im Rahmen der nach Artikel 1 § 3 vorgesehenen Überprüfungen soll eine Anpassung an die tatsächlichen Entwicklungen erfolgen.

2. Kosten des Betriebes

a) Es ist nicht beabsichtigt, durch Ausführungsvorschriften besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung zu stellen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen der einschlägigen Rechtsgrundlagen des SGB VIII und des dazu ergangenen Landesrechtes. Die Anforderungen fließen somit in die Beschreibung der mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Verwaltungsressourcen ein.

b) Verwaltungskosten: Auf der Grundlage der Auswertung der bei Jugendämtern durchgeführten Stichprobe durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund im Rahmen der „Untersuchung zur Abschätzung des Verwaltungsaufwands zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht“ betragen die jährlichen Betriebsverwaltungskosten für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege 6.854.402 EUR.

Das sind pro Platz 101,69 EUR. Für den mit dieser Aufgabe verbundenen Sachaufwand wird ein Zuschlag von 10 v.H. angenommen. Insgesamt sind pro Platz 111,86 EUR anzusetzen.

c) Kindertageseinrichtungen: Nach der Auswertung der Anmeldezahlen nach KiBiz.web zum Stand 15. März 2011 beträgt die durchschnittliche Kindpauschale für ein unter drei Jahre altes Kind, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen ist, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Betreuungszeiten und Gruppenformen 9.801,39 EUR. Ein Rückgriff auf die im Gesetzgebungsverfahren zum Kinderförderungsgesetz seinerzeit höher angenommenen Kosten ist unzulässig, weil das hier gewählte Verfahren der Kostermittlung die in NRW tatsächlich anfallenden Kosten zugrunde legt; im Rahmen des KonnexAG sind die realen Kosten anzusetzen, wenn diese bekannt sind. In der Stellungnahme haben die KSV dargelegt, dass die Kosten pro Platz deswegen zu niedrig angesetzt, weil in die Berechnung der Finanzierungsanteil für ein unter drei Jahre altes Kind in der Gruppenform I entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen in den Kindertageseinrichtungen einbezogen wurde. Dieser ist niedriger als für ein unter drei Jahre altes Kind in der Gruppenform II. Im Rahmen der Kostenfolgebeurteilung im Ausgleichsverfahren ist diese systembedingte ungleiche Finanzierung von Kindern unter drei Jahren nach dem KiBiz nicht abzuändern, da der tatsächliche Ausbau des Betreuungsangebotes Grundlage der Kostenfolgeabschätzung ist und sich in beiden Gruppenformen I und II vollzieht. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, der Kostenberechnung im Ausgleichsverfahren allein die höhere Kindpauschale der Gruppenform II zu Grunde zu legen. Zumal in der Gruppenform II Kinder im Alter von null bis drei Jahren betreut werden, während in der Gruppenform I ausschließlich mindestens bereits zwei Jahre alte Kinder aufgenommen werden können.

Abziehen ist zum einen das Elternbeitragsaufkommen, weil insoweit Betriebsaufwand bei den Kommunen nicht entsteht. Das Elternbeitragsaufkommen ist mit 17,5 v.H. der Betriebskosten geschätzt, § 3 Absatz 4 KonnexAG. Das tatsächliche Elternbeitragsaufkommen für den U3-Bereich ist nicht bekannt. Nach der Finanzierungsstruktur des KiBiz gibt es eine Finanzierungslücke in Höhe von 19 v.H. der Betriebskosten, von der angenommen wird, dass das Jugendamt sie durch die Erhebung von Elternbeiträgen schließt. Über alle Altersjahrgänge unterschreitet das Elternbeitragsaufkommen diesen Wert (2010: rund 13 v.H.). Nach den Erhebungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kinderförderungsgesetz (BT Dr. 16/9299, Seite 22) ist das Elternbeitragsaufkommen mit 15 v.H. nach Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik angenommen worden. Da derzeit nur eine begrenzte Zahl von Plätzen in der U3-Betreuung zur Verfügung steht, ist anzunehmen, dass mehr berufstätige Eltern diese Plätze in Anspruch nehmen als das über alle Altersgruppen der Fall ist. Das bedeutet, dass tendenziell das Elternbeitragsaufkommen deutlich näher an 19 v.H. liegt. Der Schätzwert von 17,5 v.H. kann daher als angemessen angenommen werden.

Abziehen sind weiterhin der Finanzierungsanteil des Landes, der nach der Auswertung nach KiBiz.web in Höhe von 35,0 v.H. anzunehmen ist, und ein Trägeranteil von 11,0 v.H. Finanzierungsanteile der freien Träger, die die Kommunen / Jugendämter wenn auch möglicherweise auf Grund faktischer Zwänge übernehmen, sind nicht hinzuzurechnen, da insoweit keine rechtliche Verpflichtung für die Kommunen/die Jugendämter besteht, den Träger über die Finanzierung durch das KiBiz hinaus zu entlasten. Vielmehr liegt eine auf Grund besonderer Umstände im Jugendamtsbezirk getroffene Entscheidung in der örtlichen Jugendhilfeplanung zugrunde. Zudem ist festzustellen, dass nach Auswertung der Meldungen der Jugendämter zum 15. März 2012 der durchschnittliche Trägeranteil nicht bei 11 v.H., sondern bei 13 v.H. liegt.

Abziehen sind somit:

- aa) Elternbeiträge: 17,5 v.H. 1.715,24 EUR,
- bb) Trägeranteile: 11,0 v.H. 1.078,15 EUR,
- cc) Finanzierungsanteil des Landes nach KiBiz: 35,0 v.H. 3.430,49 EUR.

Pro U3-Platz in einer Kindertageseinrichtung sind im Kindergartenjahr 2011/12 somit insgesamt anzusetzen: 3.577,51 EUR.

Dieser Betrag wird jährlich um 1,5 v.H. zum Ausgleich der Kostensteigerungen erhöht. Im Ausgleichsverfahren sind somit in den Kindergartenjahren für Plätze in Kindertageseinrichtungen anzusetzen:

- aa) 2011/12 3.577,51 EUR,
- bb) 2012/13 3.631,17 EUR,
- cc) 2013/14 3.685,64 EUR,
- dd) 2014/15 3.740,92 EUR.

d) Kindertagespflege: Als Basis für die Berechnung der Betriebskosten eines Platzes in der Kindertagespflege werden die Ausgaben der Kommunen im Haushaltsjahr 2009 herangezogen. Im Rahmen einer Sonderauswertung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund „Ausgaben für die Kindertagespflege in den kommunalen Haushalten des Jahres 2009“ wurde die Anzahl aller in 2009 vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungsstunden gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik bestimmt. Diese wurden ins Verhältnis zu den kommunalen Ausgaben für das Produkt 361 „Kindertagespflege“ gestellt. Da im Jahr 2009 bereits flächendeckend das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) anzuwenden war, ist davon auszugehen, dass hierin auch die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen enthalten ist. Im Ergebnis ergibt sich ein Stundensatz von 3,90 EUR pro Kind. Wenn man diesen auf die durchschnittliche Wochenbetreuungstundenzahl von 25 Stunden in 4 Wochen in 12 Monaten (= 52 Wochen abzüglich 4 Wochen Urlaub der Tagespflegeperson) bezieht, ergeben sich Durchschnittsausgaben von 4.673 EUR pro Jahr. Als Ausgleich der seit 2009 eingetretenen Kostensteigerungen wird dieser Betrag um 6,4 v.H. – entsprechend einer Einzelauswertung im Jugendamt Köln – angehoben auf den Kostenstand 2011. In die Berechnung fließen somit ein 4.972,22 EUR. Im Rahmen der nach Artikel 1 § 3 des Gesetzes vorgesehenen Überprüfung des Belastungsausgleichs wird die weitere Entwicklung berücksichtigt werden.

Die Kosten der Qualifizierung der Kindertagespflege und die hälftigen Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen sind erfasst, da die Ermittlung der Kosten sämtliche Buchungen der Kommunen ausgewertet hat, die für die Kindertagespflege vorgenommen wurden. Soweit hier Ungenauigkeiten in der bisherigen Buchführung vorliegen sollten, ist dem im Rahmen der Revision der Kostenfolgeabschätzung nachzugehen. Dies gilt auch für weitere Fragen, wie die, ob entgegen der Berechnung nicht nur 48 Wochen im Jahr, sondern tatsächlich mehr Wochen bezahlt werden.

Abziehen sind:

- aa) Elternbeitrag (geschätzt, § 3 Absatz 4 KonnexAG): 17,5 v.H. 870,14 EUR,
- bb) Finanzierungsanteil des Landes nach KiBiz: 736,00 EUR.

Pro U3-Platz in einer Kindertagespflege sind im Kindergartenjahr 2011/12 somit anzusetzen: 3.366,08 EUR.

Dieser Betrag wird jährlich um 1,5 v.H. zum Ausgleich der Kostensteigerungen erhöht. Im Ausgleichsverfahren sind somit in den Kindergartenjahren für Plätze in der Kindertagespflege anzusetzen:

- aa) 2011/12 3.366,08 EUR,
- bb) 2012/13 3.416,57 EUR,
- cc) 2013/14 3.467,82 EUR,
- dd) 2014/15 3.519,84 EUR.

In Verbindung mit den in jedem Kindergartenjahr nach den Ausbauannahmen zu finanzierenden Plätzen sind folgende Beträge (Betriebsverwaltungskosten, Betriebskosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege) anzusetzen:

	2011/12	2012/13	2013/14	ab 2014/15 lfd.
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	32.097.519	74.860.600	179.181.240	181.789.572
<b>Kindertagespflege</b>	21.911.022	52.926.450	72.384.709	73.436.606
<b>gesamt</b>	54.008.541	127.787.050	251.565.949	255.226.178

**3. Kosten der Investitionsförderung**

a) **Verwaltungskosten:** Nach der Auswertung der bei Jugendämtern durchgeführten Stichprobe durch die TU Dortmund betragen die jährlichen Investitionsverwaltungskosten für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege 28.787.731 EUR.

Das sind pro Platz 610,12 EUR. Für den mit dieser Aufgabe verbundenen Sachaufwand wird ein Zuschlag von 10 v.H. angenommen. Insgesamt sind pro Platz 671,13 EUR anzusetzen.

b) **Investitionskosten:** Nach der Auswertung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ sowie der mit dem Nachtragshaushalt 2010 zur Verfügung gestellten fachbezogenen Pauschale, Stand 26. Oktober 2011, betragen die durchschnittlichen Fördermittel pro Platz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fördertatbestände in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegen 10.989,45 EUR sowie 955,05 EUR für Plätze in der Kindertagespflege. Somit wurden die Förderhöchstsätze nicht ausgeschöpft. Dies stimmt überein mit einer vom Bund durchgeführten Untersuchung (FiFo Köln 2011); danach liegen die Durchschnittskosten für die Schaffung von U3-Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen bundesweit bei durchschnittlich 13.656 EUR, in NRW bei 10.420 EUR (Durchschnitt für die Jahre 2008 – 2010). Die jüngere Auswertung der Landesjugendämter, die zu einem höheren Durchschnittsbetrag kommt, greift somit Kostensteigerungen infolge von Preissteigerungen und einem – unterstellten, gleichwohl wahrscheinlichen – höheren Anteil von Neubaumaßnahmen bereits auf. Soweit die Kommunalen Spitzenverbände darauf verweisen, hier die im Gesetzgebungsverfahren zum Kinderförderungsgesetz insoweit höheren Kosten anzusetzen, wird auf das oben zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen Gesagte verwiesen. Wenn im Zuge fachlicher Entscheidungen in der örtlichen Jugendhilfeplanung im Zusammenhang mit dem weiteren U3-Ausbau auch weitere Kindergartenplätze geschaffen werden müssen, so sind diese Kosten ebenfalls hier nicht zu berücksichtigen, da sie – wenn auch im Einzelfall fachlich nachvollziehbar – doch wesentlich durch die Planungsentscheidung der Kommune verursacht sind. Grundstückserwerbskosten sind nicht anzusetzen, da damit ein Vermögenszuwachs des Trägers verbunden ist. Soweit möglicherweise künftig der Anteil der Neubaumaßnahmen höher zu veranschlagen ist, als den dieser Kostenfolgeabschätzung zugrundeliegenden Durchschnittswerten zugrundeliegend, ist dem im Rahmen der vorgesehenen Überprüfungen der Kostenfolgeabschätzung nachzugehen.

Für das Kindergartenjahr 2011/12 sind einschließlich der Verwaltungskosten für jeden Platz in einer Kindertageseinrichtung 11.660,58 EUR anzusetzen. In der Kindertagespflege entsteht allenfalls ein geringfügiger Verwaltungsaufwand für die Durchführung der pauschalen Investitionsförderung. Für die Kindertagespflege sind daher pro Platz 955,05 EUR für das Kindergartenjahr anzusetzen.

Bei 50.554 in Kindertageseinrichtungen und 16.851 in der Kindertagespflege zu schaffenden Plätzen betragen die Gesamtinvestitionskosten 569.504.900 EUR.

Soweit der Bund für den U3-Ausbau Investitionsmittel bereitgestellt hat, ist ein Investitionsaufwand nicht entstanden. Der errechnete Betrag übersteigt die vom Bund bereitgestellten und den Kommunen vom Land weitergeleiteten Investitionsmittel in Höhe von 481.516.174 EUR um 87.988.726 EUR.

**4. Ausgleichsbeträge**

Es ergeben sich auf der Grundlage dieser Berechnung für die Kindergartenjahre folgende konnexitätsbedingte Betriebskosten:

4.1	2011/12:	54.008.541 EUR
4.2	2012/13:	127.787.050 EUR
4.3	2013/14:	251.565.949 EUR
4.4	2014/15:	255.226.178 EUR
4.5	2015/16:	259.054.571 EUR
4.6	2016/17:	262.940.389 EUR
4.7	2017/18:	266.884.495 EUR
4.8	2018/19:	270.887.762 EUR.

Der durch die Investitionsmittel des Bundes noch nicht abgedeckte Betrag in Höhe von 87.988.726 EUR sind die konnexitätsbedingten Investitionskosten.

**5. Abzüge**

Die Mehrbelastung ist um Entlastungen zu mindern.

Die Landesregierung hat Investitionsprogramme im Gesamtvolumen von 400 Mio. EUR aufgelegt, bzw. im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung verlässlich vorgesehen:

5.1	fachbezogene Pauschale 2010	150 Mio. EUR,
5.2	fachbezogene Pauschale 2011	100 Mio. EUR,
5.3	fachbezogene Pauschale 2012	100 Mio. EUR,
5.4	fachbezogene Pauschale 2013	50 Mio. EUR.

Zur Zulässigkeit des Abzugs sind zwei Rechtsgutachten eingeholt worden (1. „Rechtsgutachten zur Anwendung des Konnexitätsprinzips im Zusammenhang mit der Umsetzung der KiföG“, erstattet von Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Universität Münster, 2. „Rechtsgutachten zu folgender Fragestellung: ‚Im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung der in Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 12. Oktober 2010 (VerfGH 12/09) zu ersetzenden Betriebs- und Investitionskosten sollen die vom Land in der neuen Legislaturperiode aufgelegten Investitionsprogramme für den U3-Ausbau, soweit sie nicht im Rahmen des KonnexAG anerkannte Investitionskosten abgelten, abgezogen werden. Ist der Abzug (und damit die Verrechnung unterschiedlicher Kostenarten) nach dem KonnexAG zulässig?“, erstattet von Prof. Dr. Michael Sachs, Universität zu Köln). Nach Ansicht des ersten Gutachters ist ein Abzug nur gegenüber konnexitätsbedingten Investitionskosten der Kommunen möglich, das Land könne die Belastung der Kommunen durch ausgleichspflichtige Betriebskosten nicht mit zweckgebundenen Investitionsmitteln abgelten. Der zweite Gutachter hingegen hält eine Verrechnung unterschiedlicher Kostenarten für zulässig. Danach führen Entlastungen durch die bereitgestellten investiven Fördermittel des Landes nicht nur gegenüber konnexitätsbedingten Investitionen, sondern auch gegenüber Betriebskosten der Kommunen zu einer Verringerung der ausgleichspflichtigen Mehrbelastung.

Die Landesmittel in Höhe von 400 Mio. EUR können demnach unstrittig auf die Investitionsausgleichsansprüche der Kommunen in Höhe von rund 88 Mio. EUR angerechnet werden, so dass ein Betrag von rund 312 Mio. EUR verbleibt. Weitere 30 Mio. EUR werden für eine zu erwartende Steigerung konnexitätsbedingter Investitionskosten vorgehalten, so dass sich die Frage der Verringerung der ausgleichspflichtigen Mehrbelastung hinsichtlich des verbleibenden Betrages von rund 282 Mio. EUR stellt.

Ausgehend vom ersten Rechtsgutachten kommt eine Verrechnung dieser Investitionsmittel in Höhe von rund 282 Mio. EUR mit Betriebskostenausgleichsansprüchen nicht in Betracht. Gleichwohl sind die positiven haushalterischen Auswirkungen der Investitionsmittel des Landes bei den Kommunen im Rahmen des Belastungsausgleichs zu berücksichtigen. Die Kommunen erhalten infolge der Investitionsförderung des Landes einen erweiterten finanziellen Spielraum. Die Investitionsmittel des Landes werden in der Bilanz der Kommune als passiver Rech-



nungsabgrenzungsposten eingestellt. Dieser wird in der NKF-Ergebnisrechnung periodengerecht über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aufgelöst, was sich als Ertrag in der NKF-Ergebnisrechnung darstellt. Dieser Ertrag steht auch für konsumtive Zwecke zur Verfügung, kann also für Betriebskosten verwandt werden. Eine Verrechnung dieser wirtschaftlichen Vorteile mit den Ausgleichsansprüchen wegen konnexitätsbedingter Betriebskosten ist somit zulässig. Da die Erweiterung des finanziellen Handlungsspielraums der Kommunen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zeitlich gestreckt erfolgt, kann die Anrechnung ebenfalls nur periodengerecht erfolgen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt bei Neubauten 40 bis 80 Jahre, wobei mit Blick auf die besondere Zweckbestimmung der hier geschaffenen Neubauten der untere Wert der Berechnung zugrunde gelegt wird. Bei Umbauten beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer fünf Jahre. Da das Land ein Interesse daran hat, die Anrechnung in einem kürzeren Zeitraum als in der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorzunehmen, ist der Betrag von rund 282 Mio. EUR auf einen Zeitraum von fünf Jahren (Kindergartenjahre 2013/2014 bis 2017/2018) abzuzinsen. Wegen der unterschiedlichen Länge der beiden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern ist eine Aufteilung dieses Betrages auf Neubau- und Umbaumaßnahmen vorzunehmen. Dafür wird von einem Anteil von 95 v.H. für Neubauten ausgegangen. Bei einem angenommenen Zinssatz von 3,5 v.H. über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ergibt sich danach ein Gesamtbarwert von rund 175,4 Mio. EUR. Die Verteilung dieses Betrages auf fünf Jahre führt unter Berücksichtigung einer Verzinsung von ebenfalls 3,5 v.H. pro Jahr zu einem jährlichen Abzugsbetrag von rund 37,5 Mio. EUR. Insgesamt werden damit von den rund 282 Mio. EUR 187.695.262 EUR belastungsmindernd in Ansatz gebracht.

Die 187.695.262 EUR werden nach folgendem Schema abgezogen:

- 2011/12:	0 EUR
- 2012/13:	0 EUR
- 2013/14:	37.539.052 EUR
- 2014/15:	37.539.052 EUR
- 2015/16:	37.539.052 EUR
- 2016/17:	37.539.052 EUR
- 2017/18:	37.539.052 EUR
- 2018/19:	0 EUR.

Durch die vorgesehene jährliche Anpassung von Berechnungsparametern an die tatsächliche Entwicklung können sich die belastungsmindernden Beträge noch verändern.

**6. Erstattung**

Somit ergeben sich nach dem derzeitigen Stand der Berechnungen folgende Erstattungsbeträge für das jeweilige Kindergartenjahr:

6.1 2011/12:	54.008.541 EUR
6.2 2012/13:	127.787.050 EUR
6.3 2013/14:	214.026.897 EUR
6.4 2014/15:	217.687.126 EUR
6.5 2015/16:	221.515.518 EUR
6.6 2016/17:	225.401.337 EUR
6.7 2017/18:	229.345.443 EUR
6.8 2018/19:	270.887.762 EUR.

**223**

**Gesetz  
zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen  
und wohnungsnahen  
Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen  
(8. Schulrechtsänderungsgesetz)**

**Vom 13. November 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen  
und wohnungsnahen  
Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen  
(8. Schulrechtsänderungsgesetz)**

**Artikel 1**

**Änderung des Schulgesetzes NRW**

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „unterricht“ ein Komma und die Wörter „sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangübergreifende Gruppen gebildet werden können“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Klassen 3 und 4 sind entweder aufsteigend gegliedert oder können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangübergreifend geführt werden, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangübergreifende Gruppen gebildet werden können. Bei jahrgangübergreifender Organisation in der Schuleingangsphase sind die Klassen 3 und 4 jahrgangübergreifend zu führen, wenn jahrgangsbezogener Unterricht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen die Bildung einer zusätzlichen Klasse zur Folge hätte. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Jahrgangübergreifender Unterricht entsprechend Absätzen 2 und 3 kann auch die Klassen 1 bis 4 umfassen.“
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. In § 12 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Jahrgangsstufe 10“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 4 Sätze 2 und 4 werden die Wörter „Jahrgangsstufe 10“ jeweils durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 

„Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen erteilt. Der leistungsdifferenzierte Unterricht kann binnendifferenziert im Klassenverband oder in Kursen erteilt werden. Für den Unterricht nach Neigung werden Kurse gebildet.“
6. Dem § 46 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder beson-

14.09.2012

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend  
**Margret Voßeler MdL**

## **Einladung**

3. Sitzung (öffentlich)  
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

**am Donnerstag, dem 27. September 2012,**  
**vormittags, 10.00 Uhr, Raum E3 - A02.**

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

---

**Die Einladung geht nachrichtlich an die Mitglieder  
des Haushalts- und Finanzausschusses**

---

Gemäß § 52 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

### **Tagesordnung**

**1. Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe - BAG-JH)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/128

- öffentliche Anhörung von Sachverständigen (s. Anlagen)

gez. Margret Voßeler  
- Vorsitzende -

F. d. R.

Monika Pirron  
Ausschussassistentin

### **Anlagen**

Verteiler der Sachverständigen  
Fragenkatalog

## Verteiler der Sachverständigen

---

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen  
c/o Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Köln

*nachrichtlich:*  
*Städte- und Gemeindebund NRW*  
*Düsseldorf*

*Landkreistag NRW*  
*Düsseldorf*

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
c/o DPWV NRW  
Wuppertal

Bertelsmann Stiftung  
Frau Dr. Kirsten Witte  
Leiterin Programm Kommunen  
und Regionen  
Gütersloh

Stadt Köln  
Frau Beigeordnete Dr. Agnes Klein  
Dezernat IV Bildung, Jugend, Sport  
Köln

Stadt Gelsenkirchen  
Jugendamt  
Herr Alfons Wissmann  
Gelsenkirchen

Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut  
an der Universität zu Köln  
Herr Dr. Michael Thöne  
Köln

Herrn Oberbürgermeister  
Thomas Hunsteger-Petermann  
Stadt Hamm

Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen  
Frau Dr. Brigitte Mandt  
Düsseldorf

Herrn  
Heinz-Josef Kessmann  
Direktor des Caritasverbandes für die  
Diözese Münster e.V.  
Münster

## Fragenkatalog

---

1. Wird der Gesetzentwurf in der Gesamtbetrachtung den Konnexitätsanforderungen aus Ihrer Sicht gerecht?
2. Wie bewerten Sie die für die Festlegung der Ausgleichszahlungen herangezogenen Berechnungsgrundlagen?
3. Ist der vorliegende Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht das Ergebnis eines angemessenen Interessensausgleichs?
4. An welchen (zentralen) Stellen des Gesetzentwurfs sehen Sie einen Verbesserungs- bzw. Veränderungsbedarf?
5. Wie beurteilen Sie die mittel- bis langfristigen finanziellen Auswirkungen auf das Land?
6. Für wie realistisch halten Sie die bis in die Jahre 2018/2019 angestellten Kostenfolgeabschätzungen (vgl. hierzu insbesondere Seite 20)?
7. Wie hat sich die Tatsache, dass ein Belastungsausgleichsverfahren 2008 nicht stattgefunden hat, auf die bisherige Entwicklung des U3-Ausbaus in NRW ausgewirkt?
8. Erachten Sie es als sinnvoll, dieses neue Gesetz bereits im ersten Jahr nach Inkrafttreten (§ 3, Absatz 1) zu überprüfen?
9. Wie beurteilen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass die Zahlung des Belastungsausgleichs zu einer quantitativen und qualitativen Stärkung der frühkindlichen Bildung führt und nicht etwa zur allgemeinen Haushaltsdeckung der Kommunen verwendet wird?
10. Wie wird sich Ihrer Einschätzung nach die Erhöhung des Landesanteils von durchschnittlich 35 % auf nunmehr durchschnittlich 55 % auf die Finanzierungsverantwortung der Gemeindehaushalte, der Elternbeiträge und der Trägeranteile auswirken?
11. Sehen Sie mittel- oder langfristig positive Auswirkungen des Belastungsausgleichs auf die Situation der Beschäftigten in den Berufsfeldern der frühkindlichen Bildung? Wenn ja, welche?
12. Inwiefern wird Ihre Arbeit durch das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleiches für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (BAG-JH) erleichtert?
13. Wo würden Sie beim Kostenausgleich Prioritäten für einen schnellen U3-Ausbau setzen: Bei den Verwaltungs-, Sach-, Investitions-, Betriebs- oder Personalkosten?
14. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, können Sie sich vorstellen, dass die neuen Gebäude kooperativ genutzt werden können (KiTa, KiGa, Schule, Jugendzentrum)?



**Stellungnahme  
der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtspflege NRW**

**zur Anhörung  
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend**

**"Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen  
Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe - BAG-JH)"**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/128  
27. September 2012

LAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
**STELLUNGNAHME  
16/73**  
Alle Abg

Fragenkatalog- Stand 13.09.12

1. **Wird der Gesetzentwurf in der Gesamtbetrachtung den Konnexitätsanforderungen aus Ihrer Sicht gerecht?**

Diese Frage kann aus Sicht FW nicht beurteilt werden.

2. **Wie bewerten Sie die für die Festlegung der Ausgleichszahlungen herangezogenen Berechnungsgrundlagen?**

Die Unwägbarkeit der angenommenen Versorgungsquote von 32% spiegelt sich in den Berechnungsgrundlagen wider. Um ggf. die Bedarfszahlen und die Berechnungsgrundlagen anpassen zu können, ist die vorgesehene Überprüfung bereits im ersten Jahr sinnvoll. Unklar bleibt ob in die Berechnungen alle Kinder unter 3 Jahren (auch die Kinder auf provisorischen Plätzen) eingeflossen sind.

3. **Ist der vorliegende Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht das Ergebnis eines angemessenen Interessenausgleichs?**

Diese Frage kann aus Sicht der FW nicht beantwortet werden.

4. **An welchen (zentralen) Stellen des Gesetzentwurfs sehen Sie einen Verbesserungs- bzw. Veränderungsbedarf?**

Soweit aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege die Berechnungsgrundlagen für die Ausgleichszahlungen nachvollziehbar sind, ergeben sich in zwei Punkten grundsätzliche Bedenken:

- Wie für den Bereich des gesamten Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) gilt, dass die unterstellten Kostensteigerungen den tatsächlichen Erfordernissen nicht entsprechen. Der Gesetzentwurf geht von einer jährlichen Kostensteigerung von 1,5 % (analog KiBiz) aus. Schon jetzt ist durch die Ergebnisse der bereits abgeschlossenen Tarifverhandlungen diese Kostensteigerung nicht einmal ausreichend um die Personalkostensteigerungen aufzufangen. Die absehbaren erheblich höheren Aufwendungen z.B. für Energiekosten werden bei der Berechnung offensichtlich gar nicht berücksichtigt.
- Die unterstellte Versorgungsquote von 32 % wird im Zeitablauf nach der jetzigen Prognose der freien Träger deutlich überschritten.

**5. Wie beurteilen Sie die mittel- bis langfristigen finanziellen Auswirkungen auf das Land?**

Die Regelungen werden zu Mehrbelastungen im Landeshaushalt führen, die aber aufgrund verfassungsgesetzlicher Vorgaben unvermeidlich sind. Gleichzeitig werden damit aber verlässliche Rahmenbedingungen für den U 3 Ausbau geschaffen, die in diesem Rahmen die Kommunen auch verbindlich in die Pflicht nehmen.

**6. Für wie realistisch halten Sie die bis in die Jahre 2018/2019 angestellten Kostenfolgeabschätzungen (vgl. hierzu insbesondere Seite 20)?**

Vergl. Ausführungen zur Versorgungsquote unter Frage 4.

**7. Wie hat sich die Tatsache, dass ein Belastungsausgleichsverfahren 2008 nicht stattgefunden hat, auf die bisherige Entwicklung des U3-Ausbaus in NRW ausgewirkt?**

**8. Erachten Sie es als sinnvoll, dieses neue Gesetz bereits im ersten Jahr nach Inkrafttreten (§ 3, Absatz 1) zu überprüfen? -**

**9. Wie beurteilen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass die Zahlung des Belastungsausgleichs zu einer quantitativen und qualitativen Stärkung der frühkindlichen Bildung führt und nicht etwa zur allgemeinen Haushaltsdeckung der Kommunen verwendet wird?**

Die FW begrüßt, dass Bund und Land weitere zusätzliche Mittel für den Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung stellen um den Rechtsanspruch zum 1.8. 2013 realisieren zu können. Auch die Freien Träger tragen in großem Umfang und mit eigenen Mitteln dazu bei, die notwendigen Plätze durch An- oder Neubau einzurichten, da das Recht auf einen Platz in einer Kita oder in Tagespflege mit dazu beitragen wird, dass insbesondere Kinder aus benachteiligten Familien der Zugang zu früher Bildung eröffnet und gesichert wird. Die FW geht deshalb davon aus, dass alle für den Ausbau der Plätze zur Verfügung stehenden Mittel auch in diesem Bereich eingesetzt werden und nicht zum Ausgleich der desolaten Haushaltssituation vieler Kommunen genutzt werden. Der Gesetzgeber hat u.a. bei der Auswirkung des Belastungs-

ausgleichsgesetzes für die Kommunen formuliert, dass diese durch dieses Gesetz einen Ausgleich der infolge des Ausbaus entstehenden Kosten erhalten. Dann sollten konsequenterweise diese Mittel auch zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren erfordert von allen Beteiligten erhebliche investive, finanzielle und personelle Anstrengungen, die nur gemeinsam getragen werden können. Ein einseitiger Ausstieg aus der gesetzlichen Verpflichtung von Kommunen mit schwieriger Haushalts-situation in dem die vorgesehenen zusätzlichen Mittel zur Sanierung anderer Bereiche genutzt würden, käme einer Kündigung des Auftrages zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gleich. Auch die Kommunen müssen anerkennen, dass durch den Bund (Fiskalpakt) und das Land erhebliche zusätzliche Mittel für den U 3 Ausbau zur Verfügung gestellt worden sind, so dass für eine Verschiebung des Rechtsanspruches oder eine vergleichbare Stichtagsregelung keine Begründung erkennbar ist.

Ebenso wenig Verständnis besteht dafür, dass die Erfüllung des Rechtsanspruches durch konzeptionelle Maßgaben und einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen erreicht wird. Mit der Einführung des KiBiz und der damit geltenden Verordnungen und Vereinbarungen wurde der Anspruch verbunden, dass Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen andere Bedingungen brauchen als ältere Kinder. So wurde sowohl die in Anlage zu §19 KiBiz vorgesehenen Gruppenformen I und II mit einer geringeren Platzzahl und höheren Kind-pauschalen hinterlegt, um z. B. insbesondere auch den personellen Anforderungen Rechnung tragen zu können. Die Aufnahme von unter 3jährigen Kindern in Gruppentyp III war nie vorgesehen und ist auch unter pädagogischen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

**10. Wie wird sich Ihrer Einschätzung nach die Erhöhung des Landesanteils von durchschnittlich 35 % auf nunmehr durchschnittlich 55 % auf die Finanzierungsverantwortung der Gemeindehaushalte, der Elternbeiträge und der Trägeranteile auswirken?**

Die Erhöhung der Landesanteile wird zu einer wenn auch eher geringen Entlastung der Gemeindehaushalte führen. Dies insbesondere auch deswegen, weil diese Erhöhung des Landesanteils ja nur die U 3 – Plätze betrifft. Inwieweit auch Auswirkungen auf die Festsetzung der Elternbeiträge haben wird bzw. ob eine Anpassung erfolgen wird um 17,5 % Beitragsaufkommen zu erreichen kann nicht eingeschätzt werden. Angesichts der Haushaltssituation und der umgesetzten Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr ist eher eine Erhöhung zu befürchten. Die FW unterstreicht ihre Forderung zu einer landes-einheitlichen Festsetzung der Elternbeiträge zurückzukehren. Auch wenn in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 29.05.12 der Eindruck erweckt wird, als seien die Trägeranteile geringer als nach dem KiBiz vorgesehen, so muss diesem Eindruck deutlich widersprochen werden. Um die Kommunen bei



der Umsetzung des Rechtsanspruchs für Kindergartenkinder und bei der Umsetzung des anstehenden Rechtsanspruchs für Kinder unter 3 Jahren zu unterstützen haben Freie Träger mehr Kapazitäten umgesetzt und vorgehalten als ihnen eigentlich im Sinne freier Trägerschaft unter Einbringung eigener Trägeranteile zuzumuten war. Das für die Trägerschaft dieser zusätzlichen Gruppen und Einrichtungen auch zusätzliche Leistungen durch einen Zuschuss zu den Trägeranteilen ausgehandelt wurde ist nachvollziehbar und berechtigt. Alternativ hätten die örtlichen Träger der Jugendhilfe ihr (finanzielles) Engagement deutlich erhöhen müssen.

- 1 1. **Sehen Sie mittel- oder langfristig positive Auswirkungen des Belastungsausgleichs auf die Situation der Beschäftigten in den Berufsfeldern der frühkindlichen Bildung? Wenn ja, welche?**
- 1 2. **Inwiefern wird Ihre Arbeit durch das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleiches für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (BAG-JH) erleichtert?**
- 1 3. **Wo würden Sie beim Kostenausgleich Prioritäten für einen schnellen U3-Ausbau setzen: Bei den Verwaltungs-, Sach-, Investitions-, Betriebs- oder Personalkosten?**

Prioritäten müssen bei den Investitions-, Betriebs- und Personalkosten gesetzt werden. Dort wo geplante Ausbauprojekte zur Zeit nicht realisiert werden können, liegt dies zunächst an nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Mitteln für den investiven Ausbau. Gleichzeitig wird im 4. KiBizjahr absehbar, dass die Pauschalen auf der Basis des KiBiz u.a. durch die Tarifabschlüsse aber auch durch die intensive Nutzung der Betreuungszeiten zur Finanzierung des erforderlichen Personalschlüssels nicht mehr ausreichend sind. Die entstehenden Mehrkosten für den lfd. Betrieb durch die absehbar deutliche Erhöhung der Energiekosten sind noch gar nicht quantifizierbar.

Die im Gesetzentwurf neu aufgenommene zusätzliche Berücksichtigung von Verwaltungskosten zur Errichtung bzw. zur Aufrechterhaltung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren auf Ebene der örtlichen Kommune ist so nicht nachvollziehbar, da es

- a) zum Auftrag der Jugendämter gehört die örtliche Jugendhilfeplanung durchzuführen und umzusetzen,
- b) eine Koppelung an die Kindpauschalen nicht sachgerecht erscheint und
- c) die Aufwendungen der freien Träger bei der Schaffung von Plätzen nicht berücksichtigt werden. Alle zur Verfügung stehenden Mittel sollten vorrangig in den Ausbau und Betrieb der für den Rechtsanspruch notwendigen Plätze investiert werden.

- 1 4. **Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, können Sie sich vorstellen, dass die neuen Gebäude kooperativ genutzt werden können (KiTa, KiGa, Schule, Jugendzentrum)?**

Solche Möglichkeiten sind denkbar und auch anzustreben. Die Kindertages-

einrichtung ist in einigen Orten und Stadtteilen noch die einzige öffentliche Einrichtung, deren Räume bei zurückgehenden Kinderzahlen auch für andere Angebote im Sozialraum genutzt werden könnten. Die unterschiedlichen Nutzungen müssen jedoch sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Bei diesen Überlegungen darf aber nicht übersehen werden, dass eine große Anzahl von Tageseinrichtungen nicht über das erforderliche Raumprogramm verfügt um z.B. eine große Anzahl von Kindern ganztags über Mittag zu betreuen. Diese Einrichtungen würden bei zurückgehendem Bedarf durch zusätzlich zur Verfügung stehende Räume die Betreuungssituation deutlich entlastet und von der Verbesserung der räumlichen Situation konzeptionell profitieren.

19.09.2012



An die  
Präsidentin des Landtags NRW  
Frau Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/77**

A04, A07

Ansprechpartner: Frauke Gast  
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-430  
Fax-Durchwahl: 0221/3771-409  
E-Mail: frauke.gast@staedtetag.de  
Aktenzeichen: 51.21.09 N

Datum: 18.09.2012

**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe  
(Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/128**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am  
27.09.2012**

Ihr Schreiben vom 03.09.2012

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,  
sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung bedanken wir uns. Die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf nehmen wir gerne wahr

Bevor wir zu den einzelnen Fragen Stellung nehmen möchten wir einige allgemeine Anmerkungen vorausschicken:

Nachdem sich das Land geweigert hatte, die Konnexitätsrelevanz der erstmaligen Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf die Kreise und kreisfreien Städte und damit auch des Ausbaus der Betreuungsangebote für unterdreijährige Kinder nach dem KiföG anzuerkennen, sahen sich die Kommunen gezwungen, im Wege der Verfassungsklage feststellen zu lassen, dass das Land für diese Aufgabenübertragung ausgleichspflichtig ist. Der Verfassungsgerichtshof NW hat die Rechtsauffassung der Kommunen geteilt und das Land verpflichtet, einen Kostenausgleich herbeizuführen. Erst nach lang andauernden und langwierigen Verhandlungen konnte eine Verständigung erzielt werden, die nicht bei jedem einzelnen Verhandlungspunkt einvernehmlich erfolgt ist, aber bezogen auf das Gesamtergebnis aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände eine tragfähige Grundlage bildet. Dieses Ergebnis ist auch der Bereitschaft des Landes geschuldet, bei besonders

strittigen Punkten, die sich auf zukünftige Entwicklungen beziehen, einen Überprüfungsmechanismus vorzusehen. Zu diesen Punkten gehören die Zahl der zu berücksichtigenden Plätze, das Verhältnis der Zahl der Plätze in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen sowie die Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten. Daneben ist eine grundsätzliche Überprüfung im Jahre 2016 und danach alle fünf Jahre vorgesehen.

Wir betonen nochmals, dass die Kommunen dringend auf die Ausgleichszahlungen angewiesen sind. Es bestehen bereits Ausgleichsverpflichtungen für die Vergangenheit, die längst fällig sind, aber infolge der Landtagsauflösung nicht mehr rechtzeitig beschlossen werden konnten. Umso dringlicher ist nunmehr eine zügige Auszahlung der Mittel, zumal das Land bereits aus der Umsatzsteuerumverteilung zu Lasten des Bundes Gelder für die Betriebskosten in beträchtlicher Höhe erhalten hat.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

*1. Wird der Gesetzentwurf in der Gesamtbetrachtung den Konnexitätsanforderungen aus Ihrer Sicht gerecht?*

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, den finanziellen Ausgleich für die entstehenden notwendigen Ausgaben hinsichtlich der im Zuge des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) erstmals durch das Land vorgenommenen Übertragung der Zuständigkeit für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auf die Kreise und kreisfreien Städte zu schaffen. Nach einer Verständigung zwischen dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) und den kommunalen Spitzenverbänden auf die Eckpunkte der Kostenfolgenabschätzung, die sich im vorliegenden Gesetzentwurf wiederfinden, wurden diese in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände beraten und mehrheitlich als eine tragfähige Grundlage eines Belastungsausgleichsgesetzes erachtet.

Es bleibt jedoch dabei, dass die nun vorliegenden Regelungen viel früher hätten erfolgen müssen. Das strikte Konnexitätsprinzip sieht eine zeitgleiche Belastungsausgleichsregelung mit der Übertragung einer neuen Aufgabe vor. In diesem Falle mussten die Kommunen erst die Konnexitätsrelevanz der Aufgabenübertragung verfassungsgerichtlich feststellen lassen, was zu einer Vorfinanzierung durch die Kommunen geführt hat.

*2. Wie bewerten Sie die für die Festlegung der Ausgleichszahlung herangezogenen Berechnungsgrundlagen?*

Als Berechnungsgrundlagen für den kommunalen Aufwand anlässlich der neuen Aufgabe wurden die Zahl der zu berücksichtigenden Plätze sowie die Investitions-, Verwaltungs- und Betriebskosten jeweils differenziert nach Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege herangezogen. Entsprechend den Vorgaben des KonnexAG wurden auch die Entlastungen ermittelt, welche im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung zur Ermittlung eines Belastungsausgleichs in Abzug zu bringen waren.

Insgesamt basieren die Kostenfolgeabschätzung und somit auch der Gesetzentwurf auf der Annahme, dass sich die konnexitätsrelevante Ausbaupflichtung, also die Zahl der zu berücksichtigenden Plätze, auf eine Versorgungsquote von durchschnittlich 32 Prozent landesweit bezieht. Zur Bestimmung des Ausgleichsdeltas wurde daneben auf den U3-Ausbau zum 01.10.2010 als Ziellinie des Tagesbetreuungsgesetzes (TAG) abgestellt. Für die Ermittlung der Betriebskosten für einen U3-Platz in Kindertageseinrichtungen wurde auf die durchschnittlichen U3-Kindpauschalen aus KiBiz.web nach Gewichtung der unterschiedlichen Betreuungszeiten und Gruppenformen zurückgegriffen. Dieser Berech-

nungsgröße fehlt eine Ausgleichsposition aufgrund der systembedingten ungleichen Finanzierung von unterdreijährigen Kindern in verschiedenen Gruppenformen.

Ebenso geht der Abzug eines durchschnittlichen Trägeranteils von 11 Prozent an den tatsächlichen Verhältnissen in NRW vorbei. Vielmehr übernehmen oftmals die örtlichen Träger der Jugendhilfe diesen Finanzierungsanteil frei gemeinnütziger oder privater Träger, da sie ansonsten gezwungen wären, die erforderlichen Gruppen zur Erfüllung der rechtlichen Ausbaupflichtung und des individuellen Betreuungsanspruches mit entsprechend geringerem Landeszuschuss selber einzurichten. Wenn der Landesgesetzgeber nicht bereit ist, dies im Rahmen des Belastungsausgleiches zu berücksichtigen, so wird eine entsprechende Anpassung der Trägeranteile an die Realität spätestens bei der 2. Stufe der Kibiz-Reform zu berücksichtigen sein.

Hinsichtlich der Betriebskosten eines U3-Platzes in der Kindertagespflege bleibt die herangezogene Annahme, dass im Produkt 361 „Kindertagespflege“ der NKF-Systematik sämtliche Ausgaben, also auch fachliche Begleitung, Qualifizierungsaufwendungen und die hälftigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erfasst seien, nicht nachvollziehbar, ebenso wie die zugrunde gelegte Wochenzahl von 48. Die Betriebskosten sind insgesamt keinesfalls geringer einzustufen als in den Kindertageseinrichtungen.

Die angesetzten Investitionskosten pro Platz in Kindertageseinrichtungen sind nach unserer Einschätzung mit den tatsächlichen Investitionsbelastungen der kommunalen Jugendämter nicht in Einklang zu bringen. Die Investitionskostenermittlung einer Vielzahl von Jugendämtern hat einen mindestens doppelt so hohen Betrag ergeben (durchschnittliche Werte zwischen 20.000 und 26.000 Euro pro Platz). Eine Überprüfung der Durchschnittswerte im Jahre 2013 ist vorgesehen mit anschließender Anpassung der Höhe des Belastungsausgleichs.

*3. Ist der vorliegende Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht das Ergebnis eines angemessenen Interessenausgleichs?*

Dem Gesetzentwurf liegen die Eckpunkte der Kostenfolgeabschätzung zugrunde, auf die sich das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) und die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände verständigt hatten. Insgesamt wurden die kommunalen Interessen in akzeptabler Weise berücksichtigt, wenn auch erst verspätet und nach einer erfolgreichen Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem VerfGH NW.

*4. An welchen (zentralen) Stellen des Gesetzentwurfes sehen Sie einen Verbesserungs- bzw. Veränderungsbedarf?*

Unabhängig von den zu Frage 2 geäußerten Unstimmigkeiten bei den herangezogenen Berechnungsgrundlagen, fehlt in dem Gesetzentwurf jeglicher Hinweis darauf, dass die Ausbauforderungen im U3-Bereich auch unmittelbare Auswirkungen auf den Ausbaubedarf im Ü3-Bereich nach sich ziehen. Da diese nicht Gegenstand der übertragenen Aufgabe im engeren Sinne sind, bleiben sie bei der Ermittlung des Belastungsausgleichs außen vor. In der Realität sind beide Ausbaubedarfe jedoch organisatorisch wie auch baulich miteinander verbunden, da reine U 3 – Betreuungseinrichtungen in NRW Ausnahmetatbestände darstellen. Schließlich werden verstärkt Neubaumaßnahmen erforderlich, in denen sich das gesamte Betreuungsspektrum über alle Altersgruppen abbildet. Es wäre wünschenswert, dass diese indirekte Wirkung auf die Betreuungsangebote für Ü3-Kinder auch im Gesetzentwurf Berücksichtigung fände. Zudem fehlt noch immer ein Belastungsausgleichsverfahren zum

5. Schulrechtsänderungsgesetz, mit dem das Vorziehen des Schuleintrittsalters wieder aufgehoben wurde. Die dadurch weiterhin für Ü 3 Kinder notwendigen Plätze stehen für eine Umwidmung zu U 3 Plätzen nicht zur Verfügung, was einen höheren Bedarf an U 3 Plätzen auslöst.

5. *Wie beurteilen Sie die mittel- bis langfristigen finanziellen Auswirkungen auf das Land?*

Keine Stellungnahme.

6. *Für wie realistisch halten Sie die bis in die Jahre 2018/2019 angestellten Kostenfolgeabschätzungen (vgl. hierzu insbesondere Seite 20)?*

Die Kostenfolgenabschätzung wird aus heutiger Sicht in ihrer Gesamtheit als tragfähig erachtet. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 8 verwiesen.

7. *Wie hat sich die Tatsache, dass ein Belastungsausgleichsverfahren 2008 nicht stattgefunden hat, auf die bisherige Entwicklung des U3-Ausbaus in NRW ausgewirkt?*

Der sehr lange Zeitraum zwischen Aufgabenübertragung und Belastungsausgleichsverfahren hat zu einem gesteigerten Finanzierungsdruck bei den Kommunen geführt. Der Gesetzentwurf enthält Ausgleichsverpflichtungen des Landes, die bereits zum vergangenen Kindergartenjahr fällig gewesen wären. Die Ausbauanstrengungen der Kommunen sind durch die Verzögerung erheblich erschwert worden.

8. *Erachten Sie es als sinnvoll, dieses neue Gesetz bereits im ersten Jahr nach Inkrafttreten (§ 3 Absatz 1) zu überprüfen?*

Bereits heute ist absehbar, dass die avisierte Versorgungsquote von 32 Prozent nicht ausreichend sein wird, um den Rechtsanspruch tatsächlich flächendeckend zu erfüllen. Bedarfsschätzungen auf Bundesebene gehen zwischenzeitlich von durchschnittlich 39 Prozent aus. Für NRW wird eine Versorgungsquote von 36% angesetzt. Mit Eintritt des Rechtsanspruches ist zudem mit einer verstärkten Nachfrage zu rechnen, wie dies bereits bei Einführung des Rechtsanspruches für Kinder ab dem dritten Lebensjahr Mitte der 90er Jahre der Fall war. Dies macht deutlich, dass es sich beim U 3 – Ausbau um einen dynamischen Prozess handelt, dessen Endpunkt heute lediglich prognostiziert werden kann. Diese Rahmenbedingungen und die kommunale Sicherstellungsverpflichtung als Kehrseite des individuellen Rechtsanspruches führen dazu, dass die vorgesehenen Überprüfungs- und Dynamisierungsregelungen bezüglich der Anzahl der für den Belastungsausgleich zu berücksichtigenden Plätze sowie des Anteils der Plätze in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege unverzichtbar sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Belastungsausgleichszahlungen den tatsächlichen durchschnittlichen kommunalen Ausgaben entsprechen und das Land dem Kostenausgleich als Daueraufgabe gerecht wird.

Die vorgesehene Stichtagsregelung muss dazu führen, dass eine Anpassung des Belastungsausgleichs nicht lediglich prospektiv erfolgt, sondern rückwirkend zum festgestellten Veränderungszeitraum.

9. *Wie beurteilen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass die Zahlung des Belastungsausgleichs zu einer quantitativen und qualitativen Steigerung der frühkindlichen Bildung führt und nicht etwa zur allgemeinen Haushaltskonsolidierung der Kommunen verwendet wird?*

Wie bereits festgestellt, enthält der Gesetzentwurf Ausgleichsverpflichtungen des Landes, die bereits im vergangenen Kindergartenjahr fällig gewesen wären. Dennoch unternehmen die Kommunen schon heute alles, um den Ausbau entsprechend der zu erwartenden Bedarfe weiter voranzutreiben. Schließlich haben die Kommunen einen Rechtsanspruch umzusetzen, wofür die Landesmittel dringend benötigt werden. Wesentliche Bedeutung hat deshalb auch der gemeinsame Erlass des MFKJKS und des MIK vom 29.08.2012, der den Einsatz der Mittel aus dem Belastungsausgleichsgesetz auch investiv zur Schaffung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebotes ermöglicht, zugleich aber klar stellt, dass eine Zweckbindung der Belastungsausgleichsmittel rechtlich unzulässig ist.

10. *Wie wird sich Ihrer Einschätzung nach die Erhöhung des Landesanteils von durchschnittlich 35 % auf nunmehr durchschnittlich 55 % auf die Finanzierungsverantwortung der Gemeindehaushalte, der Elternbeiträge und der Trägeranteile auswirken?*

Die Erhöhung der Landesanteile an den U3-Kindpauschalen errechnet sich wie die herangezogenen Betriebskosten aus einer durchschnittlichen Kindpauschale, die der unterschiedlichen Finanzierung von unterdreijährigen Kindern in verschiedenen Gruppenformen nicht ausreichend Rechnung trägt. Grundsätzlich ist eine Erhöhung des Finanzierungsanteils allerdings zu begrüßen, insbesondere ist die Verteilung des Belastungsausgleichs auf alle U- 3 Pauschalen sinnvoll.

11. *Sehen Sie mittel- oder langfristig positive Auswirkungen des Belastungsausgleichs auf die Situation der Beschäftigten in den Berufsfeldern der frühkindlichen Bildung? Wenn ja, welche?*

Keine Stellungnahme.

12. *Inwiefern wird Ihre Arbeit durch das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleiches für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (BAG-JH) erleichtert?*

Die Ausbauanstrengungen der Kommunen werden im Hinblick auf die Einsetzbarkeit der Mittel für den investiven Ausbau der Kindertagesbetreuung unterstützt.

13. *Wo würden Sie beim Kostenausgleich Prioritäten für einen schnellen U3-Ausbau setzen: Bei den Verwaltungs-, Sach-, Investitions-, Betriebs- oder Personalkosten?*

Die Belastungsausgleichszahlungen, die noch in diesem Jahr die kommunalen Jugendämter erreichen sollen, stellen sich als pauschalierte Kompensationszahlung für die Gesamtheit der mit der neuen Aufgabe des U 3 – Ausbaus einhergehenden kommunalen Aufwendungen dar. Naturgemäß stehen die Investitionskosten zu Beginn, gefolgt von Sach- Verwaltungs-, Betrieb- und Personalkosten. Es besteht weder ein auflösungsbedürftiges Konkurrenzverhältnis zwischen den einzelnen Kostenpositionen, die den Belastungsausgleich bilden, noch eine Teilbarkeit des Belastungsausgleichs im Hinblick auf die örtlichen Prioritäten.



14. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, können Sie sich vorstellen, dass die neuen Gebäude kooperativ genutzt werden können (KiTa, KiGa, Schule, Jugendzentrum)?

Wenn die örtliche Bedarfslage dies erfordert und die baulichen Gegebenheiten selber es zulassen, bestehen seitens der kommunalen Spitzenverbände keine Bedenken gegen eine kooperative Nutzung von Gebäuden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Verena Göppert  
Beigeordnete  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach  
Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen



## Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

**per E-Mail**

Präsidentin des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/81**

A04, A07

40210 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefon 0211 3896-0

Telefax 0211 3896-367

E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)  
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: **Herr Dr. Göbel**

Durchwahl 3896-335

Aktenzeichen **Pr 3 – 172 E 7 - 120**

Datum **21.09.2012**

**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

**Geszentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/128**

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 27.09.2012

Nach Entscheidung des Großen Kollegiums vom 21.09.2012 übersende ich Ihnen im Hinblick auf die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtages NRW am 27.09.2012 die Stellungnahme des Landesrechnungshofs NRW zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe - BAG-JH).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Mandt

**Anlage**



**Anlage**

Landesrechnungshof  
Nordrhein-Westfalen  
Großes Kollegium

Düsseldorf, 21.09.2012

**G.K. - 172 E 7 - 120**

**Stellungnahme des  
Landesrechnungshofs NRW  
nach § 88 Abs. 2 LHO**

**zum**

**Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs  
für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe  
(Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe - BAG-JH),  
LT-Drucksache 16/128**

Der Landesrechnungshof NRW (LRH) verfügt über Prüfungserfahrungen zum investiven Ausbau der Tageseinrichtungen und -pflege für Kinder unter drei Jahren (U3-Ausbau). Entsprechend hat er den Landtag am 27.04.2011 zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2011 beraten und gleichzeitig die Landesregierung nach § 88 Abs. 2 LHO unterrichtet (LT-Vorlage 15/581).

Grundlage waren die Prüfungen des LRH

- zum Ausbau der Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege,
- zur Veranschlagung von Haushaltsmitteln für den U3-Ausbau als fachbezogene Pauschale im Nachtragshaushaltsgesetz 2010.

Die Ergebnisse hatte der LRH dem Landtag mit Schreiben vom 11.07.2011 (LT-Drucksache 15/2341) im Jahresbericht 2011, Abschnitte 15 und 16, mitgeteilt. Der Jahresbericht wurde bisher noch nicht abschließend beraten (vgl. LT-Drucksache 16/709 (Neudruck)).

gez.  
**Dr. Mandt**  
Präsidentin

gez.  
**Clouth**  
Vizepräsident

gez.  
i.V. **Welzel**  
LMR

gez.  
**Keisers**  
Direktorin b. LRH

gez.  
**Kirsch**  
Direktor b. LRH

gez.  
**Zelljahn**  
LMR

gez.  
**Kampschulte**  
LMR'in



**Gelsenkirchen**

Der Oberbürgermeister

Stadt Gelsenkirchen 45875 Gelsenkirchen  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat I. 1/A 04  
Frau Pirron -  
40002 Düsseldorf

Fax-Nr.: 0211/884-3002

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/82**

A04, A07

Referat:  
Erziehung und Bildung

Verwaltungsgebäude  
Kurt-Schumacher-Str. 2

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Datum  
21.09.2012

Mein Zeichen  
RL 51

Ansprechpartner  
Herr Wissmann

Zimmer Nr.  
307

Telefon  
(02 09) 1 69 9300

Telefax  
(02 09) 1 69 9377

e-mail  
Alfons.Wissmann  
@Gelsenkirchen.de

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und  
Jugend am Donnerstag, den 27.09.2012  
Stellungnahme aus der Sicht der Stadt Gelsenkirchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt  
Gelsenkirchen zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache  
16/128 „Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der  
öffentlichen Jugendhilfe“.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass ich fälschlicherweise als  
wortführender Vertreter benannt worden bin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

**Wissmann**



Gelsenkirchen ist  
ausgezeichnet...  
kinderfreundlich!  
City for Children  
Award 2010

[www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de)

[www.jugendamt-  
gelsenkirchen.de](mailto:www.jugendamt-gelsenkirchen.de)

Konten der Stadtkasse:  
Sparkasse  
Gelsenkirchen  
Kto. 101 000 774  
BLZ 420 500 01  
Volksbank BuereG  
Kto. 100 008 800  
BLZ 422 600 01  
Postbank Dortmund  
Kto. 686-462  
BLZ 440 100 46



Alfons Wissmann  
Leiter des Referates Erziehung und Bildung der Stadt Gelsenkirchen



**Anhörung des Ausschusses für Familien, Kinder und Jugend  
Belastungsausgleichsgesetz**

**Fragenkatalog:**

Zu 1:

Nicht in allen Belangen. Hierfür sind die herangezogenen Kriterien der Berechnungsgrundlagen zu allgemein gehalten.

Zu 2:

Diese sind problematisch und berücksichtigen nicht die Trägerstruktur der jeweiligen Kommune. Sowohl bei den Betriebskosten wie auch bei den Investitionskosten wird von zu niedrigen Werten ausgegangen. Die pauschale Erhöhung der Landesförderung bei U 3 Plätzen nach dem KiBiz richtet sich nach landesweiten Durchschnittswerten. Diese Regelung bevorzugt Kommunen, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Einrichtungen in freier Trägerschaft haben.

Nach Berechnung des Belastungsausgleichsgesetzes beträgt der durchschnittliche Landeszuschuss 35 %.

Im Rahmen des Belastungsausgleiches erhöht sich dieser Anteil bei U 3 Plätzen um 19,96 % auf theoretisch 54,96 %.

Tatsächlich steigt der Landeszuschuss für U 3 Plätze bei kirchlichen Trägern von 36,5% auf 56,46%, bei anderen kleinen Trägern von 36% auf 55,96% und bei Elterninitiativen von 38,5% auf 58,46%.

Bei U 3 Plätzen in städtischer Trägerschaft erhöht sich der Zuschuss hingegen nur von 30% auf 49,96%.

Kommunen mit einem hohen Anteil an städtischen Tageseinrichtungen (wie Gelsenkirchen) erreichen somit eine deutlich niedrigere Zuschussquote.

Weiterhin wird eine „durchschnittliche“ Refinanzierung aus Elternbeiträgen in Höhe von 17,5% der Betriebskosten zugrunde gelegt.

Gelsenkirchen erreicht hingegen, trotz Verbesserung aus dem Beitragsdefizitausgleich, lediglich eine Quote von ca. 11%.



Es erfolgt also eine Bevorzugung von Kommunen mit „wohlhabender“ Bevölkerungsstruktur.

Bei den Durchschnittswerten der Investitionskosten orientiert sich das Belastungsausgleichsgesetz an den zurückliegend ermittelten Kosten. Diese beinhalten aber eine Vielzahl von „günstig“ geschaffenen Plätzen im Bestand. Darüber hinaus werden die erheblichen Kosten der (zwangsweise) mitgeschaffenen Plätze für über dreijährige Kinder nicht berücksichtigt. Gerade hier wird es, im Rahmen der erforderlichen Neubauprojekte, zu einer Kostenexplosion kommen.

#### Zu 3:

Im Vorfeld des Gesetzentwurfes wurden durch den Städtetag die Belange der Kommunen eingebracht. Insgesamt ist ein Konsens der Interessen anzustreben, der sowohl für das Land finanzierbar ist und gleichzeitig die Kommunen in die Lage versetzt, die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Selbst wenn der bestehende Gesetzesentwurf diese Interessen im Bereich der Betriebskosten insgesamt als noch akzeptable widerspiegelt, muss es im Bereich der zu erwartenden Investitionsaufgaben als eher nicht ausreichend angesehen werden.

#### Zu 4:

Siehe Problematik zu 2.

Ein erster Schritt wäre die dringend notwendige Gleichstellung aller Träger bei der Höhe der zu gewährenden Landeszuschüsse. Die Benachteiligung der kommunalen Träger, die sich aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruches nicht aus der Kinderbetreuung zurückziehen können, ist nicht akzeptabel.

#### Zu 5:

Die finanziellen Auswirkungen auf das Land (wie auch für die Kommunen) erscheinen erheblich. Insbesondere bei Berücksichtigung der Tatsache, dass im großstädtischen Bereich eher von einer U 3 Versorgungsquote von 40 % ausgegangen werden muss.

#### Zu 6:

Dies erscheint völlig unrealistisch. Bei den nach 2013/2014 folgenden Steigerungsraten handelt es sich lediglich um die jährliche Pauschalenerhöhung um 1,5 % nach § 19 Abs. 2 KiBiz. Dies setzt voraus, dass ab diesem Zeitpunkt keine weiteren U 3 Plätze mehr geschaffen werden.

#### Zu 7:

Es ist zu vermuten, dass eine stärkere finanzielle Beteiligung durch einen Belastungsausgleich bereits ab 2008 zu einem deutlich schnelleren Ausbau von U 3 Plätzen geführt hätte.

Zu 8:

Das kommt darauf an, mit welcher Intention das Gesetz überprüft werden soll. Im Hinblick auf einen, aus kommunaler Sicht zu erwartenden, höheren Bedarf wäre eine frühzeitige Überprüfung grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der bestehenden Zeitknappheit bis zum Eintritt des Rechtsanspruches am 01.08.2013 und der damit verbundenen Schwierigkeiten die erforderlichen Plätze zu schaffen, darf insgesamt aber bezweifelt werden, dass eine Überprüfung bereits im Jahr 2013 sinnvoll ist.

Zu 9:

Insbesondere bei Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept dürfte es schwierig sein, die Zahlungen des Belastungsausgleichsgesetzes nicht in die allgemeine Haushaltsdeckung einfließen zu lassen. Die ist unter dem Aspekt verständlich, dass der Haushalt in den Jahren zuvor auch überproportional durch die frühkindliche Bildung belastet wurde.

Zu 10:

Grundsätzlich könnte es dazu führen, dass finanziell besser gestellte Kommunen z. B. über ein zusätzliches beitragsfreies Kindergartenjahr nachdenken.

Da freie Träger vom Belastungsausgleichsgesetz nicht partizipieren, könnten diese von Kommunen verlangen, zukünftig einen solchen zu leisten, bzw. falls einer geleistet wird, diesen zu erhöhen.

Zu 11:

Der Belastungsausgleich hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die personelle Situation in den Tageseinrichtungen. Ob kommunale Träger die höheren Landeszuschüsse zu einer Verbesserung des Personalschlüssels nutzen, ist eher nicht zu vermuten. Das Gesamtbudget der Kindpauschalen und der Mindestpersonalschlüssel werden durch das Belastungsausgleichsgesetz nicht verändert. Lediglich die Kostenanteile verschieben sich.

Zu 12:

Durch die erhöhten Ausgleichszahlungen des Landes werden bisher hier gebundene kommunale Mittel für andere Zwecke frei. Ob diese auch für andere Zwecke der öffentlichen Jugendhilfe verwendet werden, muss bezweifelt werden.

Zu 13:

Die Bereiche können grundsätzlich nicht getrennt voneinander gesehen werden, da direkte Folgezusammenhänge bestehen. Primär ist in der aktuellen Situation aber die Schaffung neuer Plätze vordringlich und somit ein adäquater Ausgleich bei den Investitionskosten.

Zu 14:

Eine kooperative Nutzung von Gebäuden ist grundsätzlich denkbar, soweit keine Beeinträchtigungen des Kinderbetriebsbetriebs damit verbunden ist und wird in GE auch schon praktiziert (Beispiel Rheinische Straße).

Stadt Hamm - FB02 - Postfach 2449 - 59014 Hamm

Landtag Nordrhein-Westfalen  
z. H. Frau Pirron

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/85**

A04, A07

**Fachbereich Jugend, Gesundheit  
und Soziales**

Theodor-Heuss-Platz 16  
59065 Hamm

**Ansprechpartner:**

Herr Hesse  
Zimmer-Nummer: 211

Tel. 02381 / 17-3025  
Fax 02381 / 17-2977  
Hesse@stadt.hamm.de

Datum: 24.09.2012

Mein Zeichen:  
Ihr Zeichen:

**Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend zum Entwurf des „Gesetzes zur  
Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe  
(Belastungsausgleichsgesetz – BAG - JH)“  
Hier: Stellungnahme zum Fragenkatalog**

Der vorliegende Gesetzentwurf wird in der Gesamtbetrachtung den Konnexitätsanforderungen aus Sicht der Stadt Hamm gerecht..

**1. Wird der Gesetzentwurf in der Gesamtbetrachtung den Konnexitätsanforderungen aus Ihrer Sicht gerecht?**

Der Belastungsausgleich folgt der Pauschalisierungslogik des Finanzierungssystems im Kinderbildungsgesetz, das unter praktischen Gesichtspunkten der Umsetzbarkeit sehr zu begrüßen ist. Bei Pauschalierungen liegt es deshalb auch in der Natur der Sache, dass die individuelle Mehrbelastung in den Kommunen vor Ort nicht alle vollständig durch den Gesetzentwurf abgedeckt wird. Grundsätzlich wird der Gesetzentwurf den Konnexitätsanforderungen gerecht.

**2. Wie bewerten Sie die für die Festlegung der Ausgleichszahlungen herangezogenen Berechnungsgrundlagen?**

Die Berechnungsgrundlagen beruhen auf Durchschnittswerten, die bezogen auf die Stadt Hamm unterhalb der Realität liegen. So werden in Hamm erheblich weniger Elternbeiträge eingenommen als die dem Gesetz zugrundeliegenden 17,5 % Finanzierungsanteil. Gleiches gilt für die zu Grunde gelegten Trägeranteil von 11,0 %. Grundsätzlich erscheint die Durchschnittswertermittlung aber schlüssig und nachvollziehbar. Mit der Anhebung der Kostenbeteiligung des Landes bei der Finanzierung von u3-Plätzen um 19,96%, kommt man insgesamt summiert auf eine 93,46%ige Kostendeckung. Von daher sind augenscheinlich noch 6,54% als kommunaler Eigenanteil verblieben.

**Konten der Stadtkasse:**

Deutsche Bank Hamm	BLZ 410 700 49	Kto.-Nr. 033 500 000
Sparkasse Hamm	BLZ 410 500 95	Kto.-Nr. 34 199
Postbank Dortmund	BLZ 440 100 46	Kto.-Nr. 143 48-466

**Sprechzeiten:**

Mo - Do 8.30 - 15.30 Uhr / Fr. 8.30 - 13.30 Uhr  
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten  
**Formulare und Informationen: [www.hamm.de](http://www.hamm.de)**

**Businfo:**

8, 30, 33  
Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Platz

Ob dieser Effekt auch der Pauschalierung zuzuschreiben ist und sich dadurch relativiert oder aber tatsächlich ein kommunaler Eigenanteil verbleibt ist aus dem Gesetzentwurf nicht nachzuvollziehen.

3. Ist der vorliegende Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht das Ergebnis eines angemessenen Interessenausgleichs?
4. An welchen (zentralen) Stellen des Gesetzentwurfs sehen Sie einen Verbesserungs- bzw. Veränderungsbedarf?
5. Wie beurteilen Sie die mittel- bis langfristigen finanziellen Auswirkungen auf das Land?
6. Für wie realistisch halten Sie die bis in die Jahre 2018/2019 angestellten Kostenfolgeabschätzungen (vgl. hierzu insbesondere Seite 20)?
7. **Wie hat sich die Tatsache, dass ein Belastungsausgleichsverfahren 2008 nicht stattgefunden hat, auf die bisherige Entwicklung des U3-Ausbaus in NRW ausgewirkt?**  
In der Stadt Hamm sind wurde und wird der U3-Ausbau mit den zur Verfügung stehenden Mitteln stetig verfolgt, um dem gesetzlichen Rechtsanspruch ab 01.08.2013 bestmöglich gerecht werden zu können.
8. Erachten Sie es als sinnvoll, dieses neue Gesetz bereits im ersten Jahr nach Inkrafttreten (§ 3, Absatz 1) zu überprüfen?
9. **Wie beurteilen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass die Zahlung des Belastungsausgleichs zu einer quantitativen und qualitativen Stärkung der frühkindlichen Bildung führt und nicht etwa zur allgemeinen Haushaltsdeckung der Kommunen verwendet wird?**  
Der Belastungsausgleich dient dem Ausgleich eines wesentlichen Mehraufwandes, den bislang die kommunalen Haushalte zusätzlich erbringen mussten. Von daher stellt ein Belastungsausgleich keine allgemeine Haushaltsdeckung dar. Aus Sicht der Stadt Hamm sind auch keine qualitativen Veränderungen durch den bloßen Ausgleich von Kosten zu erwarten. Die qualitativen Standards werden durch die Regelungen des Kinderbildungsgesetzes gesetzt und hier nicht tangiert. Durch eine geregelte Kostenverteilung können sich ggfls. quantitative Effekte ergeben.
10. Wie wird sich Ihrer Einschätzung nach die Erhöhung des Landesanteils von durchschnittlich 35% auf nunmehr durchschnittlich 55% auf die Finanzierungsverantwortung der Gemeindehaushalte, der Elternbeiträge und der Trägeranteile auswirken?

**Konten der Stadtkasse:**

Deutsche Bank Hamm	BLZ 410 700 49	Kto.-Nr. 033 500 000
Sparkasse Hamm	BLZ 410 500 95	Kto.-Nr. 34 199
Postbank Dortmund	BLZ 440 100 46	Kto.-Nr. 143 48-466

**Sprechzeiten:**

Mo - Do 8,30 - 15,30 Uhr / Fr. 8,30 - 13,30 Uhr  
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten  
Formulare und Informationen: [www.hamm.de](http://www.hamm.de)

**Buslinie:**

8, 30, 33  
Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Platz

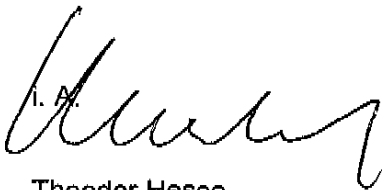
**11. Sehen Sie mittel- oder langfristig positive Auswirkungen des Belastungsausgleichs auf die Situation der Beschäftigten in den Berufsfeldern der frühkindlichen Bildung? Wenn ja, welche?**

Nein. Der Belastungsausgleich schafft eine Neuregelung der Finanzierungsströme. Die Rahmenbedingungen des Kinderbildungsgesetzes werden aber auch nur in diesem Punkt tangiert.

**12. Inwiefern wird Ihrer Arbeit durch das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleiches für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (BAG-JH) erleichtert?**

**13. Wo würden Sie beim Kostenausgleich Prioritäten für einen schnellen U3-Ausbau setzen: Bei den Verwaltungs-, Sach-, Investitions-, Betriebs- oder Personalkosten?**

**14. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, können Sie sich vorstellen, dass die neuen Gebäude kooperativ genutzt werden können (KiTa, KiGa, Schule, jugendzentrum)?**



Theodor Hesse  
Fachbereichsleiter Jugend, Gesundheit und Soziales

**Konten der Stadtkasse:**

Deutsche Bank Hamm	BLZ 410 700 49	Kto.-Nr. 033 500 000
Sparkasse Hamm	BLZ 410 500 95	Kto.-Nr. 34 199
Postbank Dortmund	BLZ 440 100 46	Kto.-Nr. 143 48-466

**Sprechzeiten:**

Mo - Do 8.30 - 15.30 Uhr / Fr. 8.30 - 13.30 Uhr  
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten

**Formulare und Informationen:** [www.hamm.de](http://www.hamm.de)

**Bushalte:**

8, 30, 33

Haltestelle:

Theodor-Heuss-Platz





**Dezernat IV  
Dezernat für Bildung, Jugend und Sport**

Stadthaus Deutz - Westgebäude  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Auskunft Frau Wallraff-Becker, Zimmer 16D64a  
Telefon 0221 221-25754, Telefax 0221 221-22673  
E-Mail Schuldezernat@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

4000

Stadt Köln - Dezernat IV  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/95**

A04, A07

Sprechzeiten  
nach Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9  
Bus Linien 150, 153, 156  
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr  
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

IV Wa

25.09.2012

**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe  
(Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, DS 16/128**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 27.09.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf bedanke ich mich.

Zu den einzelnen Fragestellungen wird wie folgt Stellung bezogen:

**1. Wird der Gesetzentwurf in der Gesamtbetrachtung den Konnexitätsanforderungen aus Ihrer Sicht gerecht?**

Der Gesetzentwurf ist Ergebnis längerer Verhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden. Bereits im Vorfeld hatten die Kommunen darauf hingewiesen, dass diese Gespräche spät aufgenommen wurden, nämlich erst nach Verabschiedung des Rechtsanspruchs ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Bei frühzeitiger Aufnahme der Gespräche, wie im Konnexitätsausführungsgesetz NW vorgesehen, wären viele Berechnungen erleichtert worden. So musste im Nachhinein einiges geschätzt bzw. vereinbart werden. Ob die nun vom Land vorgesehene Kostenerstattung für alle Kommunen auskömmlich sein wird, darf zumindest für den Großstadtbereich bezweifelt werden – sowohl die Kosten- als auch die Bedarfsseite wird regional sehr unterschiedlich sein. Daher ist aber auch die Anpassungsklausel (§ 3 Absatz 1) vereinbart worden.

Unsicherheitsfaktor ist in erster Linie die Nachfrage der Eltern, die zunächst bei durchschnittlich 30 %, dann auf 32 % und inzwischen in der Fachwelt sogar regional auf über 50 % geschätzt wird. Ergebnisse wird es erst ab Anfang 2014 geben.

In der Krippenkonferenz am 30.08.2012 wurde seitens des Ministeriums die Versorgungsquote zum 01.08.2013 auf 33 % aller drei Jahrgänge U3 geschätzt.



Seite 2

**2. Wie bewerten Sie die für die Festlegung der Ausgleichszahlungen herangezogenen Berechnungsgrundlagen?**

**3. Ist der vorliegende Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht das Ergebnis eines angemessenen Interessenausgleichs?**

Die Höhe der tatsächlichen Kosten, die auf die Kommunen zukommen, war und ist streitig. Hilfsweise können sicherlich die Kindpauschalen des KiBiz als Mittelwert zugrunde gelegt werden. Aber schon bei der Frage der Auskömmlichkeit gibt es keine verlässlichen Werte. Hierzu sollte in 2011 nach § 28 KiBiz eine landesweite Erhebung vorgenommen werden, die leider nicht erfolgt ist. Spätestens zur Revision des KiBiz müssen aber konkrete Beträge ermittelt werden.

Streitig ist auch, ob die Elternbeiträge mit einem Anteil von 17,5 % abgezogen werden dürfen, wenn sie im Landesdurchschnitt tatsächlich niedriger sind.

Streitig bleibt weiterhin, ob die Trägeranteile von den Kosten abgezogen werden können, wenn gleichzeitig bekannt ist, dass nahezu von allen Jugendämtern Subventionen über die gesetzlichen Fördersätze des KiBiz hinaus gezahlt werden. Köln zahlt bisher „nur“ erhöhte Zuschüsse zu Mieten, weil der (wieder landesdurchschnittlich ermittelte) Kaltmietbetrag des KiBiz in Köln längst nicht auskömmlich ist und keine neuen Bau-Projekte mehr realisiert werden könnten, wenn den Trägern hier kein Ausgleich geschaffen würde.

**4. An welchen (zentralen) Stellen des Gesetzentwurfs sehen Sie einen Verbesserungs- bzw. Veränderungsbedarf?**

Die Ergebnisse der Kostenberechnungen bleiben abzuwarten. Erst dann können sowohl der Umfang der notwendigen Erstattung als auch das Verfahren zur Auszahlung geprüft und ggf. verändert werden.

**5. Wie beurteilen Sie die mittel- bis langfristigen finanziellen Auswirkungen auf das Land?**

Seitens der Stadt Köln kann nur aus kommunaler Sicht die Auswirkungen auf den Haushalt beurteilt werden. Das Land hat hier die Rechtsansprüche der Kommunen zu erfüllen, unabhängig von der Höhe der Beträge.

**6. Für wie realistisch halten Sie die bis in die Jahre 2018/2019 angestellten Kostenfolgeabschätzungen (vgl. hierzu insbesondere Seite 20)?**

Alle Berechnungen stehen unter der Grundsatzfrage der Nachfrageentwicklung. Daher können im Moment keine verlässlichen Aussagen zu künftigen Kosten getroffen werden.

**7. Wie hat sich die Tatsache, dass ein Belastungsausgleichsverfahren 2008 nicht stattgefunden hat, auf die bisherige Entwicklung des U3-Ausbaus in NRW ausgewirkt?**

Vor allem die Unsicherheit über die Nachfrageentwicklung hat sicher in den ersten Jahren zu einem gebremsten Ausbau geführt. Aber seit einigen Jahren haben die Kommunen alles getan, um dem vermuteten Bedarf ab 2013 nachkommen zu können. Die – erwarteten – Kostenausgleiche des Landes sind immer in die Berechnungen mit eingeflossen, auch wenn die Gelder tatsächlich noch nicht veranschlagt wurden.

Als hinderlich für die Entwicklung des U 3-Ausbaus hat sich das Verbot des „vorzeitigen

Seite 3

Maßnahmebeginns“ gezeigt, nach dem investive Maßnahmen immer erst nach einer im Einzelfall erfolgten Bewilligung begonnen werden dürfen.

**8. Erachten Sie es als sinnvoll, dieses neue Gesetz bereits im ersten Jahr nach Inkrafttreten (§ 3 Absatz 1) zu prüfen?**

Unter Verweis auf Ziffer 1 und 2 wird dies unbedingt für sinnvoll gehalten.

**9. Wie beurteilen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass die Zahlung des Belastungsausgleichs zu einer quantitativen und qualitativen Stärkung der frühkindlichen Bildung führt und nicht etwa zur allgemeinen Haushaltsdeckung der Kommunen verwendet wird?**

Die Rahmenbedingungen in den nordrhein-westfälischen Kommunen - und dazu gehört auch die desolante Finanzlage – können hierbei nicht aus dem Blick genommen werden. Eine Erstattungsmöglichkeit für einen Teil der Kosten im System der frühkindlichen Bildung ist natürlich hilfreich, wenn der Bereich besser ausgestattet werden soll. Eine gleichzeitige Investition sowohl in Quantität wie in Qualität ist aber kaum möglich. Auf diese Gefahren weisen die kommunalen Spitzenverbände bereits seit Jahren hin.

**10. Wie wird sich Ihrer Einschätzung nach die Erhöhung des Landesanteils von durchschnittlich 35 % auf nunmehr durchschnittlich 55 % auf die Finanzierungsverantwortung der Gemeindehaushalt, der Elternbeiträge und der Trägeranteile auswirken?**

Aus Sicht der Stadt Köln gibt es hier kaum Auswirkungen. Die finanziellen Spielräume der Kommunen sind so eng, dass eine „Weiterleitung“ der Erstattungen vom Land an Einrichtungsträger eher nicht vorstellbar ist. Über die vom Land vorgeschriebene Beitragsfreistellung vor der Einschulung hinaus ist eine Absenkung von Elternbeiträgen ebenfalls eher unwahrscheinlich.

Die Zahlungen des Landes werden schlicht dafür genutzt, die entstehenden Mehrkosten für den U3-Ausbau auszugleichen.

**11. Sehen Sie mittel- oder langfristig positive Auswirkungen des Belastungsausgleichs auf die Situation der Beschäftigten in den Berufsfeldern der frühkindlichen Bildung? Wenn ja, welche?**

Seitens der Stadt Köln wird sich der Belastungsausgleich nicht auf die Situation der Beschäftigten in den Kindertagesstätten auswirken, da hier "nur" der monetäre Aspekt des U 3-Ausbaus abgearbeitet wird.

Bei der gemeinhin bekannten Situation kommunaler Haushalte ist wohl nicht davon auszugehen, dass die zusätzlichen Landeszuschüsse zur Schaffung zusätzlicher Personalstellen genutzt werden. Am Personalschlüssel gemäß KiBiz wurde ja nichts geändert.

Zwar könnte man anführen, dass sich derzeit erforderliche Überbelegungen in den Kitas (durch Ausschöpfung des „Korridors“) sukzessive abmildern, in dem neue Einrichtungen geschaffen werden. Dies ist aber nicht in erster Linie den zusätzlichen finanziellen Mitteln zu verdanken, sondern der Tatsache, dass die Kommunen ohnehin dem gesetzlich geforderten Rechtsanspruch Folge leisten müssen. Die Schaffung neuer Einrichtungen wird - speziell in Köln - ja eher durch mangelnde Grundstückskapazitäten bzw. durch suboptimales Engagement von Investoren gehemmt.

Seite 4

**12. Inwiefern wird Ihre Arbeit durch das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleiches für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (BAG-JH) erleichtert?**

Hier ist aus Sicht der Stadt Köln keine Erleichterung zu erkennen.

**13. Wo würden Sie beim Kostenausgleich Prioritäten für einen schnellen U3-Ausbau setzen: bei den Verwaltungs-, Sach-, Investitions-, Betriebs- oder Personalkosten?**

Wichtig ist derzeit vor allem der Personalbereich. Wegen des Platzausbaus müssen dringend mehr Fachkräfte ausgebildet werden. Entlastungen des Personals, das in den letzten Jahren immer wieder neue Aufgaben übernommen hat und durch die immer jüngeren Kinder stärker belastet ist, müssen vorgenommen werden. Hierbei ist Kreativität gefragt; nicht nur eine schlichte Erhöhung der Fachkraftstunden je Kind. Beispielsweise wäre der Abbau bürokratischer Aufgaben sowie der Einsatz hauswirtschaftlicher Kräfte zur Entlastung hilfreich.

**14. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, können Sie sich vorstellen, dass die neuen Gebäude kooperativ genutzt werden können (Kita, Kiga, Schule, Jugendzentrum)?**

Diese Frage stellt sich in Köln aufgrund der vom Landesdurchschnitt abweichenden demographischen Entwicklung in absehbarer Zeit nicht. Aus fachlicher Sicht wird sie jedoch auch in Zukunft sehr kritisch zu diskutieren sein.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Dr. Agnes Klein